Kritz

Erinnerungen

an das

geheime Inquisitionsverfahren.

Erinnerungen

an das

geheime Inquisitionsverfahren.

Strafrechtsfälle

aus den Untersuchungsacten

dargestellt

von

Wilhelm Theodor Kritz,

Criminalamtsactuar in Leipzig.

Erstes Bändchen.

Leipzig,

Verlag von Ernst Keil.

1856.

Vorbemerkung.

Die Bekanntmachung von Strafrechtsfällen, wie sie das gegenwärtige Bändchen enthält, in dem Augenblicke, wo auch in Sachsen, nach dem Vorgange der bei Weitem meisten andern Staaten Deutschlands, eine gänzliche Umgestaltung des bisherigen Verfahrens bevorsteht, dürfte sich einmal durch die Natur und die Beschaffenheit dieser Strafrechtsfälle selbst, die sie würdig macht, aus dem Staube der Archive hervor in die Oeffentlichkeit gezogen zu werden, andern Theils aber gerade dadurch rechtfertigen, daß wir an dem Vorabende einer so außerordentlich wichtigen und bedeutungsvollen Aenderung unseres Rechtslebens stehen. Es steht wohl zu erwarten, daß der Erfolg die Hoffnungen rechtfertigen werde, welche man an die langvorbereitete und nach Ueberwindung der mannigfachsten Schwierigkeiten endlich zur Durch-

führung gelangende Reformation unsers Criminalprocesses knüpft; aber diese Hoffnung auf das Neue darf uns den Werth nicht vergessen machen, den das Alte unbestritten hatte, Gründlichkeit der Untersuchungsführung, und gewissenhafte Prüfung der Untersuchungsergebnisse.

Gerade diese Vorzüge des alten Verfahrens sind aber sehr oft übersehen und verkannt worden, vermuthlich weil viele Gegner desselben nicht einen Begriff davon gehabt haben, auf welchem Wege die dem Strafurtheil zu Grunde zu legenden Thatsachen ermittelt und festgestellt, und welcher sorgfältigen Prüfung dieselben unterworfen worden, ehe der erkennende Richter seinen, unter allen Umständen verhängnißvollen, Spruch darauf zu bauen unternimmt.

Wie aber gerade diese Erkenntniß allein ungerechter Beurtheilung der strafrichterlichen Thätigkeit vorzubeugen vermag, so trägt sie auch nicht wenig zur gerechten Würdigung des neuen Verfahrens bei, bei welchem die Voruntersuchung wenigstens in wichtigen Fällen in der Hauptsache ganz nach den Grundsätzen des bisherigen Verfahrens zu führen sein wird, wenn für die mündliche Hauptverhandlung und das in derselben zu findende Enderkenntniß eine sichere, zuverlässige Basis gewonnen werden soll.

Je gewisser nun ist, daß diese Einsicht in die Thätigkeit der zur Verwaltung der Strafrechtspflege berufenen

Beamten und Behörden nur durch Beispiele erlangt werden kann, um so bereitwilliger glaubte Referent der von befreundeter Seite ihm gewordenen Aufforderung, Beispiele dieser Art zu veröffentlichen, entsprechen zu dürfen und zwar um so mehr, als er sich theils durch seine Beziehungen zu dem Untersuchungsgerichte, welchem er anzugehören die Ehre hat, theils durch die dankenswerthe Bereitwilligkeit anderer Gerichtsbehörden, in den Stand gesetzt sieht, über den reichhaltigsten und ergiebigsten Stoff verfügen zu können. Wenn er es dabei für angemessen erachtet hat, zunächst und für die erste Abtheilung, sein Augenmerk nur auf solche Untersuchungen zu richten, die in Leipzig geführt worden sind, so beruht dies auf Gründen, deren Anführung für jetzt überflüssig erscheint, die sich aber später aus der Bearbeitung von vor andern Gerichten geführten Untersuchungen von selbst erkennen lassen werden, und es bleibt Referenten nur noch die Bemerkung übrig, daß er selbst mit diesen Untersuchungen, in der Hauptsache wenigstens, durchaus Nichts zu thun gehabt hat.

Leipzig, im April 1856.

Inhalt.

I.

Auguste R — r.

Mord. 1852.

Gegen die unverehelichte Nähterin Auguste R—r und den Kaufmann X. in Leipzig schwebte vor dem vereinigten Criminalamte dieser Stadt im Jahre 1852, im Februar, eine Untersuchung wegen Ehebruchs.

Beide waren von der Ehefrau des X. beschuldigt worden, im Jahre 1849 strafbaren Umgang miteinander gepflogen zu haben, dessen Frucht ein von der R—r am 1. Februar 1850 gebornes Kind gewesen sein sollte. Bereits in dieser Untersuchung war aber auch zur Sprache gekommen, daß die R—r später im Hebammeninstitute von einem zweiten Kinde entbunden worden sei.

Um in der bezeichneten Untersuchung zum Schluß befragt zu werden, war die R—r zum 23. Februar 1852 vorgeladen worden und erschienen, und am Morgen des nämlichen Tages hatte ein Diener des Untersuchungsgerichts dem Inquirenten die Meldung gemacht, daß — wie ihm von der Ehefrau des Buchdruckers Sch. mitgetheilt worden — das ungefähr sechs Wochen alte Kind der R—r auf verdachterweckende Weise seit einigen Wochen verschwunden sei.

Der Inquirent nahm davon Veranlassung, die R—r nach dem Verbleibe dieses Kindes zu befragen. Sie gab an, sie habe dasselbe bei der verehelichten Schuhmacher

R—ter auf der Ulrichsgasse in der Ziehe. Um bei dieser Person hierüber Erkundigung einzuziehen, schickte man sofort einen Diener ab. Laut dessen Relation hatte nun zwar die verehelichte R—ter ein Kind bei sich; dieses gehörte aber nicht der Auguste R—r, sondern einer in Leipzig dienenden Amme.

Auguste R—r, — die man inzwischen auf dem Gerichtssaale hatte warten lassen — wurde vorgerufen.

Sie mußte einräumen, daß sie vorhin gelogen habe und gab nun an:

„sie habe ihr Kind vorgestern in der Wohnung ihrer Wirthsleute, der M—schen Eheleute, einer gewissen S. aus Groitzsch zur Erziehung übergeben."

Auf der Stelle wurden darüber Erörterungen angestellt. Es ergab sich, daß die R—r zwar bei M—'s gewohnt, niemals aber ihr Kind mit dorthin gebracht und vielmehr zu ihren Wirthsleuten geäußert habe:

„ihr jüngstes Kind sei plötzlich gestorben und bereits begraben."

Damit schien jedoch die Angabe der verehelichten Schuhmacher R—ter nicht vereinbar.

„Auguste R—r, so hatte diese Frau dem Diener erzählt, sei vorgestern (am 21. Februar) Vormittags zu ihr gekommen und habe ihr mitgetheilt, eine fremde Dame, die ein Kind zu sich nehmen wolle, werde den Nachmittag erscheinen, sich ihr Ziehkind ansehen und nach Befinden behalten. Sie habe ihr deshalb gerathen das Kind hübsch anzuziehen.

Dies sei denn auch geschehen, nachdem die Mutter des Kindes sich bereit erklärt, wenn jene Mittheilung wahr sei, dem Wunsche der Dame zu entsprechen.

Darauf sei jedoch Auguste R—r allein erschienen, und habe sich unter dem Vorgeben, die Dame könne nicht kommen, erboten, sie, die verehelichte R—ter, mit dem Kinde zu jener zu begleiten. Unterwegs aber habe sie gestanden, daß sie nicht die Wahrheit gesagt habe. Sie wolle sie nur bitten, ihr selbst auf kurze Zeit das Kind zu überlassen,

um es auf der Polizei vorzuzeigen. Sie sei nämlich dorthin bestellt und solle ihr uneheliches Kind mitbringen, weil sie es hier in die Ziehe geben wolle, ihr Kind sei aber in Zwenkau und komme erst später.

Diese Bitte sei nun auch gewährt worden. Auguste R—r habe auf dem Einwohnerbüreau das mitgebrachte Ziehkind für das ihrige ausgegeben und sie, die verehelichte R—ter habe dies bestätigt.*)

Auf Vorhalt dieser Relation räumte Auguste R—r die zuletzt erwähnte Thatsache zwar ein, kam jedoch, nach dem Beweggrunde gefragt, auf ihre frühere Behauptung zurück, daß das Kind in Groitzsch erzogen werde.

Als man ihr nun weitern Vorhalt that, trat sie mit folgender neuen Geschichtserzählung hervor, die zu enthüllen sie vorher nicht den Muth gehabt haben wollte.

Am Sonnabend, den 21. Februar, begann sie, habe sie in Stieglitzens Hof**) zufällig ein Mädchen getroffen, die vor mehrern Jahren in dem Lehmann'schen Putzgeschäfte gearbeitet, und mit ihrer ältern Schwester bekannt gewesen sei. Dieselbe sei früher manchmal zu ihrer ältern Schwester zu Besuch gekommen, und sei dadurch auch mit ihr bekannt geworden. Seit vielen Jahren wären sie aber nicht wieder zusammen gekommen.

Dieses Mädchen habe sie nun am vergangenen Sonnabend angeredet und ihr erzählt, sie reise nach Italien zurück, wo sie sich schon mehrere Jahre aufgehalten habe.

Auf die Frage, wie es ihr gehe, habe sie, die R—r erwiedert, es gehe ihr nicht gut, sie habe zwei Kinder, die ihr große Sorge machten. Da habe sich denn das Mädchen erboten, ihr ein Kind abzunehmen, was sie mit sich nach Italien nehmen wolle.

Sie, Auguste R—r, sei dieß gleich zufrieden gewesen

---

*) Sie wurde wegen dieser Beihülfe zu einem Betruge später mit einwöchentlichem Gefängniß bestraft.

**) Ein in Leipzig am Markte gelegenes Haus.

und habe ihr sogleich in Stieglitzens Hofe ihr jüngstes Kind übergeben.

Die habe es auch angenommen und gleich fortgetragen.

Wohin? Das wisse sie nicht, sie habe auch von dem Mädchen seitdem Nichts wieder gesehen.

Wer und woher diese Person eigentlich sei? Wer ihre Eltern gewesen? Wo sie in Leipzig gewohnt? An welchem Orte in Italien sie sich aufhalte? — Ueber alle diese Fragen wollte die R—r keine Auskunft geben können.

Mit Hinweisung auf ihre bisherigen lügenhaften Angaben wurde ihr das offenbar Erdichtete dieser neuen Erzählung vorgehalten und sie allen Ernstes aufgefordert, über das Verbleiben ihres Kindes endlich die Wahrheit zu sagen.

Aber sie beharrte bei ihrer letzten Angabe. Man eröffnete ihr, wie gegen sie der Verdacht einer verbrecherischen Handlungsweise bezüglich ihres Kindes vorliege, und ließ sie zu Arrest bringen.

Sofortige weitere Nachforschungen auf dem bisher eingeschlagenen Wege lieferten neue Verdachtsgründe.

Am 4. Februar, gegen 9 Uhr Morgens, war der am 10. Januar 1852 zur Welt gekommene, auf den Namen Carl Franz getaufte, Knabe der R—r zuletzt gesehen worden. An diesem Tage, um 8 Uhr, hatte ihn seine bisherige Ziehmutter der Auguste R—r zurückgegeben, weil diese kein Ziehgeld bezahlt hatte. Diese hatte darauf das Kind in ein Bettchen gepackt und mit sich genommen, um es, wie sie geäußert, zu einer andern Ziehmutter zu bringen.

Eine Stunde nachher war sie ohne das Kind und dessen Umhüllungen in ihre Wohnung zurückgekehrt. Noch am nämlichen Tage sollte sie bei der verehelichten Kreuzberg ein Kinderbett und Kinderzeug niedergelegt und dabei angegeben haben, ihr Kind sei bei einer Frau in der Petersstraße untergebracht worden. Am folgenden Tage hatte sie erzählt, ihr Kind sei plötzlich gestorben. Als aber die verehelichte Sch. später ihre Zweifel und Bedenken wegen des Kindes ausgesprochen, hatte sie gesagt, sie hätte es einer „Kartoffelfrau“ in Zwenkau als Ziehkind überlassen.

Leute aus diesem Orte, bei denen die Sch. sich erkundigt, hatten aber davon Nichts gewußt. Nun war die Sch. auf die s. g. Leichenschreiberei gegangen und hatte daselbst erfahren, daß das Kind als gestorben und begraben nicht angemeldet worden war. Von diesem Umstand hatte sodann die Sch. einem Polizeiofficianten Mittheilung gemacht, und in Folge davon war darauf die R—r am 21. Februar Vormittags auf das Einwohnerbüreau beschieden worden. Hier hat sie den Müller in Zwenkau als derzeitigen Ziehvater, die verehelichte R—ter als künftige Ziehmutter des Kindes bezeichnet.

Nachdem sodann, in Folge der wahrheitswidrigen Angaben, das Ziehkind der genannten Schuhmacherfrau als Kind der R—r in das betreffende Hausbewohner-Verzeichniß amtlich eingetragen worden, soll die Letztere zu einer gewissen S. noch geäußert haben, sie wolle ihr Kind nur zeigen, damit die Sch. sehe, daß sie es nicht umgebracht habe.

Schon in Betracht der mannigfachen Widersprüche in den bisherigen Angaben der Verhafteten erschien die nunmehro gefaßte amtliche Entschließung,

„wider die R—r, wegen Verdachts, ihr Kind um's Leben gebracht oder auf verbrecherische Weise beseitigt zu haben, Untersuchung einzuleiten und dieselbe in Haft zu behalten,"

vollkommen gerechtfertigt.

Nach Veröffentlichung einer, das Verschwinden des Kindes betreffenden Bekanntmachung, war natürlich die Thätigkeit des Inquirenten vor Allem darauf gerichtet, wegen des von der R—r angegebenen Mädchens die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen.

Dadurch gelang es, eine gewisse Engelhardt*) zu ermitteln, die eine Freundin der ältern Schwester der Angeschuldigten gewesen war, und auch die Letztere gekannt hatte.

Das war aber auch das Einzige, worin die Anführungen der Angeschuldigten sich bewahrheiteten.

---

*) Veränderter Name.

Im Uebrigen fanden ihre Aussagen auch nicht die geringste Bestätigung. Die Engelhardt versicherte, daß sie niemals ein fremdes Kind zu sich genommen habe.

Auch bei den Eltern der Angeschuldigten forschte man nach. Der Vater schilderte sie als ein ganz schlechtes, lüderliches, leichtfertiges, lügenhaftes und durchtriebenes Frauenzimmer. Auch ihm gegenüber hatte sie ihr zweites Kind für todt ausgegeben.

Demnächst wurden aus der Wohnung der verehelichten R—ter einige Kinderbetten und Kinderzeug herbeigezogen und bei Gericht eingeliefert: das nämliche Paquet, welches die Angeschuldigte am 4. Februar zur Kreuzberg gebracht und später der verehelichten R—ter geschenkt haben sollte.

Das eine Bettchen sollte am 4. Februar, als man das Paquet geöffnet, noch feucht gewesen sein. Endlich wurden noch einige nähere Details, namentlich in Betreff des Vorfalls mit dem Ziehkinde der verehelichten R—ter, aktenkundig gemacht.

So vorbereitet verschritt man am 24. Februar zur ersten Vernehmung der Angeschuldigten vor besetzter Gerichtsbank.

Die Erhebungen über Lebenslauf und persönliche Verhältnisse, sowie über Dasjenige, was sich bis zum Morgen des 4. Februar mit dem Kinde zugetragen, lassen wir für jetzt bei Seite, und bemerken nur, daß die diesfallsigen Angaben der Angeschuldigten sich im Wesentlichen als richtig erwiesen. In der Hauptsache selbst suchte sie das Mährchen mit der Engelhardt näher auszuführen und mit andern Umständen, von denen sie ahnen mochte, daß sie dem Gerichte bereits bekannt seien, in Einklang zu bringen. Näheren Nachweis über die Persönlichkeit und die Verhältnisse der Engelhardt blieb sie aber auch jetzt noch schuldig, und äußerte nur einmal, daß sie sich getraue, die Person bei einem nochmaligen Zusammentreffen wieder zu erkennen.

Der Inquirent nahm alle ihre diesfallsigen Angaben hin, ohne schon jetzt die Ergebnisse der, wegen der Engelhardt angestellten, Erörterungen der Lügnerin vorzuhalten, und sie dadurch zu überzeugen, daß ihrer, an sich

unglaubhaften Erzählung der factische Stützpunkt bereits entzogen war.

Was für ein Resultat konnte auch jetzt, bei der noch völligen Ungewißheit des objectiven Thatbestandes des muthmaaßlichen Verbrechens, ein solcher Vorhalt haben! Die, der wiederholten Lüge Ueberführte würde wahrscheinlich zu einer neuen Unwahrheit ihre Zuflucht genommen haben, und diese erfolgreich zu bekämpfen, fehlte es noch an jedem sichern und haltbaren Boden. Zweckmäßig erschien es daher, auf das Mährchen vor der Hand einzugehen und einen günstigen Zeitpunkt zur vollständigen Entlarvung der Lügnerin abzuwarten.

In dem am 25. Februar abgehaltenen Verhöre ging man auf eine ganz specielle und detaillirte Befragung über die Umhüllungen ein, in welche das Kind zuletzt eingewickelt gewesen. Anfangs gab die Angeschuldigte eine Beschreibung derselben, die genau auf diejenigen Betten und Wäschstücken paßte, welche sich bereits im Besitze des Untersuchungsgerichts befanden.

Noch wußte sie nicht, daß diese Zeugen einer verbrecherischen That ihr so nahe waren! Aber während der Protocollirung ihrer Aussage mochte wohl auf einmal in ihrer Seele der Gedanke aufblitzen, daß der Inquirent doch vielleicht der Wahrheit nicht mehr so ferne stehe, als sie im Vertrauen auf ihre Lügenhaftigkeit geglaubt.

Schnell entschlossen änderte sie ihre Aussage über die Farbe und Beschaffenheit der Betten ab, und suchte diese Abänderung, welche der Inquirent ganz ruhig hinnahm, durch ein Mißverständniß zu motiviren. Im Uebrigen ließ sie sich in ihrer Erzählung keineswegs irre machen. Sie berief sich sogar darauf, daß während der Uebergabe des Kindes an die Engelhardt in Stieglitzens Hof Leute vorübergegangen wären, von denen sie freilich Niemanden gekannt haben wollte.

In einem dritten Verhöre, dem eine genaue Besichtigung der eingelieferten Effecten Seiten des Gerichts voranging, wußte sie noch immer mit ziemlicher Gewandtheit,

wiewohl nicht ohne einige auffällige Schwankungen, die auf die einzelnen Sachen sich beziehenden Fragen zu beantworten, und auch dafür, warum sie das Paquet der Kreuzberg übergeben, einigermaaßen plausible Gründe anzuführen.

Sonach war man, trotz dreitägiger unausgesetzter Thätigkeit, über das Schicksal des Kindes noch immer in völliger Ungewißheit.

Die moralische Ueberzeugung, daß ein Verbrechen an ihm begangen worden, drängte sich Jedermann auf.

Allein mußte dann nothwendig die eigene Mutter die Thäterin, oder wenigstens die unmittelbare Thäterin sein? Konnte sie nicht vielleicht auch blos als ungleiche Theilnehmerin, oder Begünstigerin, oder Mitwisserin des Verbrechens concurrirt haben? Und dann: auf welche Weise war das Kind verschwunden? Wurde es getödtet? mit Vorbedacht, in aufwallender Leidenschaft oder aus Fahrlässigkeit getödtet? Oder war es nur ausgesetzt worden? In dem letztern Fall konnte noch rechtzeitige Rettung eingetreten sein. Oder lag endlich hier vielleicht Menschenraub vor? hatte — um die abenteuerliche Geschichte mit der Engelhardt nicht gänzlich außer Acht zu lassen, — die Mutter ihr Kind einem Unbekannten übereignet, der, wenn nicht selbst ein Landstreicher oder Gaukler, zu dergleichen Personen wenigstens in näherer oder entfernterer Beziehung gestanden haben mochte?

Alle diese Möglichkeiten schienen beinahe gleichberechtigt. Von dem objectiven Thatbestande eines bestimmten Verbrechens konnte daher füglich noch keine Rede sein. Man hatte eine Person vor sich, zu der man sich gar wohl eines schweren Verbrechens versehen konnte, aber doch auch nicht des allerschwersten, des Mordes.

Die ganze Haltung, die die Angeschuldigte bisher vor Gericht behauptet hatte, rechtfertigte die Annahme, daß sie es in objectiver wie subjectiver Hinsicht auf einen, allem Anscheine nach, äußerst schwierigen Indicienbeweis werde ankommen lassen, dessen vollständiges Gelingen wohl kaum möglich war, so lange das eigentliche Corpus delicti fehlte.

Noch war zur gerichtlichen formellen Abhörung der Zeugen nicht verschritten worden. Aber das, was sie aussagen würden, kannte man schon, wenigstens in der Hauptsache. Ein günstiger Erfolg der öffentlichen Bekanntmachung war allerdings noch nicht ausgeschlossen. Fand man das vermißte Kind lebend wieder, so konnten Zeugen es allenfalls mit Gewißheit recognosciren. Kam es aber todt zum Vorschein, war dann nach Verlauf mehrerer Wochen eine juristisch genügende Wiedererkennung des muthmaaßlich nackten Kindesleichnams wahrscheinlich?

Dieß war der Stand der Sache, nichts weniger als zu der Hoffnung berechtigend, eine hartnäckig Läugnende durch äußere Gründe überführen zu können, als plötzlich und unerwartet aus dem Innern der Beschuldigten heraus die Wahrheit sich selbst Bahn brach.

In der Nacht vom 25—26. Februar hörte der Gerichtsdiener, welcher die Wache auf dem Stockhause hatte, die R—r in ihrer Gefängnißzelle weinen und jammern. Aus ihrem Munde vernahm er das Geständniß, daß sie ihr Kind ermordet und in die Abtrittsgrube eines Hauses auf der Grimmaischen Gasse geworfen habe.

Als der Inquirent auf erhaltene Meldung am frühen Morgen des 26. Februar zu der Verbrecherin in die Zelle trat, kam sie ihm gleich entgegen, und sagte unter Schluchzen und Thränen:

„Ich habe es gestanden, ich bin eine Mörderin! Ich habe mein Kind ermordet. Ich habe mein Kind in die Abtrittsgrube des Hauses auf der Grimmaischen Gasse, wo der Mützenmacher W. steht, geworfen, damit es umkomme. Ich wußte nicht, wohin ich mit dem Kinde sollte."

Dabei rang sie die Hände, nannte sich ein unglückliches Mädchen, und rief einmal über das andere:

„Ach, meine armen Eltern!"

Sie gab noch an, sie habe das Kind vorher auf dem Abtritt entkleidet, und es ganz nackt, aber lebend in die Abtrittsgrube geworfen.

Nur einige Krämpfe habe das Kind gehabt, aber nicht geschrieen.

Sofort wurden die zur Besetzung der Gerichtsbank erforderlichen Personen herbeigerufen. Die Angeschuldigte wiederholte und vervollständigte das Bekenntniß ihres Verbrechens. Alles was sie über die Engelhardt gesagt, erklärte sie für eine Lüge, womit sie sich durchhelfen zu können geglaubt, und schloß mit den Worten:

„Mein Gewissen ließ mir keine Ruhe, darum habe ich die That gestanden.“

Nach getroffenen Anordnungen verfügte sich das Gericht, unter Zuziehung eines Gerichtsarztes, in das bezeichnete Haus.

Bei Eröffnung der im Hofe linker Hand in der Ecke befindlichen Abtrittsgrube, — die Lage stimmte mit der von der Angeschuldigten gegebenen Beschreibung überein — erklärten die beiden mit anwesenden Nachtarbeiter, diese Grube sei ihnen als sehr tief bekannt, und im Herbst des vorigen Jahres von ihnen zum letzten Male geräumt worden. Um in die Grube hinabsteigen zu können, mußten zwei Leitern, jede von sechs Ellen Länge, zusammengebunden werden. Beim Hinabwerfen von brennendem Papier erkannte man, daß die Grube mit einer schlammigen Jauche angefüllt war. Ihre Tiefe betrug, von der Oberfläche bis zum Rande des Abtritts gemessen, 5 Ellen, von der Oberfläche bis auf den Grund, nach Versicherung der Nachtarbeiter 5—6 Ellen. Nach ungefähr einviertelstündigem Suchen brachten die Arbeiter den Leichnam eines Kindes hervor, der, ihrer Angabe nach, etwa eine Elle tief in der Jauche gelegen haben mochte.

Nach vorsichtiger Reinigung des Leichnams fand sich, daß derselbe männlichen Geschlechts, völlig nackt, und noch wohl erhalten war. Aeußerliche Verletzungen wurden an demselben nicht wahr genommen; nur auf der vordern Seite des Halses und auf dem Bauche zeigten sich blaue Flecken.

Der Gerichtsarzt erklärte, daß das Kind zur Zeit

seines Todes einige Wochen alt gewesen sei, und mehrere Wochen in der Jauche jener Abtrittsgrube gelegen haben könne. Der Leichnam wurde hierauf in eine mit zur Stelle gebrachte Schachtel gelegt, an Gerichtsstelle gebracht und hier der Angeschuldigten vorgelegt. Bei dem Anblick des Kindes brach sie in Thränen und Jammern aus, und sagte:

„Ach, du allmächtiger Gott, ja das ist mein Kind, was ich in die Abtrittsgrube in W—s Haus in der Grimmaischen Gasse geworfen habe!"

Auf die blauen Stellen am Halse und auf dem Bauche des Kindes aufmerksam gemacht, versicherte sie, nicht zu wissen, woher diese rührten; sie habe dem Kinde vor dem Hinabwerfen in die Grube Nichts zu Leide gethan, namentlich habe sie es nicht vorher erwürgt, sondern lebend hinabgeworfen. Was sie sonst noch in diesem Verhöre bekannte, theilen wir später mit.

Bei der in der 2. Nachmittagsstunde des nämlichen Tages in gesetzlicher Form erfolgten Besichtigung und Section zeigte der durchgehends blau-grünlich gefärbte Leichnam, dessen Gewicht 6 Pfund 19 Loth 1 Quentchen, und dessen Länge vom Scheitel bis zur Ferse gemessen 22½ Zoll Leipziger Maaß betrug, einen mittlern Grad von Ernährung und erschien im Ganzen, wie in seinen einzelnen, zu einander in einem entsprechenden Verhältniß stehenden Theilen, normal gebildet. Die Eröffnung der Brust- Bauch- und Kopfhöhle ließ nichts Abnormes wahrnehmen.

Bei Anstellung der Lungenprobe schwammen die Lungen sowohl in ihrem Zusammenhange mit dem Herzen und der Brustdrüse, als auch für sich allein, auf der Oberfläche eines bis zur Höhe von acht Zoll mit lauwarmen Wasser angefüllten Gefäßes. Dieselbe Erscheinung wiederholte sich, nachdem die Lungen in eine Anzahl Stücken zerschnitten worden waren; letztere ließen, unter dem Wasser zusammengedrückt, zahlreiche feine Luftblasen emporsteigen. Auch ist noch hervorzuheben, daß an der Hirnhaut etwas starke

Gefäßentwicklung, sonst aber keine Regelwidrigkeiten bemerkt wurden, wogegen die Hirnblutleiter verhältnißmäßig viel dunkel gefärbtes, theilweise geronnenes Blut enthielten und das große und kleine Gehirn in einer solchen Weise „matschig erweicht" waren, daß ein specielles Eingehen auf die anatomischen Verhältnisse der einzelnen Theile nicht möglich war. Ein Umstand, den wie manchen andern Zweifel, später die Vertheidigung aufzugreifen nicht verfehlte.

Unter dem 3. März, wo die Untersuchung sich zu Ende neigte, forderte das Untersuchungsgericht die Aerzte auf, ihr pflichtmäßiges Gutachten schriftlich darüber abzugeben:

1) Wie alt das secirte Kind zur Zeit seines Todes, nämlich am 4. Februar 1852 gewesen?
2) Wodurch der Tod des besagten Kindes verursacht worden?
3) Ob und inwiefern insbesondere nach dem Befunde anzunehmen sei, daß das Kind auf die von dessen Mutter angegebene Weise durch Hinabstürzen in die beschriebene Abtrittsgrube seinen Tod gefunden habe, mithin lebend in diese geworfen worden sei?

oder

4) Ob und inwiefern etwa der Befund eine andere Todesursache nachweise oder vermuthen lasse? eventuell welche?
5) Ob nach dem Befunde anzunehmen, daß das Kind in der Zeit vom 4. — 26. Februar an dem Orte, wo es aufgefunden worden, gelegen habe?

Das geforderte Gutachten ging am 13. März ein.

Indem die Sachverständigen — zur ersten Frage — keineswegs verkannten, daß bei der äußern Besichtigung der Leiche verschiedene Merkmale wahrnehmbar gewesen wären, die auf den ersten Anblick es nicht unwahrscheinlich machten, daß das Kind ein neugebornes wäre, führten sie doch auch wieder andere Merkmale an, welche mit Bestimmtheit

für das Gegentheil sprächen und fänden diese Ansicht durch die Resultate der Section noch mehr bestätigt. Sie hielten sich daher für berechtigt zu der Annahme, daß das fragliche Kind länger als 24 Stunden gelebt haben müsse und, ehe es seinen Tod gefunden, ungefähr 14 Tage gelebt haben könne, und daß in dieser Beziehung der Befund nicht im Widerspruche mit der Angabe stehe, daß das Kind am 10. Januar 1852 geboren, mithin zur Zeit seines Todes 25 Tage alt gewesen sei.

Ferner bezeichnete das Gutachten — zur zweiten Frage — den Tod des Kindes veranlaßt durch Erstickung, für welche Annahme zahlreiche äußere und innere Erscheinungen sprächen.

Demnächst wird — zur 3. Frage — bemerkt, die Räumlichkeit des über der fraglichen Grube befindlichen Abtritts, namentlich die Oeffnung des Sitzbretes, sei so beschaffen, daß es möglich sei, ein Kind durch dieselbe hinabzustürzen, ohne daß dieses durch Anstoßen an eine Grubenröhre, Balken oder anderweitige harte oder scharfkantige Körper sich in einer solchen Weise hätte verletzen müssen, daß der Tod dadurch bedingt worden wäre, ehe das Kind in die Flüssigkeit der Grube gelangt wäre. Hier aber habe sein Leben nur von höchst kurzer Dauer sein können, theils wegen der erfahrungsmäßig tödtlichen Einwirkung des Kloakengases, theils wegen der jauchigen Flüssigkeit. Daß das Kind lebend hinab gefallen, ergebe sich daraus, daß

— zur 4. Frage — der Befund keine Anhaltepunkte für eine andere Todesart als Erstickung gewähre. Denn die am Halse und am Unterleibe wahrgenommenen blauen Flecke stellten sich, (wie schon bei der Section erklärt wurde) nur als Leichenerscheinungen (Todtenflecke) nicht aber als Merkmale von während des Lebens beigebrachten Verletzungen dar.

Endlich

— zur 5. Frage — bekannten zwar die Begutachter, wie es auf den ersten Anblick befremdend erscheinen möchte, daß der Leichnam, obgleich er sich 22 Tage in dem Fluidum

der Abtrittsgrube befunden, äußerlich ziemlich wohl erhalten bei der Auffindung sich gezeigt, und nicht die Erscheinungen der Verwesung in so hohem Grade habe wahrnehmen lassen, als unter den obwaltenden Umständen zu erwarten gestanden: es dürfte aber, heißt es wörtlich weiter, „hierbei zu erwägen sein, daß die betreffende Grube in einem nach Norden gelegenen kühlen, engen Hofe liegt, in welchem den Sonnenstrahlen nur kärglicher Zutritt gestattet ist, und in welchem auch ein starker Luftzug nicht statt findet, sowie daß der Aufenthalt des gedachten Kinderleichnams in dieser Grube gerade in eine Zeit fiel, wo das Thermometer bei anhaltender Kälte einen niedrigen Standpunkt hatte, außerdem aber, daß die Leiche in der Grube nicht oben aufschwamm, sondern in Folge der consistenten Beschaffenheit der Jauche ungefähr eine Elle unterhalb der Oberfläche der Letztern zurückgehalten, hierdurch aber zugleich dem Einflusse der, den Verwesungszweck im hohen Grade befördernden atmosphärischen Luft entzogen wurde."

Da der Gang der Untersuchung, nachdem einmal das Hauptgeständniß erfolgt war, auf keine weiteren erheblichen Schwierigkeiten stieß, so können wir nunmehr deren Resultat im natürlichen Zusammenhang der Thatsachen wiedergeben, ohne uns an die chronologische Reihenfolge der Protocolle und sonstigen Actenbestandtheile zu binden.

Werfen wir zunächst einen Blick auf das frühere Leben der Angeschuldigten.

Caroline Henriette Auguste R—r, — nach dem gerichtlichen Signalement von schmächtiger Gestalt, hellblauen Augen, freier Stirn und gesunder Gesichtsfarbe — wurde zu Leipzig am 13. Februar 1830 ehelich geboren, hatte also zur Zeit der That das 22. Lebensjahr noch nicht ganz zurückgelegt. Ihr noch lebender Vater, ein Wollarbeiter, 66 Jahre alt, lutherischen Glaubens, verheirathete sich, nach dem im Jahre 1842 erfolgten Tode seiner ersten Frau,

zum zweiten Male. Die Stiefmutter ist gleichfalls noch am Leben. Von zwei Schwestern dient die ältere bei einer Herrschaft in Oporto, die jüngere in Leipzig.

Im elterlichen Hause erzogen, hat die Angeschuldigte bis zu ihrem 14. Jahre die städtische Armenschule besucht und ist im Lesen, Schreiben, Rechnen und in der Religion gehörig unterrichtet worden. Nach ihrer Confirmation diente sie erst einige Zeit, erlernte dann die Posamentirarbeiten und wurde später von ihrem Herrn als Ladenmädchen verwendet. Zwei Jahre darauf arbeitete sie bei einem Goldarbeiter als Goldspinnerin. In der letzten Zeit verdiente sie selbstständig ihr Brod durch Weißnähen und hat seit Ostern 1851 nicht mehr bei ihren Eltern sondern für sich allein, in verschiedenen Quartieren, seit Neujahr 1852 bei der Ehefrau des Buchdruckers Sch. auf dem Brühle, ganz zuletzt aber bei dem Schneider M. gewohnt.

Ihrer schlechten Aufführung halber, will ihr der Vater das Haus verboten und sich seitdem nicht sehr um sie bekümmert haben. Er schilderte sie als im hohen Grade leichtfertig und lügenhaft.

Sie habe einen ungeregelten Lebenswandel geführt und nicht auf ihn gehört. Für bösartig halte er sie aber nicht, sie habe immer versprochen sich zu bessern, und dann Alles gethan, was sie ihm an den Augen habe absehen können. Ihre guten Entschlüsse hätten indeß immer nicht lange gedauert, sie sei bald wieder in ihren früheren Leichtsinn zurückgefallen. Einmal vor mehrern Jahren entwendete sie dem Vater Sachen und verpfändete sie. Auf Anzeige wurde sie deshalb zur Verantwortung gezogen, aber nicht bestraft, weil der Vater keinen Strafantrag stellte. Auch die Stiefmutter sagt ihr nicht viel Gutes nach. „Sie hinterging mich," sagte dieselbe, „und meinen Mann häufig mit Lügen, entwendete mir meine Sachen, war nicht arbeitsam, vielmehr trotzig, widerspenstig, und geneigt zu einem lässigen und lüderlichen Lebenswandel. Ihre schlechte Aufführung war auch der Grund, aus dem sie das elterliche Haus verlassen und für sich ziehen mußte.

Als gute Seite rühmte die Stiefmutter an ihr, daß sie zu gewissen Zeiten willig, dienstfertig und gefällig war. Eine gewisse Gutmüthigkeit soll sich namentlich dann bei ihr gezeigt haben, wenn Jemand aus der Familie krank war; dann soll sie gewöhnlich Alles was zur Pflege und Erleichterung dienlich war, gethan haben. Im Allgemeinen aber — sagte die Stiefmutter, — war ihr Charakter nicht gut."

In Criminaluntersuchung befand sich die R—r bisher nur wegen des am Eingange gedachten Ehebruchs.

Wer der Vater ihres zweitgebornen Kindes ist, dessen Tödtung in Frage steht, darüber walten Zweifel ob. Die Beschuldigte benannte einen Schriftsetzer Namens H. als den Vater, bekannte aber, daß sie sich außerdem auch noch mit einem gewissen O. eingelassen habe. Dieser war nicht in Leipzig und sein Aufenthalt nicht zu ermitteln.

Der Schriftsetzer H. läugnete übrigens nicht, mit Auguste R—r vor einem Jahre ein vertrautes Verhältniß angeknüpft zu haben, wollte sich aber zu der fraglichen Vaterschaft nicht bekennen, weil seiner Berechnung nach, das Kind zwei Monate zu früh das Licht der Welt erblickt habe. Er hat dies auch, — so behauptete er offen — der R—r gesagt, und diese hat sich dabei beruhigt.

Die R—r war in der Entbindungsschule entbunden worden. Am 12. Tage nach der Geburt verließ die Mutter mit dem Säugling, den sie bis dahin selbst gestillt hatte, auch, wie sie versicherte, noch zwei Tage fortstillte, die Anstalt, und kehrte zu ihrer frühern Wirthin zurück. Die verehelichte Sch. erklärte aber, sie könne das Kind nicht behalten, die R—r solle eine andere Ziehmutter suchen.

Schon den ersten Tag will nun die Sch., die ihre Aussage durchgängig beschworen hat, die Wahrnehmung gemacht haben, daß die R—r ihr Kind nicht liebe. Denn sie habe es, weil es immer unruhig gewesen, schlagen wollen; eine Beschuldigung, die jedoch die R—r auch bei der Confrontation mit der Zeugin entschieden in Abrede gestellt hat.

Am 24. Januar Abends brachte sie den Knaben zu der Wittwe A., die denn auch bereit war, ihn für 36 Thaler jährliches Ziehgeld anzunehmen.

Die R—r ließ sie indessen mehrere Tage vergebens auf Erfüllung des gegebenen Zahlungsversprechens warten, und vertröstete sie auf den Vater des Kindes, den sie mitbringen wollte. Dies geschah aber nicht und nun schickte die A. am Montag Abend — den 2. Februar, durch ein bei ihr wohnendes Mädchen Namens N—m und ihre noch unerwachsene Tochter das Kind der R—r zurück. Die beiden Mädchen trafen die R—r nicht zu Hause und nahmen deshalb das Kind wieder mit zu der A. Die Letztere suchte die R—r aber noch an dem nämlichen Abende auf, traf bei sie den M—schen Eheleuten und erhielt von ihr das Versprechen, sie wolle „heute Abend noch" zu ihr kommen und ihr Geld bringen. Allein auch dieses Versprechen blieb unerfüllt. Die A. schickte daher am andern Morgen das Kind der R—r wieder zu, ließ sich indeß durch deren Bitten bewegen, es noch einmal zu behalten.

Darauf schrieb die R—r im Beisein der A. an den Kaufmann X., wie sie sagt, um Geld von ihm zu erbitten, und entfernte sich. Der Brief wurde sogleich bestellt und X. erschien auch wirklich bei der A., erklärte aber, daß er für die R—r Nichts bezahle.

So kam es, daß am Mittwoch den 4. Februar früh gegen $1/_2$8 Uhr der Knabe zum dritten Male seiner Mutter überschickt wurde. Diese war eben im Begriff für ihre Wirthin Betten nach „Stieglitzens Hof" zu tragen und begegnete dem Mädchen mit dem Kinde auf der Treppe. Ihre Bitte, das Kind doch wieder mit zu nehmen, fand kein Gehör.

Das Mädchen legte das Kind auf das in der Stube der verehelichten Sch. befindliche Bett und wartete bis die R—r nach ungefähr einer halben Stunde zurückkehrte.

Noch einmal versuchte diese den Weg der Bitte. Als aber die N—m erklärte, sie dürfe das Kind nicht wieder-

bringen, die A. nähme es ohne Ziehgeld auf keinen Fall wieder, versetzte sie:

„Nun, es ist gut, ich bin auf der Petersstraße gewesen, das Kind wird versorgt.“

Daß dies eine Unwahrheit gewesen sei, räumte sie im Verhöre ein. Ebenso räumte sie bei der Confrontation mit der Sch. ein, daß ihre frühere Behauptung, sie habe bei dieser Gelegenheit auch an die Sch. die Bitte gerichtet, das Kind zu behalten, unbegründet sei. Sie habe, fügte sie hinzu, schon gewußt, daß die Sch. das Kind nicht behalten werde, weil diese sich schon vorher in diesem Sinne geäußert.

Nach ihrer fernern Angabe will sich nun die Beschuldigte sogleich mit dem Kinde beschäftigt, es aufgebunden, trocken gelegt und zuletzt wieder eingewickelt haben.

Zeugin Sch. versichert dagegen auf das Bestimmteste, daß sie fortwährend in der Stube sich befunden, von diesem Allen aber Nichts wahrgenommen habe. Die Angeschuldigte habe vielmehr gleich nach der Entfernung jenes Mädchens sich hingesetzt, ihr Haar geordnet, sich angekleidet, Kaffee getrunken, darauf aber mit den Worten „komm mein Jungelchen“ das Wickelkind vom Bette genommen, es unter ihren Mantel gethan, und ohne zu sagen, wohin sie gehe, die Stube verlassen. Auch habe die R—r während dieser ganzen Zeit wenig gesprochen, und sehr schweigsam dagesessen.

Doch will ihr Zeugin keine bösen Gedanken angemerkt, oder auch nur Unruhe und Aufregung an ihr entdeckt haben.

Ferner behauptete die Angeschuldigte, aus dem Munde der A. habe sie gehört, daß das Kind an Krämpfen gelitten, und sie selbst wollte diese Beobachtung bestätigt gefunden haben. Denn, als das Kind auf dem Bette gelegen, habe es immer die Augen verdreht, sei aber übrigens bis zuletzt immer ruhig gewesen. Aber auch in diesem Punkte steht ihr das Zeugniß der Sch. entgegen. Diese versichert, das schlafende Kind sich angesehen zu haben, will aber von Krämpfen und Augenverdrehen Nichts bemerkt haben.

Nach der, freilich unbeschwornen, Aussage der A. hatte

das Kind in deren Wohnung zuvor gegessen und getrunken, die Nacht gut geschlafen und sich ganz ruhig verhalten.

Erst nach dem Genusse des Kaffee, keineswegs etwa schon auf dem Gange nach Stieglitzens Hof oder auf dem Nachhausewege, auch noch nicht beim Trockenlegen des Kindes, will die R—r den Entschluß gefaßt haben, das Kind zu tödten.

„Ich nahm daher nun gleich das Kind"
— fährt sie in ihrem Bekenntnisse wörtlich fort —
„vom Bette weg. Der Gedanke, das Kind um's Leben zu bringen, beherrschte mich nun ganz; ich hatte nur diesen einen Gedanken und dachte nicht daran, daß ich wohl, ehe ich zu diesem äußersten Mittel verschritte, noch ein Unterkommen für mein Kind finden würde, wenn ich mir nur noch Mühe darum gäbe. Ich war nur von dem Gedanken erfüllt, daß ich von allen Mitteln entblößt, von der A., wie von der Sch., im Stiche gelassen und von meinen Eltern verstoßen worden sei. Diese Gedanken erfüllten mich mit solcher Bangigkeit und Besorgniß, daß ich mir nicht anders zu rathen und zu helfen wußte, als das Kind aus der Welt zu schaffen und so mich auf einmal aller Sorge um dasselbe zu entledigen. Diese Gedanken wurden auch gleich zum Entschluß, und die Idee, diesen Entschluß dadurch auszuführen, daß ich das Kind in irgend eine Abtrittsgrube fallen ließe, kam mir auch gleich bei. An die Abtrittsgrube gerade des Hauses, in welchem die That geschehen ist, dachte ich in jenem Augenblicke noch nicht, und eine Abtrittsgrube wählte ich darum als Mittel zur Ausführung, weil ich glaubte, das Kind würde auf diese Weise am schnellsten aus der Welt kommen, nicht etwa weil ich gedacht hätte, daß das Verbrechen dadurch weniger bald an den Tag kommen würde."

Nach diesem Bekenntnisse richtete man an die Angeschuldigte die Frage: welche Pläne und Gedanken sie gehabt, ehe sie den Entschluß zu der That gefaßt? Sie antwortete: „da habe sie gedacht, noch einmal zu der A. hinzu-

gehen und diese zu bitten, das Kind wiederzunehmen, diesen Gedanken aber mit Rücksicht auf die bereits definitiv ausgesprochene Weigernng der A. aufgegeben. Auch habe sie die Sch. gefragt, ob sie das Kind behalten wolle, aber eine entschieden verneinende Antwort erhalten.

Man fragte ferner, warum sie nun nicht anderwärts sich bemüht habe, das Kind unterzubringen, da sich hierzu in Leipzig doch gewiß noch manche andere Gelegenheit dargeboten haben würde.

Sie habe, erwiederte sie, gedacht, die Leute würden ihr Kind nicht nehmen wollen, wenn sie nicht gleich Ziehgeld bezahle, und sie habe doch gar Nichts besessen. Sodann verlangte man zu wissen, warum sie sich nicht an den von ihr angegebenen Vater des Kindes gewendet, was doch sehr nahe gelegen, da sie ihrer frühern Angabe zu Folge, Unterstützung von demselben zugesagt erhalten habe, dieser auch als Vater rechtlich dazu verbunden gewesen sei.

„An den Vater des Kindes — entgegnete die Angeschuldigte — habe ich wirklich nicht gedacht, ich war zu zerstreut.“

Hieran schloß sich noch der Vorhalt, da sie nicht einmal den Versuch gemacht habe, das Kind noch anderswo unterzubringen, indem durch die Weigerung der Sch. und der A. und durch den Umstand, daß ihre Eltern sie verstoßen, noch keineswegs alle Hoffnung für sie verloren gewesen sei, da sie ferner nicht einmal den Vater des Kindes angesprochen habe, so müsse man vermuthen, sie habe sogar diese geringe Mühe gescheut und das Kind überhaupt auch dann noch als eine Last betrachtet, wenn sie es noch ferner untergebracht, mithin das Kind nicht sowohl in Folge augenblicklicher Noth als vielmehr aus der angegebenen Rücksicht getödtet.

Die Angeschuldigte betheuerte: „Nein, gewiß nicht, wenn ich ein Unterkommen für das Kind gehabt oder gewußt hätte, würde ich es gewiß nicht gethan haben.“

Hierbei darf aber nicht übersehen werden, daß sie am vorhergehenden Tage — allerdings unter dem erschüttern-

den Eindrucke der Leichenrecognition — die Frage, ob sie das Kind um's Leben gebracht, um der Sorge für dasselbe überhoben zu sein, unbedingt mit „Ja" beantwortet hatte.

Die Ausführung des verbrecherischen Entschlusses schildert die Angeschuldigte wie folgt:

„Es konnte wohl ziemlich $^3/_4$ 9 Uhr Morgens sein, als ich mit dem Kinde von Sch—s fortging. Das Haus, wo Sch—s wohnen, liegt zwischen der Reichs- und der Nicolaistraße und zwar auf der rechten Seite, wenn man vom Blumenberge her den Brühl entlang geht. Ich ging nach der Nicolaistraße zu, bog in diese Straße ein, und ging in selbiger hinauf bis an die Grimmaische Straße. Hier wendete ich mich rechts und ging auf den Trottoirs an der Salomonis Apotheke vorbei die Grimmaische Straße hin. Als ich in die Nähe des an der andern Seite der Straße liegenden Hauses kam, wo der Mützenfabrikant W. seinen Stand hat, fiel mir ein, daß im Hofe dieses Hauses ein Abtritt sei, wo ich meinen Entschluß, das Kind zu tödten, zur Ausführung bringen könnte. Ich kannte diesen Abtritt von früher her. Ich ging also quer über die Straße und betrat die Hausflur, wo ich den W. traf. Ich bat ihn um den Schlüssel zum Abtritt und er gab ihn mir. Er fragte mich, was ich unter dem Mantel hätte. Ich antwortete ihm, ich hätte ein Bett darunter. Im Hofe war Niemand. Ich schloß die Thüre des Abtritts, der im Hofe links in der Ecke ist, auf, trat hinein und machte die Thüre hinter mir zu, aber ohne sie zu verschließen. Ich nahm nun gleich das Kind unter meinem Mantel hervor, wickelte es auf, und entkleidete es. Ich dachte, es würde schneller von der Welt kommen, wenn es ganz nackt wäre. Darauf warf ich es durch die Brille in den Abtritt hinunter. Das Kind schrie nicht. Ich habe wenigstens Nichts gehört. Das Kind war immer ruhig, bis zuletzt. Ich sah in die Grube hinunter, als ich das Kind hinein gestürzt hatte, konnte aber wegen der Finsterniß Nichts erkennen. Den Fall des Kin-

des hörte ich. Es war ein hohler Ton, wie wenn ein fester Körper in eine dicke Flüssigkeit fällt. Ich hatte die Betten und Sachen des Kindes beim Auskleiden des Letztern immer in der Hand behalten, und verließ nach der That sogleich den Abtritt wieder, nahm die Sachen des Kindes unter meinen Mantel, verschloß den Abtritt, und gab den Schlüssel wieder an W—n ab. W. fragte mich nicht weiter. Mein Aufenthalt auf dem Abtritte konnte einige Minuten gedauert haben. Meine Füße trugen mich kaum weiter vor Angst, weil ich die That begangen hatte."

Mit andern Personen als mit W. ist die R—r auf dem Gange zu der Stelle, wo sie das Verbrechen verübte, nicht in Berührung gekommen. Die beschworene Aussage W—s weicht nun aber allerdings in einigen nicht unerheblichen Punkten von der Darstellung der Angeschuldigten ab.

„Es war — läßt dieser Zeuge sich vernehmen — früh ungefähr $^1/_2$ oder $^3/_4$ 9 Uhr an einem Wochentage, da trat die R—r in die Flur des Hauses, wo ich feil halte. Sie ging nach der Hofthüre, kehrte aber hier um und trat zu mir, indem sie sagte, sie wolle einmal auf den Abtritt gehen, ich möchte so gut sein, ihr den Abtrittsschlüssel zu geben. Ich sagte ja, nahm den Schlüssel und ging in den Hof, wo ich die Thür an dem dort befindlichen Abtritt aufschloß. Die R—r hatte unterdessen im Hause gewartet. Ich sagte ihr, der Abtritt sei offen, sie solle nur beim Herausgehen die Thüre wieder zuschlagen. Ich sah wohl, daß sie Etwas wie ein Paquet unter ihrem Mantel trug, konnte aber nicht sehen, was es war. Ich fragte sie, was sie unter ihrem Mantel habe, und sie gab mir zur Antwort, es sei ein Bett. Damit ging sie in den Hof hinter. Ich folgte ihr nicht, sondern blieb in der Hausflur. Die Hofthüre war zu. Nach ungefähr 4 oder 5 Minuten kam die R—r aus dem Hofe wieder vor. Sie blieb eine Weile bei mir stehen, und ich unterhielt mich mit ihr. Ich sagte zu ihr: „Betten haben Sie

unter ihrem Mantel," und sie antwortete „Ja". Auf meine Frage, wo wollen Sie denn hin? sagte sie, sie wolle nach der Post hinaus. Dann sagte ich zu ihr scherzweise: „Wie ich gehört habe, haben Sie schon wieder ein Kind gehabt; Pfui! schämen Sie sich doch!" Darauf antwortete sie: ja, sie heirathe ja aber bald, und ihr zweites Kind sei todt. Auf meine Frage: seit wann? sagte sie, „seit acht Tagen." Und als ich nun weiter fragte, wie alt das Kind gewesen sei, entgegnete sie, „drei Wochen". Auf meine Entgegnung „Sie, und heirathen," sagte sie: „Nun, den Sonntag werde ich zum ersten Male aufgeboten, da können Sie es hören." Als ihren Geliebten bezeichnete sie einen Schriftsetzer oder Buchdrucker, dessen Namen sie aber nicht nannte. Damit war unser Gespräch zu Ende. Im Fortgehen sagte sie noch zu mir: „Herr W., Sie könnten mir für meinen Geliebten eine Mütze schenken," worauf ich antwortete: „nein, da müssen Sie einmal wiederkommen." Damit entfernte sich die R—r und ich habe sie seitdem nur ein Paarmal im Vorbeigehen auf der Straße gesehen, ohne mit ihr zu sprechen.

Ich habe gehört, daß die R—r in jenem Augenblicke ihr Kind in die Abtrittsgrube gestürzt haben soll. Ich kann mich nicht genug wundern, daß ich der R—r auch nicht das Allergeringste angemerkt habe. Beim Eintritt ins Haus sagte sie, „guten Morgen Herr W."; von Angst, Unruhe, Aufregung habe ich bei der R—r gar Nichts wahrgenommen. Sie benahm sich im Gegentheil frei und unbefangen."

Die Angeschuldigte widersprach dieser Aussage nicht, erklärte ihre Aeußerung im Betreff der Heirath für einen leeren Vorwand, den sie gebraucht, weil W. ihr wegen ihres zweiten Kindes Vorwürfe gemacht habe, und versicherte auf Vorhalt:

„innerlich war ich nicht ruhig, äußerlich stellte ich mich nur so, und wenn W. mich nicht angesprochen hätte, wäre ich nicht stehen geblieben."

Auf nochmaliges Befragen, ob sie die That wirklich so, wie sie angegeben verübt, also dabei mit Vorbedacht und Ueberlegung gehandelt habe, sagte sie:

„Ja, das habe ich."

Gefragt, ob sie sich auch vorgestellt habe, daß sie ein schweres Verbrechen begehe, und sich sehr strafbar dadurch mache, versetzte sie: „ja das habe ich auch".

„Ich hätte, — fuhr sie fort — das Verbrechen nicht länger bei mir behalten können. Ich sah ja, daß ich mich durch so viele Lügen schon so verwickelt hatte, und nicht durchkommen würde, und Reue und Gewissensbisse quälten mich."

Die Frage, ob denn das Kind sie nicht gedauert habe, als der Entschluß, dasselbe zu tödten, in ihr zur Reife gediehen sei, antwortete sie: „ja, es dauerte mich wohl."

Aufgefordert, anzuführen was sie zur Minderung ihrer Schuld vielleicht vorzubringen haben könne, sagte sie:

„Nur die Noth hat mich dazu gebracht."

Wir folgen jetzt der Angeschuldigten auf ihren fernern Wegen nach vollbrachter That bis zu ihrer Verhaftung. In den Hauptzügen kennt der Leser bereits die Bestrebungen der unnatürlichen Mutter, das gräßliche Ende ihres Kindes vor den Augen der Welt zu verbergen, und die mannichfachen Verlegenheiten, welche für sie daraus nothwendig entstehen mußten und sie endlich der Gerechtigkeit überlieferten. Von dem Ort der That begab sich die R—r zu einer gewissen Kreuzberg, Ehefrau eines Schuhmachers bei dem sie arbeiten ließ. Weinend bittet sie die Frau um ein Paar Schuhe, da sie keine habe, und erhält solche gegen das Versprechen, nach und nach Zahlung dafür zu leisten. Darauf übergiebt die R—r der Frau ein zusammengebundenes Paquet zum Aufheben. Diese sieht, daß ein Bettchen darin ist, und fragt die R—r was sie damit machen wolle.

„Es ist von meinem Kinde, ich habe es nach Zwenkau in die Ziehe gebracht," lautete die Antwort.

Zeugin fand übrigens die R—r an jenem Morgen sehr elend aussehend, bemerkte aber an ihr keine Unruhe

und Aufregung. „Sie weinte und lamentirte, daß sie gar Nichts habe.“

Auf dem Wege nach ihrer Wohnung begegnete die R—r der verehelichten Schm. Zu dieser äußerte sie, sie habe ihr Kind bei einer Frau auf der Petersstraße untergebracht, die ihr auch die Schuhe geschenkt. Bei der Wittwe A. fragte sie noch an dem nämlichen Tage, was sie für das Kind schuldig geworden sei, findet die Rechnung sehr billig und will mehr bezahlen.

Schon am andern Tag — den 5. Februar — erzählt sie erst der Schm., sodann auch der A. und deren Mädchen, ferner den M—schen Eheleuten, ihrem Vater und ihrem Geliebten, ihr Kind sei gestorben. Da sie aber nach einigen Tagen gegen die Sch. wieder behauptete, das Kind sei in Zwenkau, schöpfte diese Frau Verdacht, wodurch endlich, wie wir oben erzählt, die Entdeckung des Verbrechens herbeigeführt wurde.

Am 15. März wurde das gesetzliche Schlußverhör vorschriftsmäßig mit der Angeschuldigten angestellt. Sie blieb allenthalben bei ihren Angaben.

Wir verschreiten sogleich zu einer auszugsweisen Mittheilung des Inhaltes der Vertheidigung, die von dem, von der Angeschuldigten selbst erwählten Vertheidiger bald darnach eingereicht wurde.

Der Zweifel, ob das aufgefundene Kind nicht ein neugeborenes gewesen sei, wird angeregt, und daraus wenigstens soviel abgeleitet, daß, wenn auch nach dem abgelegten Geständniß ein eigentlicher K i n d e s m o r d nicht anzunehmen sei, dennoch einer mildern Beurtheilung des Falles gar wohl Raum gegeben werden dürfe, weil eines Theils die mildere Strafandrohung beim Kindesmorde ihren Grund in der Fötaleigenschaft des Ermordeten habe, anderntheils ganz dieselben Einflüsse auf die Verbrecherin gewirkt hätten, auf welche die gelindere Strafe jenes Verbrechens basirt sei.

Anlangend die Todesart, so sei Tod durch Erstickung

nicht erwiesen. Abgesehen davon, daß diese Todesart wegen des langen Zwischenraumes, der zwischen Tod und Section inneliege — überhaupt wohl kaum mit wissenschaftlicher Sicherheit nachzuweisen gewesen, — so stellten sich auch die im Gutachten angeführten Erscheinungen, ihrer großen Mehrzahl nach, als rein cadaverische dar, andere könnten eben so gut individuelle und Krankheitserscheinungen sein, und endlich fehlten noch verschiedene, nach wissenschaftlich feststehender Erfahrung zu dieser Todesart gehörige Symptome. Gegen die Annahme, daß der Tod hauptsächlich durch Einathmen von Kloakengas erfolgt sei, spreche außerdem der Umstand, daß das vor Auffindung der Leiche in die Grube geworfene brennende Papier nicht erloschen, in der Luft demnach noch ein hinreichender Vorrath von Sauerstoff vorhanden gewesen sei.

Alle diese Zweifel könne man aber auf sich beruhen lassen, denn es komme hier nur auf den Beweis an, daß das Kind, als es in die Grube geworfen wurde, noch gelebt habe.

Und dieser Beweis sei keineswegs mit absoluter Bestimmtheit erbracht worden, da das diesfallsige Geständniß der Angeschuldigten in das Gebiet des Urtheils hinüber streife, und um deswillen keinen Anspruch auf Zuverlässigkeit habe.

Aus der Wahrnehmung, daß das Kind, als es vom Bette weggenommen wurde, die Augen verdreht und geathmet, ziehe Angeschuldigte den Schluß, das Kind hätte noch in dem Momente gelebt, wo sie es in die Grube geworfen; sie ziehe diesen Schluß mit soviel Bestimmtheit nicht nur deshalb, weil s i e die Möglichkeit des Gegentheils mit ihrem schwachen Verstande nicht begreife, sondern auch um dadurch den Verdacht von sich abzuwenden, als ob sie das Kind vorher erwürgt. In dem Gedanken, es nicht mit eigner Hand erwürgt zu haben, finde sie eine Beruhigung; sie halte die That für minder schauderhaft, vielleicht auch minder strafbar, wenn sie das Kind lebend hinabstürzte. Deshalb bestätige sie dies mit soviel Bestimmt-

heit, ohne auch nur an die Möglichkeit zu denken, daß es anders sein könne.

Das Gutachten selbst schließe nun die Möglichkeit nicht aus, daß der Erstickungstod auf dem Gange zur That erfolgt sei, und zwar entweder aus innern, natürlichen Ursachen, oder auf mechanischem Wege, in welcher letzterer Beziehung der Vertheidiger namentlich auf die Art der Verpackung des Kindes, und auf den Umstand daß es die Mutter unter dem Mantel trug, hinweist, so wie darauf, daß, wenn das Kind lebend in die Grube gelangt wäre, man in den Luft- und Speiseorganen Abtrittsjauche habe vorfinden müssen. Nach alle dem könne die That der Angeschuldigten nicht als Mord, sondern, wenn das Kind eines natürlichen Todes gestorben, nur höchstens als Mordversuch, nach Art. 27. des Criminalgesetzbuches *) oder, wenn es durch Fahrlässigkeit ums Leben gekommen, nach Art. 127. bestraft werden **).

Eventuell suchte der Vertheidiger noch auszuführen, daß, selbst wenn das Gutachten als begründet und durchschlagend angesehen werden müßte, dennoch nicht Mord, sondern Todtschlag vorliegen würde. Denn der Vorbedacht, dessen die Angeschuldigte geständig, sei Nichts weiter gewesen, als ein durch Steigerung des Affektes hervorgerufener Entschluß, der sich sofort zur That gestaltet. Da indessen der Verfasser der zweiten Vertheidigungsschrift auf diese Ansicht vorzugsweise seinen Vertheidigungsplan stützte, so werden wir unten darauf zurückkommen.

---

*) Konnte an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden, so ist der Thäter mit einer dem Grade der an den Tag gelegten Bosheit ꝛc.

**) Wer durch eine aus Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit sich zu Schulden gebrachte Handlung oder Unterlassung den Tod eines Menschen verursacht, ist nach dem Grade der ihm hierbei zur Last fallenden Verschuldung mit Gefängniß ꝛc. zu bestrafen.

Eine Bemerkung nur sei uns noch gestattet. Niemand wird den Scharfsinn verkennen, mit dem der Vertheidiger seine schwierige Aufgabe zu lösen sich bestrebt hat. Nur hätte er bei seinen subjectiven Zweifeln über die im Gutachten festgestellte Todesart sich nicht beruhigen, sondern, wenn diese Zweifel ihm erheblich genug erschienen, den bestimmten Antrag auf eine nochmalige medicinische Erörterung stellen sollen, wiewohl Referent nicht abzusehen vermag, wie dadurch ein anderes, der Angeschuldigten günstigeres Ergebniß hätte herbeigeführt werden können. Von Amtswegen wurde eine solche — und wir glauben, mit vollem Rechte — nicht für nothwendig erachtet. Wollte man dem juridischen Gewissen zumuthen, das unendliche Reich der Möglichkeiten zu durchwandern, wollte man namentlich solche Gründe, welche außerhalb des durch die Untersuchung gewonnenen Resultates liegen, als Gegenbeweismomente wider eine, zwar nicht bis zu apodiktischer Gewißheit, wohl aber bis zu hoher Wahrscheinlichkeit erhobene Todesart gelten lassen, so würde in den meisten Todesfällen eine rechtliche Verurtheilung ausgeschlossen sein. Wo, wie im gegenwärtigen Fall, der ärztliche Befund mit dem hinreichend motivirten Geständniß der Schuldigen in Einklang steht, und etwaige, durch die Sachverständigen selbst angeregte Zweifel durch überzeugende Gründe beseitigt sind, hat der Richter keine Veranlassung, die Gründlichkeit und Richtigkeit des Gutachtens in Zweifel zu ziehen.

Auch der erkennende Richter erachtete sowohl den subjectiven wie den objectiven Thatbestand als vollkommen in rechtliche Gewißheit gesetzt, und verurtheilte demgemäß wegen vollbrachten Mordes die Angeschuldigte zur Todesstrafe durch das Schwert.

Als der Inquisitin am 24. April das Urthel publicirt wurde, nahm sie es für den ersten Augenblick anscheinend mit ruhiger Fassung und Ergebung hin. Kaum war aber der Text verlesen, so brach sie in lautes Wehklagen und Jammern aus. Diese Klagen schienen hauptsächlich ihren Eltern und Geschwistern zu gelten, denn sie rief diese beim

Namen und klagte sich an, ihnen Kummer und Schande bereitet zu haben.

Dazwischen machte sie sich Vorwürfe, daß sie ihrem Vater, der sie so oft gewarnt, nicht gefolgt habe, verwünschte ihren Leichtsinn, der sie in's Verderben gestürzt und nun dahin gebracht habe, daß sie am Ende hinausgeführt und öffentlich gerichtet werde. Was habe ich nur gedacht — rief sie aus — wäre ich doch lieber Betteln gegangen. Die Strafe habe ich verdient! aber mein armer Vater, meine armen Geschwister!

Der Inquirent suchte sie zu beruhigen, indem er ihr vorstellte, wie ihr nicht nur eine zweite Vertheidigung, sondern auch, wenn das Urthel in zweiter Instanz ebenfalls wieder auf Todesstrafe laute, der Weg an die königliche Gnade noch offen stehe.

Sie machte vom Rechtsmittel anderweiter Vertheidigung Gebrauch.

Ebenso nahm sie das Anerbieten, ihr geistlichen Zuspruch gewähren zu lassen, unter Danksagungen an, und versicherte, daß ihr damit ein angelegentlicher Wunsch erfüllt werde.

Nachdem der Beichtvater sie einige Mal besucht hatte, theilte er der Untersuchungsbehörde mit: die R—r, welche aufrichtige Reue zu hegen scheine, werde noch Einiges in Bezug auf ihren ersten Verführer anbringen, indem sie ihm, dem Geistlichen, ein, den Letztern betreffendes G e s t ä n d n i ß gemacht habe.

Obwohl nun dieses sogenannte Geständniß auf den weitern Gang der Untersuchung keinen besondern Einfluß äußern konnte, so bildet es doch immer einen integrirenden Bestandtheil der Acten und wir möchten es um soweniger mit Stillschweigen übergehen, als es jedenfalls einen neuen Beitrag zur Kenntniß des Characters der R—r liefert.

„Bei der Unterredung mit dem Herrn Pastor — gab die Angeschuldigte vor besetzter Gerichtsbank zu vernehmen — fragte mich derselbe unter andern auch nach meinem frühern Lebenswandel, wie es gekommen, daß ich zur Verbrecherin geworden, und wer mein erster Verführer gewesen sei.

Als den Letztern nannte ich ihm den hiesigen Kaufmann X., der des Ehebruchs mit mir angeschuldigt ist und sich deshalb hier in Untersuchung befindet.

Mit Recht habe ich auch den X. als meinen ersten Verführer bezeichnet. Ich war damals, als ich ihn kennen lernte, noch sehr jung und unerfahren. X. verfolgte mich unausgesetzt mit seinen Anträgen, und durch allerhand Anerbietungen, Versprechen und Geschenke, brachte er es endlich dahin, daß ich mich ihm preisgab.

Ich habe zwar in der Ehebruchs-Untersuchung anfangs jeden verbotenen Umgang mit X. geläugnet, und das nachmals abgelegte Geständniß als unwahr später widerrufen.

Das habe ich aber nur dem X. zu Gefallen gethan, der mich zu überreden wußte, den Umgang mit ihm zu leugnen, und das in jener Untersuchung abgelegte Geständniß zu widerrufen.

Jetzt aber, wo ich möglicherweise nicht lange mehr zu leben habe, mag ich die Wahrheit in Beziehung auf mein Verhältniß zu X. nicht länger mehr verhehlen."

„Ich weiß nun nicht, wie die Frage war, welche der Herr Pastor weiter an mich stellte. Es schien aber als ob er wissen wolle, ob vielleicht den X. eine Mitschuld bei der Tödtung meines Kindes treffe.

Ich erzählte ihm darauf, wovon ich bisher noch Nichts erwähnt habe, daß X. mir einmal gesagt hatte, ich sollte sehen, wie ich mein zweites Kind fortbringe, sowie auch daß X., als ich mit dem ersten Kinde schwanger ging, mich zu bestimmen gesucht habe, Thee vom Sadebaum zu trinken. Die Angeschuldigte erzählte zunächst die auf die letztere Angabe bezüglichen Einzelnheiten und fuhr dann fort:

„Als ich den Ehebruch eingeräumt hatte, mußte X. dies erfahren haben, denn den Tag nach diesem Verhör kam er in meine Wohnung und machte mir in Gegenwart der Sch. Vorwürfe über mein Geständniß.

Während des Gesprächs trat eine dritte Person, ich weiß nicht wer, in die Stube. Dies veranlaßte den X.,

mit mir in die nebenanliegende Kammer zu gehen, wo ich nun mit ihm allein war. Hier brachte X. ein Paar goldene Ohrringe hervor und gab sie mir mit den Worten:

„Sehen Sie doch, wie Sie das Kind fortbringen können, damit es nicht wieder heißt, es sei von mir.“

„Ich nahm zwar jene Ohrringe, antworte aber Nichts auf die Aeußerung des X. Mein Kind lebte damals noch. Ich dachte mir gleich, X. habe mit jener Aeußerung nichts Anderes gemeint, als ich solle mein Kind umbringen. Ausdrücklich gesagt hat er das aber nicht.“

Läßt sich nun schon aus dieser Geschichtserzählung eine intellectuelle Urheberschaft des Kaufmann X. nicht annehmen, so hat auch die Angeschuldigte auf richterlichen Vorhalt einräumen müssen, daß sie aus andern Umständen eine derartige verbrecherische Absicht des Genannten nicht gefolgert habe, und daß jene Rede des X., die sie nicht weiter beachtet habe, sie zu der That nicht bestimmt habe, „die Tödtung ihres Kindes vielmehr auf ihrem eigensten, selbstständigen Entschlusse beruhe.“

Sie habe — fügte sie hinzu — diese Umstände nachträglich nur angegeben, weil sie sich vorgenommen habe, die ganze Wahrheit zu sagen, nicht in der Hoffnung oder in der Absicht, ihr Schicksal dadurch zu mildern.

Das Criminalamt gab auch diesen Anführungen weiter keine Folge, zumal da aus verschiedenen Gründen anzunehmen war, daß X. die fragliche Aeußerung — wenn er sie überhaupt gethan — erst zu einer Zeit, wo das Kind schon nicht mehr lebte, gethan haben konnte. Nur wegen der, dem X. schuldgegebenen Verleitung zur Abtreibung der Leibesfrucht, wurden Erörterungen angestellt, die aber erfolglos blieben.

Der Defensor tritt in der zweiten Vertheidigungsschrift mit der Behauptung hervor, das Verbrechen seiner Schutzbefohlenen sei nur ein Todtschlag. Nicht aus dem Zugeständnisse dürfe man einen Mord folgern, sondern müsse die äußern Umstände in Betracht ziehen. Die Angeschuldigte

sei noch nie wegen eines Verbrechens, welches auf einen bösartigen Character schließen lasse, in Untersuchung gewesen, die That sei unmittelbar und rasch nach dem Entschlusse ausgeführt und der Entschluß selbst nur in einer durch Gemüthsbewegung verursachten Beschränktheit der Willensfreiheit gefaßt worden. Als Weib und Wöchnerin habe Defendendin gehandelt und das wiederholte Zurückschicken des Kindes sie in eine Verlegenheit versetzt, die sich zur Verzweiflung gesteigert habe.

Aber dieses auf sie einwirkende Gefühl, sei seinem Wesen nach ein niederdrückendes, mithin das der Exaltation entgegengesetzte, und daher auch äußerlich nicht wahrnehmbar gewesen.

Uebergehend auf die gravirenden Geständnisse, erklärt der Vertheidiger solche für einflußlos, weil sich die Angeschuldigte der wahren Bedeutung der von Inquirenten als Folgerung hingestellten Worte „mit Vorbedacht und Ueberlegung" nicht habe klar bewußt sein können.

Alles — sagt der Vertheidiger — kommt auf den Unterschied zwischen impetus und praemeditatio an. Diese Begriffe zu unterscheiden, sei aber die Angeschuldigte nicht fähig gewesen, mithin könne man auch ihrem Geständnisse, daß sie mit „Vorbedacht und Ueberlegung gehandelt" keinen Einfluß zuschreiben.

Endlich hob der Defensor noch diejenigen objectiven und subjectiven Momente hervor, welche eine mildere Auffassung des Falles, auch dann, wenn er unter den Begriff des Mordes zu bringen, erheischten, und den obersten Gerichtshof bestimmen könnten, Gebrauch zu machen von der ihm gesetzlich zustehenden Befugniß, in geeigneten Fällen Verbrecher der königlichen Gnade zu empfehlen.

Aber auch das königliche Oberappellationsgericht nahm in Betracht der ganzen Schilderung des Vorfalls an, daß darüber kein Zweifel obwalte, daß die Angeschuldigte mit Vorbedacht, in Erwägung ihrer traurigen Lage und in Sorge um die Ernährung des Kindes, den Entschluß, das-

selbe zu tödten gefaßt und diesen Entschluß mit Ueberlegung ausgeführt habe.

Die Folge davon war die Bestätigung der in erster Instanz zuerkannten Todesstrafe.

Am 14. Juni 1852. wurde das Erkenntniß der Angeschuldigten publicirt. Durch königliche Gnade erlangte sie Verwandlung der ihr zuerkannten Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades, zu deren Verbüßung sie am 14. September des nämlichen Jahres in das Zuchthaus nach Waldheim eingeliefert worden ist.

II.

Ernst Robert Lorenz.*)

Raubanfall und Mordversuch. 1850.

Am 21. August 1850 (Mittwoch) Nachmittags, kurz nach 5 Uhr gelangte von dem Polizeiamte zu Leipzig die Mittheilung an das Criminalamt daselbst

„daß auf der Frankfurter Straße gegen den, daselbst in dem Hause No. X. wohnenden, hochbejahrten Particulier Rosenmüller ein Raubmord versucht worden sei. Der Thäter, welcher den Herrn Rosenmüller mit einem mit an Ort und Stelle gebrachten Beile auf den Kopf geschlagen habe, sei entflohen und bisjetzt noch nicht wieder erlangt worden, wiewohl man alles zu seiner Ergreifung Zweckdienliche sofort einzuleiten nicht unterlassen habe. Wer er sei, wisse man nicht, er habe aber das Beil, womit er die That verübt, sowie eine Schrift, zurückgelassen.“

Beides, das Beil wie die Schrift, wurden gleichzeitig an das Untersuchungsgericht mit abgegeben.

Ersteres war ein kleines Handbeil, wie sie in Haushaltungen gebraucht zu werden pflegen; Blutspuren waren an demselben nicht wahrzunehmen. Die Schrift war ein mit

*) Die Namen der sämmtlichen, in dieser Untersuchung vorkommenden Hauptpersonen sind verändert.

blauer Tinte geschriebener Brief dd. Leipzig den 20. August 1850 und mit der Namensunterschrift „Richard Mäther" versehen.

Unverweilt die zur Feststellung des Thatbestandes, sowie zur Ermittelung und Erlangung des Thäters erforderlichen Schritte einzuleiten, verfügte sich das Untersuchungsgericht in die Rosenmüller'sche Wohnung.

Dieselbe befand sich in der ersten Etage des oben bezeichneten Hauses, nach der Straße heraus, und bestand aus drei Stuben, von denen die nach rechts gelegene mit zwei Fenstern, die mittlere mit einem dergleichen und einem breiten Erkerfenster, die dritte endlich nur mit einem Fenster versehen war. Alle drei Zimmer hingen unter sich durch Verbindungsthüren zusammen, und aus einem jeden führte eine Thüre auf den geräumigen Vorsaal, welcher durch drei nach dem Hofe herausgehende Fenster hell erleuchtet war. Vom Vorsaale aus gelangte man in die Küche, welche ebenfalls zwei Fenster hatte und sich der, vom Vorsaale aus nach dem Treppenhause führenden Ausgangsthüre gerade gegenüber befand.

Bie Bewohner dieses Quartieres waren außer dem schon erwähnten 72jährigen Rosenmüller, dessen ebenfalls schon hochbejahrte Schwester Emilie, und ein Dienstmädchen Namens Therese Voigt.*)

Rosenmüllern traf man in der nach rechts gelegenen zweifensterigen Stube im Bette liegend und mit verbundenem Kopfe an, und bei ihm, außer seiner Schwester und zwei befreundeten Aerzten, auch den Gerichtsarzt, welcher von dem Vorfalle bereits Seiten des Polizeiamtes in Kenntniß gesetzt worden war und sich sogleich an Ort und Stelle begeben hatte.

Da der Letztere eine kurze Befragung des Verletzten

---

*) Die in den Acten enthaltene Beschreibung der übrigen Theile des Hauses und eine Aufzählung der sämmtlichen Bewohner desselben glauben wir als einflußlos für das Verständniß der nachstehenden Darstellung übergehen zu können.

für unbedenklich erachtete, so wurde dazu verschritten. Rosenmüller sprach sich dabei über den Vorfall folgendermaaßen aus:

„Am letzten Sonnabend, am 17. August, Nachmittags kam ein Fremder zu mir, der mich um ein Darlehn bat, ungefähr im Betrage von zwanzig Thalern.

Ich befand mich in derselben Stube, wo ich jetzt bin, und saß auf dem Sopha. Der Fremde gab sich für einen Maler aus, nannte aber seinen Namen nicht. Das Geld bedurfte er angeblich zu dem Zwecke, um ein Service, das er von einem hiesigen Steinguthändler für fünfundzwanzig Thaler bekommen könne, zu kaufen. Ich schlug ihm seine Bitte ab, gab ihm aber einen halben Thaler, womit er sich entfernte.

Gestern, ebenfalls in der Nachmittagsstunde, kam derselbe Fremde wieder und bat mich jetzt, ihm wenigstens die Hälfte jener Summe zu geben, um welche er mich das erstemal gebeten hatte. Ich schlug ihm sein Gesuch ein- für allemal ab, schenkte ihm aber noch funfzehn Neugroschen, weil er sagte, er habe Frau und Kinder, und seine Frau sei vor Kurzem wieder niedergekommen.

Beide Male war ich mit dem Fremden allein in der Stube gewesen, das Dienstmädchen war auf dem Vorsaale, meine Schwester aber in der Erkerstube.

Heute Nachmittag, zwischen drei und vier Uhr sah ich denselben wieder in die Stube treten. Das Dienstmädchen ließ ihn ein, blieb aber draußen. Meine Schwester befand sich auch dieses Mal in der Erkerstube. Die Thüren waren eingeklinkt. Ich empfing den Menschen mit den Worten: „Mein Gott, belästigen Sie mich denn schon wieder!" worauf er antwortete: „Nun ich will weiter Nichts von Ihnen, ich komme blos, Ihnen meinen Dank zu sagen, weil einer der reichen Leute mir das Geld gegeben hat."

„Das bezog er wahrscheinlich darauf, daß ich ihm gesagt hatte, ich wäre kein reicher Mann, er möge sich doch an einen solchen wenden."

„Ich saß wiederum auf dem Sopha; der Fremde näherte sich mir und überreichte mir nach jenen Worten ein Schreiben, wobei er die Bitte aussprach, ich möchte dasselbe lesen. Ich antwortete ablehnend, er nöthigte mir aber das Schreiben ordentlich auf. Ich nahm es daher in die Hand und fing an zu lesen. Kaum aber hatte ich die Ueberschrift gelesen, als ich einen Schlag auf den Kopf fühlte. Ich taumelte zurück und erhielt in demselben Momente noch einen zweiten Schlag. Doch weiß ich das nicht bestimmt. Dessen entsinne ich mich, daß ich einen lauten Schrei ausstieß. Als ich wieder zu mir kam, waren meine Schwester und das Dienstmädchen bei mir. Von dem Fremden sah ich Nichts mehr; wie er fortgekommen ist, weiß ich nicht. Ich weiß auch nicht, womit mich der Fremde geschlagen hat.

Außer jener Schrift habe ich Nichts in seinen Händen gesehen. Er nur allein kann mich geschlagen haben, denn es war weiter Niemand im Zimmer."

Auf Vorlegen recogniscirte hierbei Rosenmüller den oben erwähnten Brief, als diejenige Schrift, die ihm der Fremde zu lesen gegeben habe; im Betreff des Beiles aber erklärte er, daß er dieses, nachdem er wieder zum Bewußtsein gekommen, in den Händen seiner Umgebung gesehen habe, aber nicht anzugeben vermöge, ob der Fremde dasselbe bei sich geführt habe.

Nach der Beschreibung, welche Rosenmüller von der Persönlichkeit des Fremden gab, war dieser ein Mann von 26 — 28 Jahren, eher klein als mittelgroß und nicht gerade robust gebaut gewesen und hatte einen kleinen Schnurrbart getragen, dunkelfarbiges Haupthaar und ein längliches Gesicht gehabt und war mit einem dunkeln Oberrock mit einer Reihe Knöpfen bekleidet gewesen. Um den Hals war ein rothes Tuch geschlungen gewesen.

Nach dieser vorläufigen Befragung, deren weitere Ausdehnung der Gesundheitszustand des Verletzten nicht gestattete, verfügte sich das Gericht in die Erkerstube, woselbst die begonnenen Erörterungen, zunächst mit Befragung des

Gerichtsarztes fortgesetzt wurden. Wir können nicht umhin das Gutachten, welches dieser zu Protocoll gab, wörtlich anzuführen, und zwar besonders um deswillen, weil außerdem die Angriffe, die es nachmals in der Vertheidigung erfuhr, eben so unverständlich sein würden, als die Rücksichtnahme deren sich die Vertheidigung in dem in dieser Sache gesprochenen Erkenntnisse gerade nach dieser Seite hin zu erfreuen hatte.

„Ich fand — so ließ sich der Gerichtsarzt vernehmen — auf der rechten Seite des Kopfes Rosenmüllers drei Wunden vor. Die größte derselben befand sich auf der höchsten Stelle des rechten Seitenwandbeins, sie verlief in querer Richtung und war ungefähr 2½" lang.

Die zweite Wunde lag an der rechten Schläfegegend, war ungefähr 1" lang und verlief von oben nach unten.

Die dritte Wunde endlich, ebenfalls 1" lang, verlief mehr quer und lag nach der Stirn zu ungefähr in der Gegend, wo das Stirnbein mit dem Seitenwandbein sich vereinigt.

Sämmtliche Wunden zeigten gerissene Ränder, und die beiden erstbeschriebenen eine Ungleichheit und einen dreieckigen Eindruck in der Mitte der Wundränder wie derselbe bei Verletzungen mit stumpfspitzen Körpern vorzukommen pflegt.

Die ersterwähnte Wunde drang nur auf die Knochenhaut. Die zweite hingegen zeigte den Knochen entblößt und rauh. Zersplitterungen und Sprünge konnten in demselben nicht wahrgenommen werden.

Die zuletzt erwähnte Wunde an der Stirn war nur oberflächlich und erstreckte sich nicht auf die Knochenhaut.

Die Beschaffenheit der Wunden — erklärte der Gerichtsarzt weiter auf Vorlegen des Beils — und namentlich der dreieckige Eindruck an den Wundrändern macht es höchst wahrscheinlich daß die obengedachten Verletzungen mit diesem Beile bewirkt worden seien, wobei der Schlagende bei jedem Schlage mit der untern Ecke

der Beilschneide den Kopf des Verletzten wohl zuerst muß getroffen haben.

Da der Verletzte ein zweiundsiebenzigjähriger Greis ist, der in der letzten Zeit mehrfach über Schwindel sich beklagt hat, so würden hier schon einfache Verletzungen der Kopfschwarte nicht ganz ohne Gefahr sein. Indem aber die Kopfverletzungen gerissene Wunden darstellen, und bei der unter No. 2. erwähnten Kopfwunde nicht nur der Knochen blos liegt, sondern sogar die Rauhheit desselben beim Sondiren nachweist, daß der Knochen mit verletzt sein muß, so sind mehrgedachte Verletzungen gerichtsärztlich als lebensgefährliche festzusetzen, abgesehen noch von Verletzungen, die möglicherweise im Gehirn stattgefunden haben können."

Soweit das ärztliche Gutachten. Von dem Untersuchungsgericht wurden nunmehr nicht nur die Schwester und das Dienstmädchen des Verletzten, sondern auch noch eine große Anzahl anderer Personen, noch an Ort und Stelle abgehört, von denen die Einen den Verbrecher nach der Rosenmüller'schen Wohnung hatten gehen sehen, die Anderen Zeugen seiner Flucht nach Verübung des Verbrechens gewesen waren; eine ergiebige Quelle weiterer Nachforschungen, welche durch die von den Dienern des Gerichts in der Nachbarschaft der Rosenmüller'schen Wohnung mit ebensoviel Eifer als Umsicht angestellten Erkundigungen dem Inquirenten sich eröffnete.

Indem wir zur Darstellung der Ergebnisse übergehen, welche diese Befragungen lieferten, ist zunächst der Wahrnehmungen zu gedenken, welche die Schwester Rosenmüllers zu machen Gelegenheit gehabt hatte.

In dem Erkerzimmer, in welchem sie sich in der vierten Nachmittagsstunde befunden hatte, war sie zwar des fremden Eindringlings nicht selbst ansichtig geworden, aber durch einen lauten Schrei, den sie vernommen, auf den Vorsaal gerufen, hatte sie durch die offenstehende Thüre desselben ihr Dienstmädchen eiligst die Treppe hinab springen und in demselben Augenblicke auch ihren Bruder in

seiner Stube, deren Thüre offen gestanden, vor dem Sopha zusammenstürzen sehen. Wähnend, er sei vom Schlage getroffen, war sie ihm zu Hülfe geeilt. Die Wunden auf seinem Kopfe und das auf dem Stubenboden liegende Beil hatten sie sogleich den wahren Hergang ahnen lassen, den sie in seinem vollen Umfange erst erfuhr, nachdem es ihren und den Bemühungen des später in die Stube eingetretenen Dienstmädchens gelungen war, den Verwundeten wieder zum Bewußtsein zu bringen.

Das Mädchen hatte den Menschen, den sie vorher schon zu den von Rosenmüllern angegebenen Zeiten zu ihrem Herrn in die Stube eingelassen hatte, auch an dem fraglichen Nachmittage nach drei Uhr wieder in das Zimmer eintreten sehen.

Von der Küche aus hatte sie Rosenmüllern plötzlich laut schreien hören. Sofort war sie auf den Vorsaal geeilt, in demselben Augenblicke war die Stubenthür aufgerissen worden, der Fremde hastig heraus und an ihr vorbei, durch die Saalthüre hinausgerannt und die Treppe hinab gesprungen. Zwar hatte sie ihn die Treppe hinunter und in Gemeinschaft mit andern, auf ihr Geschrei dazu gekommenen Leuten auch noch ein Stück auf der Straße verfolgt, war aber, verzweifelnd ihn erreichen und festhalten zu können, wieder zu ihrem Herrn zurück gekehrt, den sie auf dem Sopha sitzend, Kopf und Gesicht mit Blut bedeckt antraf.

Auch sie kannte den Fremden dem Namen nach nicht, aber sie vermochte doch wenigstens eine ziemlich genaue und detaillirte Beschreibung von seiner Persönlichkeit zu geben. Demnach war er 25 — 26 Jahr alt, von mittler Statur und mit einem kleinen Barte unter der Nase und am Kinn, von blasser Gesichtsfarbe und langen schwarzbraunen Haaren. Seine Kleidung hatte aus einem dunkeln Rocke, dunkler Mütze, schwarzen Beinkleidern und einem rothen Halstuche, mit darübergeschlagenem weißen Hemdenkragen bestanden.

Beinahe ganz in der nämlichen Weise beschrieben auch

die übrigen Zeugen bei ihrer Bfragung die Persönlichkeit des Fremden.

Nur in einem einzigen Punkte wichen die Zeugenaussagen von einander ab; ein Zeuge nämlich behauptete, ebenso wie Rosenmüller selbst, bei dem Fremden ein schwarzes Halstuch gesehen zu haben; alle übrigen versicherten einstimmig, daß das Halstuch roth gewesen sei.

Während dieser Zeugenbefragungen war die zehnte Abendstunde heran gekommen. An Ort und Stelle war vor der Hand Nichts mehr zu thun. Die ganze Thätigkeit des Untersuchungsgerichts konnte sich jetzt nur darauf concentriren, des Menschen habhaft zu werden, der mit einer die Grenzen des Glaublichen fast übersteigenden Frechheit es gewagt hatte, am hellen Tage, auf einer lebhaft bevölkerten Straße und in der unmittelbarsten Nähe der Hausgenossen seines Opfers einen Mordanfall zu unternehmen.

Es kam nun darauf an, die Verfolgung aller, und selbst der entferntesten Spuren, auch wenn sie anscheinend nach ganz entgegengesetzten Richtungen hin zu verliefen, energisch zu beginnen und umsichtig und beharrlich fortzustellen.

Noch während das Gericht, beschäftigt mit den oben geschilderten Erhebungen, in der Rosenmüller'schen Wohnung sich befand, hatte sich daselbst ein auf der Frankfurter Straße wohnender siebzehnjähriger Bursche gemeldet und angezeigt:

Er habe von dem Vorfalle gehört, nach der Beschreibung, die ihm das Dienstmädchen von dem Fremden gegeben habe, halte er ihn für Einen, der auf der Ulrichsgasse wohne. Er habe dort Einen herumgehen und mit Bildern handeln sehen, der ganz so aussehe wie der Fremde. Seinen Namen wisse er nicht, auch nicht seine Wohnung; nur gehört habe er, daß er auf der Ulrichsgasse wohnen solle.

Diese Anzeige mußte um so bedeutungsvoller erscheinen, als die Schwester des Verwundeten nachträglich noch sechs Stück Kupferstiche überreichte, die nach ihrer und des sofort

darüber befragten Dienstmädchens Angabe, nach der Entfernung des Fremden in der Stube gefunden, also allem Vermuthen nach, von Letzterem mit zur Stelle gebracht und dann liegen gelassen worden waren.

Es wurde daher noch an demselben Abend die gesammte Dienerschaft des Polizeiamtes angewiesen, in der angedeuteten Richtung sofort die geeigneten Nachforschungen anzustellen.

Auch hatte noch ein Polizeidiener gemeldet der Wirth Helle in G. habe einen Menschen, auf den die Personalbeschreibung des Verbrechers genau zu passen scheine, auf dem Wege in der Richtung nach Lützschena und Schkeuditz hingehen sehen.

Es wurden daher zwei Polizeiofficianten mit einem auf Grund der angegebenen Erhebungen ausgestellten Signalement des Flüchtigen zur Nacheile abgesendet, um in der bezeichneten Gegend, namentlich in Lützschena und Schkeuditz die erforderlichen Nachforschungen anzustellen.

Am Nachmittage des nächstfolgenden Tages schien eine andere Spur sich zu zeigen. Es ging nämlich bei dem Untersuchungsgerichte eine telegraphische Depesche von der Polizeibehörde zu Halle ein, des Inhalts, daß dort ein Mensch aufgegriffen worden sei, den man im Verdacht habe, das in Frage befangene Verbrechen verübt zu haben.

Man unterließ natürlich nicht alsbald das Rosenmüller'sche Dienstmädchen in Begleitung eines Polizeidieners nach Halle zu schicken, um ihr dort den Arrestanten vorstellen zu lassen.

Allein vergeblich, der in Halle Aufgegriffene wurde von dem Mädchen nicht recognoscirt, und auch die erwähnten Polizeiofficianten kehrten an dem nämlichen Tage zurück, ohne eine weitere Spur entdeckt zu haben.

Noch hatte das Gericht in dem mehr erwähnten Beile ein Mittel in den Händen, durch welche die Entdeckung und Erlangung des Thäters bewerkstelligt werden konnte. Möglicherweise hatte der Thäter, vielleicht blos zu dem Zwecke, um den Mord damit zu verüben, dieses Beil erst kurz vorher angeschafft. Man unterließ daher nicht, bei den Tröd-

lern und Alteisenhändlern Umfrage zu halten. Dadurch wurde aber Nichts weiter ermittelt, als daß ein Mensch, der der Beschreibung nach, vielleicht mit dem Verbrecher identisch war, bei einer Trödlerin einige Tage vorher ein Beil gekauft hatte.

Allein weder vermochte diese, das in gerichtlicher Verwahrung befindliche Beil als das fragliche wieder zu erkennen, noch war von ihr die Wohnung oder der Name oder sonst irgend ein näherer Nachweis über die Persönlichkeit des unbekannten Käufers zu erlangen. Ebenso erfolglos blieben die in den Kunsthandlungen und bei den Steinguthändlern angestellten Erkundigungen, zu welchen man durch den Inhalt und die Namensunterschrift des von dem Verbrecher in der Rosenmüller'schen Wohnung zurückgelassenen Briefes veranlaßt worden war. Nirgends war über den Schreiber dieses Briefes Etwas zu erfahren; der Name „Richard Mäther", war in den Polizeiregistern nicht zu finden, ein Mensch dieses Namens nie vorgekommen. Sonach erschien es angemessen, durch eine möglichst detaillirte öffentliche Bekanntmachung des Mordanfalls und der Beschreibung des Thäters das Interesse des gesammten Publikums für dessen Entdeckung anzuregen. Dies geschah.

Die Entdeckung des Verbrechers sollte aber auf einem andern Wege gelingen.

Gleich in den frühesten Morgenstunden des 22. August (Donnerstag) hatte man mehrere übelberüchtigte Subjecte, deren Persönlichkeit mit der des Verbrechers übereinzustimmen schien, herbeiholen und dem Rosenmüller'schen Dienstmädchen vorstellen lassen. Unausgesetzt war damit bis Sonnabend, den 24. August fortgefahren worden, auch nachdem die öffentliche Bekanntmachung bereits in Leipziger Localblättern abgedruckt und für deren möglichst weite Verbreitung, auch außerhalb Leipzigs und Sachsens, das Geeignete verfügt worden war.

Dabei war von allem Anfange an ein besonderes Augenmerk auf einen Menschen Namens Ernst Robert Lorenz gerichtet worden, der bei dem Criminalamte schon von

frühern Untersuchungen her bekannt war und auf den die Personalbeschreibung des Verbrechers mehr als auf jeden Andern zu passen schien.

Lorenz war deshalb schon am 22. August vorgeladen worden, aber nicht erschienen und ein Frauenzimmer hatte sein Außenbleiben mit einem angeblichen Fieberanfalle entschuldigt.

Zu weitern Schritten hatte man sich vor der Hand noch nicht veranlaßt gesehen, da der Verdacht noch jeder nähern Begründung entbehrte. Jedoch hatte man Anordnung getroffen, den Lorenz im Auge zu behalten und ihn nach Verlauf eines Tages anderweit zu bestellen.

Er wurde demgemäß vorgeladen am 24. August Nachmittag um 3 Uhr auf dem Criminalamte zu erscheinen, und da er auch dieser Vorladung bis um 4 Uhr keine Folge geleistet hatte, nunmehro ohne Weiteres zu seiner Realcitation verschritten.

Er erschien bekleidet mit einem kurzen grauleinenen Rocke, braun, blau und weiß carrirt. Darunter trug er eine weiße Jacke von blauem Trill mit blauen Streifen, Beinkleider von schwarzgenarbtem Buckskin, auf dem Kopfe eine runde Mütze von dunkelblauem Tuche mit Schirm. Um den Hals hatte er ein schwarzseidenes Halstuch geknüpft. Schnurr- und Knebelbart fehlten, dagegen trug er einen dünnen Backenbart. Sein langes Haupthaar war dunkelbraun. Er war mittler Größe, im Gesicht hager, mit hervorstehenden Backenknochen und blasser Gesichtsfarbe.

Das Rosenmüller'sche Dienstmädchen, die sich auf Vorladung an Gerichtsstelle eingefunden hatte, erklärte, nachdem ihr Gelegenheit gegeben worden war, Lorenzen, von ihm unbemerkt, zu betrachten:

„Sie habe gleich bei dem ersten Eintreten desselben eine innere Angst empfunden. Sie halte ihn für den Thäter, ihr Inneres sage es ihr, dem Gesichte nach müsse er es sein, sie wolle darauf wetten, daß er es sei, nur möge sie es nicht mit Bestimmtheit behaupten, weil der Bart fehle und die Kleidung eine ganz andere sei. Auf-

fallend sei es ihr auch, daß der Vorgestellte sie nicht anzusehen vermöge und seine Augen vor ihr niederschlage."

Inzwischen waren auf Vorladung auch noch andere Personen erschienen, die den Verbrecher ebenfalls gesehen hatten. Auch diesen wurde Lorenz vorgestellt. Alle erklärten übereinstimmend, daß es dem Gesichte nach der von ihnen bezeichnete Fremde sei, und eine Zeugin namentlich sprach sich dahin aus:

„Es sei die Aehnlichkeit eine so täuschende, daß man sagen könnte, der Vorgestellte sei jener Fremde; je mehr sie ihn angesehen, je mehr sei sie zu dieser Ueberzeugung gekommen. Nur der Umstand, daß er jetzt anders bekleidet sei, halte sie ab, ihn mit Bestimmtheit als jenen Fremden zu bezeichnen."

Der Inquirent nahm davon Veranlassung, Lorenzen zu fragen, ob er nicht noch andere Kleider und namentlich ein rothes Halstuch besitze.

Lorenz erwiderte:

„Er habe keine andere Kleidung als diejenige, die er gegenwärtig trage, ein rothes Halstuch habe er nie besessen,"

als ihm aber hierbei Seiten des Inquirenten bemerklich gemacht wurde, daß er selbst ja ihn früher mit einem rothen Halstuche gesehen habe, erklärte er:

„daß er früher nach Art der Turner eine rothe Schärpe und auch einmal eine blutrothe Binde um den Hals getragen habe; jetzt aber nicht mehr."

Bei weiterer Befragung gab er noch an:

„Er sei jetzt Cigarrenmacher und habe seit Montag bis vergangenen Donnerstag alle Tage von früh 7 Uhr, bis Abend 7 Uhr in der Kind'schen Cigarrenfabrik in Lindenau gearbeitet."

Ohne zur Zeit noch auf eine weitere Befragung einzugehen, lies man ihn wieder abtreten und nunmehro sofort durch Polizeidiener in seiner Wohnung, bei seiner Geliebten, bei seiner Mutter, einer durchaus unbescholtenen Frau, und bei einer Mehrzahl anderer seiner Bekannten

Nachfrage halten, wodurch in Zeit von kaum einer Stunde eine solche Menge der gewichtigsten Indicien gewonnen wurde, daß auch bei denjenigen, die nicht Gelegenheit hatten, in dem scheuen Wesen des Verdächtigen, in der hinfälligen Haltung seines Körpers, in den dicken Schweißtropfen die seine Stirn bedeckten, wie in der unaufhörlichen Unruhe, die ihn sichtbar quälte und auf dem Gerichtssaale von einem Stuhle zum andern trieb, die unzweideutigen Anzeichen eines mit schwerer Schuld belasteten Gewissens zu erkennen, die volle Ueberzeugung von seiner Schuld begründet werden mußte.

Es stellte sich nämlich heraus, daß Lorenz Verkehr mit einem übelberüchtigten Menschen gehabt hatte, welcher in dem Hause, wo Rosenmüller wohnte, ein Quartier inne hatte. Eine Kind'sche Cigarrenfabrik gab es in Lindenau nicht, Niemand hatte Lorenz, an dem Tage, wo das Verbrechen verübt worden war, in Lindenau gesehen, wohl aber hatte einer seiner Bekannten beobachtet, daß er an dem kritischen Nachmittage mit einer rothen Halsbinde bekleidet gewesen war. Nicht minder wurde ermittelt, daß Lorenz an dem gedachten Nachmittage noch einen Schnurr= und Knebelbart getragen, beide aber nachher abschneiden hatte lassen. Auch war es von Bedeutung, daß Lorenz, wie sich weiter herausstellte, längere Zeit bei einem seiner Verwandten, einem Porcellanmaler in Berlin sich aufgehalten hatte, um das Porcellanmalen zu lernen. Ferner war ein jüngerer Bruder des Verdächtigen zwei Tage vorher sehr erschrocken nach Hause gekommen und hatte seiner Mutter erzählt, er habe in einer Kunsthandlung zufällig die Schrift zu sehen bekommen, die der Verbrecher bei Rosenmüllern zurückgelassen haben solle und in der Handschrift habe er die seines Bruders wieder erkannt.

In dem Quartiere, welches Lorenz gemeinschaftlich mit seiner Geliebten bewohnte fand man

ein Gefäß mit blauer Tinte, der entsprechend, mit der die Schrift geschrieben war, einen braunen Oberrock mit schwarzem Kragen und

zwei rothseidene Halstücher,

ein Fund, der um so bedeutender war, als die daraus gegen Lorenzen herzuleitenden Indicien noch ein besonderes Gewicht durch die Umstände erhielten, unter denen nach Versicherung der mit der Haussuchung beauftragten Polizeiofficianten, die Auffindung der angegebenen Gegenstände erfolgt war.

Die Geliebte Lorenzens hatte nämlich Anfangs von einem braunen Rocke ihres Geliebten Nichts wissen wollen und erst nach langem Suchen hatte man ihn gefunden, versteckt in einem Korbe, in welchem ein nur erst wenige Tage altes uneheliches Kind Lorenzens lag. Ebenso hatte die Geliebte das Vorhandensein von rothseidenen Tüchern verleugnet, bis man sie verborgen in den Aermeln eines Frauenkleides gefunden hatte, welches das Mädchen unter dem Bemerken, daß es ihr Eigenthum sei, den Blicken der Polizeibeamten zu entziehen versucht hatte, wie sie denn endlich auch nach anfänglichem Leugnen erst dann zugestanden hatte, früher in dem Besitze eines Küchenbeils gewesen zu sein, nachdem von ihrer Wirthin auf das Bestimmteste versichert worden war, daß sie ein solches bei ihr gesehen habe. Sie hatte dann angegeben, Lorenz hätte es seinem Bruder übergeben, um an dem Stiele etwas zu ändern.

Auf dieser so gewonnenen Unterlage wurde nun zu dem ersten förmlichen Verhöre des Verdächtigen verschritten, der keine Ahnung von den zahlreichen und gewichtigen Indicien zu haben schien, die ihn schon so umkettet hatten, daß es den Anschein gewann, als werde er auch gegen seinen Willen zu dem Bekenntniß der Wahrheit gedrängt werden.

Er aber stellte sich als den unschuldig Verdächtigten dar. Er wollte in der Rosenmüller'schen Wohnung nie gewesen sein und Rosenmüllern von Ansehen gar nicht, sondern nur dem Namen nach gekannt haben. Auch kam er im weitern Verlaufe des Verhörs auf die Behauptung zurück, daß er am Mittwoch, den 21. August, ununterbrochen in der Kind'schen Fabrik in Lindenau gearbeitet, und nie andere Kleidung, als die er jetzt habe und insbesondere ein rothseidenes Halstuch nie getragen habe.

Von einem Mordanfalle auf Rosenmüllern wollte er gar Nichts wissen und als man ihm am Schlusse des Verhörs — während dessen ihm natürlich von den gegen ihn ermittelten Anzeichen noch nicht das Geringste eröffnet worden war — die Frage vorlegte,

„ob er nicht selbst sich eines Mordanfalles schuldig fühle?“

war seine Antwort:

„Nein, da müssen doch genug Zeugen vorhanden sein.“

Lorenz wurde zu Arrest gebracht und die Einleitung förmlicher Criminaluntersuchung wider ihn nunmehr beschlossen.

Noch nicht zwei volle Stunden war der Angeschuldigte sich selbst und seinem Gewissen in der Einsamkeit des Gefängnisses überlassen gewesen, da verlangte er den Inquirenten zu sprechen.

Dieser ließ ihn vorführen.

Auf Befragen, was er anzubringen habe, bat er, daß man ihm zuvörderst den letzten Theil des Protocolles noch einmal vorlesen möge, indem er bemerkte, er werde dann sprechen, wie es sich gebühre, er wolle nicht, daß man ihn für einen verstockten Sünder halte. Auf die hieran geknüpfte Ermahnung, sich offen auszusprechen, und das, was sein Gewissen bedrücke, zu bekennen, sagte er, er wolle Alles gestehen, wenn er zuerst noch einmal in die Wohnung seiner Braut geführt würde. Nachdem ihm hierauf der Inquirent bemerklich gemacht hatte, daß diesem Gesuche nicht gewillfahrt werden könne, sagte er:

er wolle die That gestehen, aber nicht vor Zeugen, er wolle bekennen, daß er den Mordanfall auf Herrn Rosenmüller verübt habe, seiner Braut habe er die That bereits gestanden.

Auf Befragen,

ob er sich am Mittwoch Nachmittage in die Wohnung des Herrn Rosenmüller mit einem Beile verfügt und

damit Rosenmüllern Schläge auf den Kopf versetzt habe?
sagte er:

„Ja, ich habe es gethan.“

Gefragt,
in welcher Absicht er dies gethan habe?
antwortete er:

„Ich wollte das Geld haben, welches ich bei ihm im Secretaire hatte liegen sehen. Ich war schon zweimal bei ihm gewesen, und hatte ihn um Geld gebeten. Er gab mir das einemal zehn, das anderemal zwanzig Neugroschen. Er langte das Geld aus seinem Secretaire heraus.“

Gefragt:

Ob er Rosenmüllern habe tödten wollen?
sagte er:

„Das war nicht gerade meine Absicht; freilich hätte ich ihn tödten können. Wenn es geschehen wäre, was hätte ich da machen wollen. Eigentlich wollte ich ihn nicht tödten. Ich faßte den Entschluß zur That des Tags zuvor. Ich nahm deshalb ein Beil aus meiner Wohnung mit, welches ich in meine Rocktasche steckte; auch einen Brief an Herrn Rosenmüller, den ich zu Hause aufgesetzt und mit einem falschen Namen unterschrieben hatte. Diesen Brief nahm ich deshalb mit, um ihn Herrn Rosenmüller zu geben, und ihn während des Lesens mit dem Beile zu schlagen. Ich hatte mir dies Alles vorher überlegt.“

„Ich würde lügen, wenn ich sagen wollte, ich hätte Herrn Rosenmüller geradezu tödten wollen, ich würde aber auch lügen, wenn ich sagen wollte, daß es meine Absicht gewesen wäre, ihn blos zu betäuben.“

Als Motiv seiner That gab Lorenz die große Noth an, in der er sich mit seiner Braut und seinem Kinde befunden.

Dieses vor dem Inquirenten allein abgelegte Geständniß wiederholte er noch den nämlichen Abend vor besetzter Gerichtsbank.

Hatte es bei dem anfänglichen Leugnen des Angeschuldigten den Anschein, als werde der Inquirent genöthigt sein, einen umfänglichen Indicienbeweis zu führen, so war nunmehr seine Aufgabe eine andere, bei weitem leichtere geworden, indem es jetzt, abgesehen von einer durch die Wichtigkeit des Falles gebotenen präciseren Feststellung des objectiven Thatbestandes, besonders darauf ankam, theils dem Inquisiten durch wiederholte Vernehmungen Gelegenheit zu geben, seine Bekenntnisse weiter auszuführen und genauer zu specialisiren, theils durch legale Feststellung der sonstigen gegen den Angeschuldigten sprechenden Anzeichen nicht nur im Allgemeinen noch eine weitere Gewähr für die Wahrheit der Geständnisse zu beschaffen, sondern auch jedem immerhin möglichen Versuche eines Widerrufes im Voraus ein- für allemal vorzubeugen, oder einem solchen, wenn er dennoch unternommen werden sollte, den Erfolg abzuschneiden.

Ernst Robert Lorenz ist am 1. Juli 1829 in Leipzig geboren, wo sein im Jahre 1848 verstorbener Vater früher als Perrückenmacher und später als Logenschließer beim Stadttheater gelebt hat.

Er hat gehörigen Schulunterricht genossen, indem er bis zu seinem 14. Altersjahre die Rathsfreischule in Leipzig besucht, nach beendigter Schulzeit die Porcellanmalerei zu erlernen angefangen, dies jedoch wieder aufgegeben und sich seitdem mit Cigarrenmachen abgegeben hat.

Seine noch lebende Mutter, eine schwache, aber durchaus unbescholtene und von Grund des Herzens wohlwollende Frau, hat schon seit Jahr und Tag sich um den Sohn nicht mehr bekümmert; das gute Einvernehmen zwischen Mutter und Sohn war namentlich dadurch gestört worden, weil Erstere ihre Einwilligung zur Verheirathung des Letztern mit der obenerwähnten Engelmann verweigert. Die Mutter hat zwar versichert, daß sie über den Character ihres Sohnes nichts Nachtheiliges sagen könne. Er war aber keineswegs unbescholten.

Schon im Jahre 1845 nämlich wurde Lorenz zweimal

wegen Diebstahls mit mehrwöchentlicher Gefängnißstrafe belegt, gleiche Strafe hatte er im Jahre 1847 wegen Betrugs sowohl, als auch wegen Bedrohung und Thätlichkeiten zu verbüßen, und endlich im Jahre 1849 wurde er wegen Theilnahme an dem im Mai in Dresden stattgefundenen Aufstande in eine Untersuchung verwickelt, die gleichzeitig mit der jetzt gegen ihn eingeleiteten zum Verspruch gelangte. Seit dem Jahre 1849 knüpfte er ein vertrautes Verhältniß mit Johanne Friederike Engelmann an, in Folge dessen Letztere schwanger wurde. Lorenz bezog darauf eine gemeinschaftliche Wohnung mit ihr und beschloß, sich mit ihr zu verheirathen, nachdem sie im Mai 1850 von einem Mädchen entbunden worden war. Das kirchliche Aufgebot war zu dem Zwecke bereits erfolgt. Allein weder Lorenz noch seine Geliebte besaßen die zu ihrer Trauung und zur Taufe ihres Kindes nöthigen Mittel, und der Wunsch, dieselben sich zu verschaffen, führte den Angeschuldigten seiner Versicherung nach auf den Gedanken, Rosenmüllern, der dem Vater Lorenzen's bekannt gewesen und von diesem gegen die Seinigen öfters erwähnt worden war, aufzusuchen und um eine Geldunterstützung zu bitten, eine Bitte, deren Gewährung er um so eher glaubte hoffen zu dürfen, als Rosenmüller ihm bereits im Jahre 1849 einmal zu Weihnachten vier Thaler geschenkt hatte.

Wie er von diesem Vorsatze allmälig zu dem Entschlusse der verbrecherischen That gelangte, darüber hat er sich selbst in folgender Weise ausgesprochen:

„Einige Tage vor dem 21. August 1850 habe er sich in die Wohnung Rosenmüllers verfügt und diesen, nachdem er wahrgenommen, daß er ihn nicht wieder erkenne, unter dem Vorgeben, daß er ein Porcellanmaler, Namens Mäther sei, und ein Service auf Bestellen malen solle, um ein Darlehn gebeten. Rosenmüller habe ihm seine Bitte zwar abgeschlagen, jedoch aus einem Fache des in der Stube stehenden Secretairs 10 — 15 Ngr. genommen und ihm geschenkt."

„Schon am nächsten Tage sei er, nachdem er zuvor

den obenerwähnten Brief aufgesetzt, welchen er Rosenmüllern habe zum Lesen einhändigen wollen, wieder in dessen Wohnung gegangen, habe sein Gesuch um ein Darlehn wiederholt, allein auch diesmal ohne Erfolg, indem Rosenmüller ihm nur ein kleines Geldgeschenk aus dem gedachten Secretaire verabreicht habe. Da Rosenmüller die Bitte um ein Darlehn sofort abgeschlagen, so sei es zur Einhändigung des Briefes gar nicht gekommen."

„Nunmehr habe er den Entschluß gefaßt, durch eine Gewaltthat sich in den Besitz des Geldes oder eines Theiles desselben zu setzen, welches er in dem Secretaire vermuthet, und demgemäß am 21. August 1850 Nachmittags mit einem Beile und mit dem mehr erwähnten Briefe in die Wohnung Rosenmüllers sich verfügt. Er habe Rosenmüllern allein in der Stube, auf dem Sopha sitzend, getroffen. Das Dienstmädchen sei in der Küche gewesen, ob Jemand in der Nebenstube sich befunden, wisse er nicht, wie ihm denn überhaupt unbekannt gewesen sei, daß Rosenmüller noch Jemanden bei sich im Logis gehabt habe. Nachdem er Rosenmüllern dazu vermocht, das gedachte Schreiben in die Hand zu nehmen und zu lesen, habe er das mitgebrachte Beil aus seiner Rocktasche genommen und damit Rosenmüllern auf den Kopf geschlagen. Wie oft er geschlagen habe wisse er nicht, ebenso wenig, ob er mit dem Rücken oder der Schärfe des Beiles geschlagen. Von einem Schrei Rosenmüllers habe er Nichts gehört; er habe, ohne einen Versuch zu machen, das Geld in dem Secretair sich zuzueignen, unter Zurücklassung des Beiles und des Briefes die Flucht ergriffen."

Auf Befragen über den Gebrauch, welchen er von dem Beile zu machen beabsichtigt habe, als er sich zu Rosenmüllern begeben, blieb er anfangs bei seinem oben erwähnten Geständnisse, daß es seine Absicht gewesen sei, Rosenmüllern damit zu schlagen und sich dann in den Besitz von dessen Geld zu setzen. Erst bei dem feierlichen Schlußverhöre trat er mit der Behauptung hervor, er habe das

Beil blos mit genommen, um damit den Secretair Rosenmüllers aufzubrechen, indem er geglaubt, den Letztern nicht zu Hause zu finden, und habe den Entschluß, Rosenmüllern mit dem Beile zu schlagen, erst dann gefaßt, als er denselben in der Stube sitzen gesehen. Allein auf geeigneten Vorhalt aus seinen frühern Aussagen kam er darauf zurück, daß er das Beil allerdings mitgenommen habe, um die Gewaltthat gegen Rosenmüllern auszuführen.

Hinsichtlich des Briefes räumte er anfänglich ein, daß er denselben deshalb mitgenommen habe, um ihn Rosenmüllern zum Lesen zu geben und diesen während des Lesens zu schlagen. Allein auch dieses Geständniß nahm er beim Specialverhöre zurück, indem er behauptete, er sei bei seiner ersten Vernehmung so aufgeregt gewesen, daß er zu Allem Ja gesagt haben würde.

Auf Befragen, in welcher Absicht und zu welchem Zwecke er also den Brief bei seinem letzten Besuche bei Rosenmüllern mitgenommen habe, wußte er jedoch weiter Nichts zu entgegnen, als daß er den Brief seit dem vorigen Male, wo er Rosenmüllern besucht, noch in der Tasche gehabt habe.

Uebrigens erkannte der Angeschuldigte bei einer, Seiten des Untersuchungsgerichtes in der Wohnung Rosenmüllers veranstalteten, Gegenüberstellung, Letzteren für denjenigen an, welchen er mit einem Beile geschlagen habe, und auch Rosenmüller recognoscirte in Lorenzen den Thäter.

Den Schluß der Untersuchung bildete die Erholung eines anderweiten gerichtsärztlichen Gutachtens.

Nach der Erklärung des Gerichtsarztes waren die oben erwähnten, als lebensgefährlich geschilderten Kopfverletzungen vollständig fest und gut vernarbt. Während der Verheilung der Wunden durch Eiterung habe der Verletzte häufig an fieberhafter Aufregung, an Frost und Hitze, Appetitlosigkeit, heftigem Durst und Schlaflosigkeit gelitten und sich demnach unausgesetzt in Lebensgefahr befunden. Diese Lebensgefahr sei nun zwar gegenwärtig verschwunden und auch eine Störung der Gehirnfunctionen nicht zurück

geblieben. Immerhin aber seien durch jene Wunden die Körperkräfte Rosenmüllers wesentlich geschwächt worden, ein Nachtheil, der im Laufe der Zeit vielleicht etwas abnehmen, allein bei dem vorgerückten Alter Rosenmüllers nicht ganz wieder verschwinden werde.

Außer Lorenzen selbst war es noch seine Geliebte, die Engelmann, auf welche die Thätigkeit des Inquirenten sich zu erstrecken hatte, indem gleich vom Anfang herein eine Mehrzahl von Anzeichen die Vermuthung begründen mußte, daß sie durch Unterdrückung der Spuren des Verbrechens die Entdeckung des Thäters zu vereiteln gesucht, also einer strafbaren Begünstigung sich schuldig gemacht habe. Namentlich durfte in dieser Beziehung nicht außer Acht gelassen werden, daß die Engelmann nach den pflichtmäßigen Aussagen mehrerer Polizeiofficianten bei der Aussuchung, welche in dem von ihr und Lorenz gemeinschaftlich bewohnten Quartiere vorgenommen worden war, versichert hatte, daß Lorenz einen braunen Rock und ein rothes Halstuch nicht besitze; während doch beide Gegenstände bald darauf in der Wohnung wirklich gefunden wurden. Allein, wie sie selbst beharrlich leugnete, daß ihr zur Zeit der Aussuchung das Verbrechen ihres Geliebten schon bekannt gewesen sei, war auch zu einem vollen Beweise des Gegentheils umsoweniger zu gelangen, als, abgesehen von andern Umständen, die der Engelmann zur Seite standen, Lorenz selbst seine frühere Aussage, er habe seiner Braut an dem Tage nach dem Verbrechen Andeutungen gemacht, aus denen sie auf seine Thäterschaft habe schließen können, später dahin abänderte, daß er ihr eigentlich gar Nichts gesagt und sich im Gegentheil so gehalten habe, daß sie von seinem Verbrechen nichts habe merken können.

Die Geständnisse des Angeschuldigten, mit denen alle obigen Ergebnisse der Untersuchung im vollsten Einklange

stehen, lassen keinen Zweifel übrig, daß Lorenzens Absicht mindestens darauf gerichtet war, durch eine gegen Rosenmüllern zu verübende Gewaltthat sich in den Besitz des Geldes zu setzen, welches er bei Letzterem vermuthete. Seine Handlung fällt demnach unter den Gesichtspunkt des Raubes und zwar des vollendeten Raubes, da es nach den Vorschriften des sächsischen Criminalgesetzbuchs zur Vollendung dieses Verbrechens nicht erforderlich ist, daß der Räuber fremdes bewegliches Gut wirklich an sich genommen habe.

Da nun der Räuber auch schon dann mit dem Tode bestraft werden soll, wenn Jemand lebensgefährlich verwundet worden ist, so war eine erfolgreiche Vertheidigung d. h. die Abwendung der Todesstrafe von dem Inquisiten nur dann möglich, wenn es gelang, das gerichtsärztliche Gutachten, welches ja die Verletzungen Rosenmüllers für lebensgefährlich erklärt hatte, umzustoßen.

Dieses Gutachten war es denn auch, gegen welches der Vertheidiger zunächst seine Angriffe richtete, indem er ausführte, daß dasselbe weder formell noch materiell glaubhaft genug sei, um darauf ein Erkenntniß auf Todes- oder auch nur lebenslängliche Zuchthausstrafe begründen zu können.

„Denn in formeller Beziehung — führt der Vertheidiger an — muß zunächst einleuchten, daß, wenn der vorliegende Fall wirklich ein so schwerer sein sollte, weder das Gutachten eines einzelnen Arztes, noch weniger aber ein in so oberflächlicher Weise zu Protocoll gegebenes ausreichen würde."

Ist es schon im Allgemeinen erforderlich, in wichtigen Fällen zwei Sachverständige zuzuziehen,*) so ist namentlich

*) So unbedingt kann man dem Vertheidiger nicht beistimmen. Es ist dies in das Ermessen des Richters gestellt. Gewöhnlich werden bei wichtigern Fällen zwei Aerzte zugezogen, aber selbst bei gefährlichern Körperverletzungen hält die Praxis die Zuziehung Eines verpflichteten Sachverständigen für ausreichend. Vergl. Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. 3. Band. § 751 und § 764.

auch bei einer Leichenschau und Section die Zuziehung zweier Aerzte als nothwendig erachtet worden.

Dieses Erforderniß ist aber lediglich um des Beschuldigten willen fest zu halten, wiefern ihm eine sehr schwere Strafe angedroht ist, und derselbe Grund, welcher bei Sectionen getödteter Personen vorliegt, muß ebenfalls Geltung haben, wo nur lebensgefährliche Verwundungen in Frage kommen, die aber einer Tödtung gleich bestraft werden sollen.

Hier hat nun der eine zugezogene Arzt zugleich über chirurgische und medicinische Fragen sein Urtheil abgegeben, und noch dazu ohne daß dieselbe vom Gericht ihm in einer Weise gestellt worden wären, welche die Wichtigkeit derselben näher hätte erwägen lassen.*) Denn, wie weiter sich ergeben wird, ist der Begriff von lebensgefährlichen Verwundungen beim Raube nicht etwa nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, oder nach gewöhnlichen ärztlichen Ansichten, sondern zunächst nach der besondern Beschaffenheit des einzelnen concreten Falles und im Vergleiche mit andern in Art. 163 unter 1. und 2. getroffenen Bestimmungen und Voraussetzungen zu bestimmen. Diese Rücksicht ist gänzlich unterblieben und es wird deshalb der richterlichen Ueberzeugung durchaus eine sichere Grundlage abgehen um die Strafbarkeit des Angeschuldigten unter die im Art. 163 unter 1. 2. gedachten Fälle zu bringen. Zwar hat der hier zugezogene Gerichtsarzt am 21. August wie im September 1850 sein Gutachten zugleich zu motiviren gesucht, nachdem er eine wissenschaftliche Untersuchung am Verletzten vorgenommen, an welcher das Gericht nicht selbst Theil zu nehmen vermochte; allein dabei geht dieses ärztliche Gutachten beide Male von Thatsachen aus, die vorangestellt werden, ohne daß ihre Gewißheit juristisch fest stände.

So wird das erste Gutachten so eingeleitet:

„da der Verletzte ein 72jähriger Greis ist, der in der letzten Zeit mehrfach über Schwindel geklagt hat“ ꝛc.

---

*) Woher weiß dies der Vertheidiger?

Woher weiß denn der, erst nach der That zugezogene Gerichtsarzt, daß Herr Rosenmüller vorher an Schwindel gelitten hat?*)

Ebenso wird später zwar gesagt, daß Tags vorher der Verletzte vom Gerichtsarzte untersucht worden sei, allein dann heißt es weiter:

„Während der Verheilung der Wunden hatte der Verletzte häufig an fieberhafter Aufregung, an Anfällen von Frost und Hitze gelitten. — Woher weiß der Arzt dieß Alles, wenn er ihn nicht selbst beobachtet und nur Tags vorher wieder einmal eine Untersuchung angestellt hatte?**)

Allen diesen Vordersätzen mangelt es an formeller Gewißheit und demnach müssen auch die darauf gebauten Schlüsse an sich schon als unsicher und unzuläßig angesehen werden, wo die Strafbarkeit eine so schwere sein soll.

„Aber auch in materieller Beziehung — fährt der Vertheidiger weiter fort — ist das Gutachten so mangelhaft, daß es durchaus keinen Grund abgeben könne, darauf hin die Wunden des Herrn Rosenmüller als lebensgefährlich zu bezeichnen. Sieht man nämlich zunächst auf den Befund, wie er vom Arzte selbst zu Protocoll gegeben worden ist, so werden drei Kopfwunden aufgeführt, von denen nur die dritte eine schwere sein soll, weil sie bis auf den Knochen sich erstreckt, und dieser beim Sondiren sich entblößt und rauh gezeigt habe. Wie fern aber diese Verletzungen einen tödtlichen Ausgang haben fürchten lassen müssen, ist nicht so ohne Weiteres einzusehen, sobald man auf die vielen Beispiele

---

*) Wir geben dem Vertheidiger zu, daß es genauer gewesen wäre, wenn der Arzt sich ausdrücklich darauf berufen hätte, daß, wie nicht anders anzunehmen, Herr Rosenmüller ihm das mitgetheilt hätte, und wenn dies so im Protocolle bemerkt worden wäre, aber wir können darin keinen die Glaubwürdigkeit des Gutachtens beeinträchtigenden Mangel erkennen.

**) Der Arzt hatte den Kanken mehrmals als Arzt besucht, also selbstverständlich auch nach seinem Befinden gefragt.

sieht, wo viel bedeutendere Knochenverletzungen am Kopfe vorgekommen waren und doch die Heilung glücklich erfolgte.

Gewiß ist auch auf dieses zu Anfang der Untersuchung abgegebene Gutachten um so weniger Gewicht zu legen, als es durch das spätere im Wesentlichen widerlegt wird. Allerdings ist auch am Schlusse der Untersuchung vom Gerichtsarzte wiederholt behauptet worden „Herr Rosen- habe während der ganzen Zeit der Verheilung sich in Lebensgefahr befunden," allein die dafür angeführten Gründe erscheinen durchaus unzureichend."

Unter Berufung auf das Zeugniß einer großen Anzahl gerichtsärztlicher Auctoritäten sucht nun der Vertheidiger weiter auszuführen und zu beweisen, daß die Verletzungen Rosenmüllers und die an ihm zu beobachten gewesenen Krankheitserscheinungen nicht von der Art seien, um daraus einen sichern Schluß auf die Lebensgefährlichkeit der Ersteren machen zu können, und spricht endlich, da das Gutachten an sich schon unzulänglich erscheine, jedenfalls aber durch den späteren Befund nicht gerechtfertigt worden sei, als seiner innersten Ueberzeugung entsprechend die Ansicht aus, daß dieses Gutachten, anstatt die Lebensgefährlichkeit der fraglichen Verletzungen darzuthun, im Gegentheil aller und jeder innern Wahrheit und Wahrscheinlichkeit ermangele und nur so viel als gewiß erscheinen lasse, daß der Arzt nicht auf die eingetretenen Schläge, nicht auf die dadurch erzeugten Verletzungen an sich das Gutachten beschränkt, sondern zugleich an alle möglichen Zufälle gedacht habe, welche mit den Wunden sich hätten vergesellschaften können, also daß der Lebensfaden des Verletzten wäre abgeschnitten worden.

„Eben so wenig auch könne dem Beschuldigten zur Last gelegt werden, daß er Rosenmüllern in eine schwere Krankheit versetzt habe, indem doch feststehe, daß die dem Letztern beigebrachten Kopfwunden, in Vergleich zu andern Kopfverletzungen nur als leichte erschienen, deren Heilung gar keine besondern Schwierigkeiten gehabt habe

und ungeachtet des vorgerückten Alters des Verletzten sobald schon vor sich gegangen sei.

Es erschienen aber die Verletzungen selbst nach dem Ausspruche des Gerichtsarztes insofern nicht als schwer, als er den Verletzten alsbald nach der That bei völligem Bewußtsein getroffen, eine kurze Befragung desselben für unbedenklich erklärt, auch Rosenmüller auf die ihm vorgelegten Fragen klar und ausführlich den Hergang erzählt habe.

Nicht schwer müßten aber diese Verletzungen auch in Bezug auf den Thäter genannt werden, wenn man dessen Gewaltthat an sich betrachte.

Es sei ein kleines, nur 40 Loth mit dem Stiele wiegendes Beil gewesen, dessen der Thäter sich bedient, er habe 3—4 Schritte vom Verletzten entfernt gestanden, seine Hand habe nur schwache Streiche geführt und das Beil dabei zu Boden fallen lassen. Von der innern Angst getrieben, mit der er gekommen, sei er entflohen und so könne man seiner Versicherung Glauben schenken, daß er Rosenmüllern geschlagen habe um ihn zu betäuben aber nicht um ihn zu tödten.

Nach alle dem sei es unverkennbar, daß die Verletzungen von schwacher, unsichrer Hand ausgingen und deßhalb auch keine schwere Krankheit im strengen Sinne des Wortes veranlaßt haben konnten, und es bliebe demnach nur eine mildere Strafe zu erkennen."

Mag man auch Bedenken tragen, dem Vertheidiger unbedingt in allen seinen Behauptungen beizustimmen, und seine Beweisführung allenthalten, namentlich auch im zweiten Theile für eine durchaus gelungene zu halten, so wird doch Jeder gern zugeben, daß er sich des Umfangs und des Zweckes seiner Aufgabe klar bewußt war, und daß er die in den Acten sich findenden Vertheidigungsmomente geschickt zu entwickeln und scharf auszuführen verstanden hat. Allerdings konnte durch diese Einwendungen allein ohne Weiteres das Gutachten des Gerichtsarztes nicht umgestoßen und die daraus für den Inquisiten sich ergebenden,

nachtheiligen Folgen nicht aufgehoben werden. Allein nothwendig mußte dadurch in der Seele des erkennenden Richters ein Zweifelszustand herbeigeführt werden, in welchem zu einer festen und gewissenhaften Ueberzeugung von dem Grade der Verschuldung Lorenzen's nicht zu gelangen war.

Diese Zweifel zu erledigen, beschloß die Spruchbehörde, ein Obergutachten der medicinischen Facultät einzuholen, welches wir, unter Hinweglassung der historischen Theils wörtlich glauben mittheilen zu müssen.

Es lautet folgendermaaßen:

In Folge der Behauptung des Gerichtsarztes, welcher die Wunden für lebensgefährlich erklärt hatte, und der damit in Widerspruch stehenden Ansicht des Vertheidigers, daß dieselben nicht zu den lebensgefährlichen zu rechnen seien, wurde von dem Königl. Appellationsgericht zu Leipzig ein Obergutachten von der medicinischen Facultät hierselbst verlangt:

ob die dem verwundeten Rosenmüller beigebrachten Verletzungen an sich, ohne Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg der Heilung, nach den Sätzen der Wissenschaft und Erfahrung für lebensgefährlich anzusehen seien?

Indem wir dieser Aufforderung zu entsprechen suchen, halten wir es für zweckmäßig, die pathologischen Zustände, welche durch eine Kopfverletzung hervorgebracht werden können, einzeln aufzuführen.

Sie bestehen entweder in solchen, welche unmittelbar oder wenige Tage nach der Verletzung sich kund geben (primäre), oder in solchen, welche erst auftreten, nachdem der Verwundete sich eine längere Zeit, gewöhnlich vierzehn Tage lang, wohlbefunden hat (secundäre).

Von jenen sind vier Arten hervorzuheben, welche allerdings gewöhnlich nicht einzeln, sondern in mannigfachen Verhältnissen complicirt vorkommen und dadurch die Gefahr, welche durch jede für sich schon hinreichend groß ist, och mehr steigern. Es sind hier nahmhaft zu machen

1) die Commotion (Erschütterung) des Gehirns.

Da man die anatomischen Veränderungen, welche da=

bei in dem Gehirne vorgehen, nicht hinreichend kennt, so läßt sich der Begriff derselben nur durch einen bestimmten Symptomencomplex feststellen. Die chirurgischen Schriftsteller nehmen gewöhnlich drei Grade davon an, von denen der höchste auf der Stelle oder wenigstens nach wenigen Stunden tödtet und allgemein für absolut tödlich gehalten wird, — der zweite eine mehrere Tage und länger dauernde Unterbrechung der Gehirnfunctionen zur Folge hat und öfters geheilt wird, — der dritte Grad aber nur eine bald vorübergehende Betäubung erzeugt und im Allgemeinen nur dann als gefährlich betrachtet werden kann, wenn er vernachlässigt wird. Die Gefahr desselben besteht dann nicht unmittelbar in seinen Wirkungen auf den Organismus, sondern in der sich später ausbildenden Entzündung des Gehirns oder der Hirnhäute. Bei Rosenmüller ist jedenfalls dieser dritte Grad vorhanden gewesen, indem er nur vorübergehend und ganz kurze Zeit bewußtlos gewesen ist.

2) 3) Zwei andere lebensgefährliche unmittelbare Begleiter von Kopfwunden können sein

Zerreißungen des Gehirns und

Zerreißungen von Gefäßen und dadurch bedingte bedeutende Blutergüsse in die Kopfhöhle.

Bei jenen kann keine Behandlung den Tod abwenden, bei diesen aber kann der Kranke manchmal bei sorgsamer Behandlung gerettet werden. Da aber auch hier in den meisten Fällen der Tod trotz der rationellsten Kunsthülfe erfolgt, so müssen auch sie zu den lebensgefährlichen gerechnet werden.

Man kann aber nicht annehmen, daß bei Rosenmüllern eine dieser Verletzungen vorhanden gewesen sei, denn im ersten Falle hätte er schon längst gestorben sein müssen, und im andern Falle hätten sich müssen Symptome von Hirndruck zeigen, deren nirgends in den Acten gedacht wird. Ob aber vielleicht ein unbedeutender Bluterguß stattgefunden habe, läßt sich nicht bestimmen, da dadurch keine besondern Symptome hervorgerufen werden.

4) Sehr oft findet man die Kopfverletzungen durch Sprünge oder Risse in den Schädelknochen complicirt und zwar nicht selten nach sehr geringen Gewalten. Solche Fracturen können allerdings, wenn sie klein sind, durch Callusbildung heilen. Allein es gehört dies doch so sehr zu den Seltenheiten, daß man dieselben im Allgemeinen, namentlich wenn sie sich in der Basis befinden, als im höchsten Grade lebensgefährlich betrachten muß.

Nun hat man aber, wenn die Fractur nicht durch eine offene bis auf den Knochen dringende Hautwunde zu Tage liegt, oder wenn die Knochenränder nicht sehr bedeutend klaffen, keine sichern Kennzeichen, um eine solche zu diagnosticiren, und man muß sich dann meistens auf Vermuthungen beschränken.

Die Wirkungen, welche sie auf die Gehirnfunctionen hervorbringen, sind oft sehr unbedeutend, und treten häufig erst dann hervor, wenn sich meningitis oder encephalitis einstellt. Im Allgemeinen nimmt man an, daß die Symptome dieser Entzündungen sich zwischen dem 14. und 21sten Tage zeigen, und daß die Gefahr vorüber sei, wenn sie binnen dieser Zeit nicht aufgetreten sind. Indeß hat man auch Beispiele, daß sie sich erst viel später durch verschiedene Merkmale kund gegeben, dann aber auch um so sicherer unrettbar zum Tode führen.

Unmöglich ist es daher nicht, wenn auch im hohen Grade unwahrscheinlich, daß der Kranke eine Fractur der Knopfknochen erlitten habe, welche durch Callus geheilt sei. Unmöglich deshalb nicht, weil die Art der geführten Schläge hätte eine solche herbeiführen können, und auch die, freilich nur sehr summarisch angegebenen Symptome des spätern Verlaufs einer solchen Annahme nicht widersprechen.

Wäre dies aber der Fall, so würde man, ungeachtet der Verwundete hergestellt worden ist, die Verwundung dennoch als lebensgefährlich betrachten müssen, weil ein solcher günstiger Ausgang auch bei einer zweckmäßigen Behandlung zu den Seltenheiten gehört. Da nun aber für die An-

nahme einer vorhanden gewesenen und geheilten Fractur alle Anhaltepunkte fehlen, so wäre eine solche Voraussetzung durchaus nicht gerechtfertigt.

Wenn nun zwar aus diesen Auseinandersetzungen mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit so viel hervorgeht, daß die Wunden des Rosenmüller mit primär lebensgefährlichen Zuständen nicht verbunden gewesen sind, so bleibt doch weiter zu erörtern übrig, ob nicht die secundären Erscheinungen, welche den Gerichtsarzt zu dem Ausspruch veranlaßt haben, der Kranke habe mehrere Wochen in Lebensgefahr geschwebt, dazu berechtigen, jene Wunden dennoch für lebensgefährlich zu erklären.

Die Folgen, welche durch eine Gehirnerschütterung dritten Grades, die hier angenommen werden muß, nicht selten beobachtet werden, bestehen in Entzündung der Hirnhäute oder des Gehirns, welche mit Eiterbildung endigen kann. Jene pflegt sich nun den 14.—16. Tag nach empfangener Verletzung, diese entweder um dieselbe Zeit oder auch erst nach Wochen, Monaten und selbst nach Jahren durch sichere Zeichen kund zu geben.

So gefährlich aber auch diese Zustände sind, und so wenig sie sich durch die Kunst besiegen lassen, wenn sie eine gewisse Höhe erreicht haben, so können sie dennoch durch Aufmerksamkeit und Sorgsamkeit meist auf einem solchen Standpunkte gehalten werden, daß dem Kranken das Leben gerettet wird. Und wenn daher auch der behandelnde Wundarzt von seinem Standpunkte aus einen solchen Zustand, wo er das mögliche Auftreten von secundären Zufällen fürchten mußte, für lebensgefährlich erklären konnte, weil er nicht mit Bestimmtheit vorherzusehen im Stande war, ob die angewendete Heilmethode auch von Erfolg werde gekrönt sein, so giebt das noch keinen Grund ab, jene Verletzungen in dem Sinne für lebensgefährlich zu bezeichnen, welchen das Criminalgesetzbuch in Art. 163 diesem Ausdruck unterlegt; dasselbe setzt nämlich auf eine veranlaßte schwere Krankheit eine geringere Strafe fest, als auf eine lebensgefährliche

Verwundung, und mißt also die Lebensgefährlichkeit nur denjenigen Verletzungen bei, durch welche das Leben in noch höherem Grade gefährdet wird, als selbst durch eine schwere Krankheit.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist man in dem vorliegenden Falle aus den nur summarisch angegebenen Erscheinungen, als, der häufigen fieberhaften Aufregung, Anfällen von Frost und Hitze, Appetitlosigkeit, Durst, Schlaflosigkeit — nur so viel zu schließen berechtigt, daß sich zwar Symptome von secundären Entzündungen zu zeigen begonnen haben, daß aber ihre weitere Entwickelung durch die Behandlung abgewendet werden konnte. Dasselbe gilt auch von der Gefahr, welche während der Losstoßung des freigelegten Knochens und durch dieselbe für das Leben des Rosenmüller entstehen konnte, weil man einem solchen ungünstigen Ausgang meistens durch die Kunst vorbeugen kann.

Demnach müssen wir uns nach reiflicher Ueberlegung dahin entscheiden:

daß keine Momente vorliegen, welche mit der in der gerichtlichen Medicin nothwendigen Gewißheit Veranlassung geben könnten, die dem Rosenmüller beigebrachten Wunden ohne Rücksicht auf den eingetretenen Erfolg der Heilung nach den Sätzen der Wissenschaft und Erfahrung nach dem Sinne des Criminalgesetzbuchs für lebensgefährlich zu erklären.

Auf Grund dieses Gutachtens und von der Ansicht ausgehend, daß es nach Lorenzens Zugeständnissen und den übrigen ermittelten Umständen als gewiß anzunehmen, daß er die Gewaltthat gegen Rosenmüller verübt habe, in der Absicht, bewegliches Gut des Letztern sich anzueignen, und der Angegriffene dadurch in eine schwere Krankheit versetzt worden sei, verurtheilte das Kgl. Bezirksappellationsgericht den Angeschuldigten in Gemäßheit des Criminalgesetzbuchs Art. 163 wegen Raubes zu lebenslänglicher

Zuchthausstrafe ersten Grades. Von einem Eingehen auf die Lorenzen noch außerdem zur Last fallende Betheiligung an dem Maiaufstande in Dresden wurde mit Rücksicht auf die erkannte Strafe im Urtheile ganz abgesehen. — Die Engelmann wurde von der Instanz absolvirt.

Der Verurtheilte ergriff dagegen das Rechtsmittel anderweiter Vertheidigung, in welchem er gegen die Ansichten, von denen die Richter erster Instanz ausgegangen waren, namentlich auszuführen suchte, daß die Krankheit Rosenmüllers als eine „schwere" im Sinne des 163. Artikels des Criminalgesetzbuchs nicht zu erachten sei.

In Entsprechung eines von dem Vertheidiger gestellten Defensionalantrags wurde, vor Absendung der Acten zum anderweiten Verspruch, Rosenmüller, der soweit wieder hergestellt war, daß er an Gerichtsstelle erscheinen konnte, über sein Befinden befragt. Er gab an, daß er sich im Allgemeinen jetzt wieder wohl befinde, allein seit dem Anfalle habe seine Sehkraft nicht unbedeutend abgenommen, auch werde er, was früher nicht der Fall gewesen, jetzt sehr häufig, namentlich wenn er eine Treppe hinuntersteige, von Schwindel befallen, wie er denn auch beim Wechsel der Witterung in den verletzt gewesenen Theilen des Kopfes eine, wenn auch nicht gerade schmerzhafte, Empfindung verspüre.

Das Königl. Oberappellationsgericht bestätigte das Urtheil erster Instanz aus folgenden Gründen:

Der Cigarrenarbeiter Lorenz ist nach den vorliegenden Acten seiner Betheiligung bei dem im Mai 1849 im Königreiche Sachsen ausgebrochenen Aufstande und eines am 21. August 1850 an dem Particulier Rosenmüller zu Leipzig verübten Raubes geständig gewesen. Wegen des letztern Verbrechens hat das Erkenntniß voriger Instanz Lorenzen mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten Grades belegt, und ist in den Entscheidungsgründen zu gedachtem Erkenntnisse, wegen des ersteren Verbrechens Bl. bemerkt

worden, daß, da wegen Raubes lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades ausgesprochen worden, auf Lorenzens Betheiligung bei dem Dresdener Aufstande weiter nicht Rücksicht zu nehmen sei. Hieraus erhellet, daß die Verfasser des vorigen Urtheils Lorenzens Betheiligung an dem fraglichen Aufstande für keine so strafbare angesehen haben, daß deshalb in Gemäßheit des Artikels 81 des Criminalgesetzbuchs auf Todesstrafe zu erkennen gewesen wäre, und wenn auch das Oberappellationsgericht, mit Hinsicht auf den Inhalt der Acten, namentlich auf Lorenzens eigne Bekenntnisse, Bedenken gehabt haben würde, diese milde Ansicht zu theilen, so kann doch darauf dermalen Nichts weiter ankommen, wenn man zur Bestätigung der, wegen Raubes ausgesprochenen, lebenslänglichen Zuchthausstrafe ersten Grades, wie in der That der Fall ist, gelangt. Inzwischen mag doch dem Vertheidiger, welcher wegen des von Lorenz sich zu Schulden gebrachten Raubes die Anwendung einer mildern, als der im Art. 163 unter 2 enthaltenen, Gesetzesvorschrift verlangt, bemerklich gemacht werden, daß, wenn man selbst seiner Ansicht in dieser Beziehung beipflichten könnte, hieraus immer noch keine wirkliche Strafminderung folgen, sondern die Aufrechthaltung der ausgesprochenen Strafe wegen des erstern Verbrechens Platz ergreifen und im Gegensatze zu Bl. zu sagen sein würde, daß, weil wegen der Betheiligung Lorenzens an dem Dresdener Aufstande mindestens auf lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades zu erkennen gewesen, auf die Strafe wegen des Raubes weiter keine Rücksicht zu nehmen sei. Es bedarf jedoch, wie schon bemerkt, dieser Art der Begründung der erkannten Strafe nicht einmal, da, auch nach der Ansicht des Oberappellationsgerichts, auf das Verbrechen des Raubes die Strafvorschrift des Art. 163 unter 2 anzuwenden ist. Lorenz, welcher den Particulier Rosenmüller schon mehrmals um Geld angesprochen hatte, erschien am 21. August 1850 wieder bei demselben, bot ihm, um seine Aufmerksamkeit von sich abzuziehen, das zu dem Zwecke vorbereitete Schreiben zum Lesen dar, und

hieb Rosenmüllern, während derselbe mit dem Lesen des Schreibens beschäftigt war, mit einem, in dieser Absicht mitgebrachten, bis dahin verborgen gehaltenen Handbeile mehrmals über den Kopf, worauf Rosenmüller mit einem lauten, auch von seinem Dienstmädchen vernommenen, Schrei bewußtlos niedersank.

Obwohl Inculpat bei seinem gewaltsamen Angriffe auf Rosenmüllern geständlich die Absicht hatte, denselben des Geldes zu berauben, welches er bei den frühern Gelegenheiten im Secretaire liegen gesehen, oder doch daselbst vermuthet, so ist doch von ihm, jedenfalls wegen der durch Rosenmüllers lauten Schrei veranlaßten wohlbegründeten Furcht vor Entdeckung und Festhaltung Nichts mitgenommen, vielmehr eiligst die Flucht ergriffen worden, was übrigens auf die Frage wegen Vollendung des Verbrechens des Raubes bekanntlich ohne Einfluß ist.

Rosenmüllern geradezu tödten zu wollen, hat Lorenz seiner Versicherung zu Folge zwar nicht beabsichtigt, er erklärt jedoch selbst, er hätte ihn mit den wiederholt nach dem Kopfe geführten Beilschlägen freilich tödten können, und wenn es geschehen wäre, was hätte er da machen wollen.

Die Rosenmüllern durch Lorenzens Beilhiebe zugezogenen Verletzungen erschienen dem Gerichtsarzte so bedeutend, daß er sie für lebensgefährlich erklärte. Hat nun auch das eingeholte Obergutachten der medicinischen Facultät gegen die Lebensgefährlichkeit der Verletzungen sich ausgesprochen, so mag doch nicht bezweifelt werden, daß der Fall einer schweren, jedoch heilbaren Krankheit bei Rosenmüllern in Folge der ihm vom Inculpaten zugefügten Verletzungen vorhanden gewesen sei.

Durch Kopfwunden der beschriebenen Art, einem zweiundsiebenzigjährigen, ohnehin an Schwindel leidenden Greise zugefügt, in deren Folge derselbe mehrere Wochen hindurch krank daniederlag und an fieberhafter Aufregung, an Anfällen von Frost und Hitze, Appetitlosigkeit, heftigem Durste und Schlaflosigkeit litt, wird die Annahme mindestens einer schweren Krankheit vollständig begründet, und wenn auch

die Verfasser des Obergutachtens der Ansicht des Gerichtsarztes bezüglich der Lebensgefährlichkeit der Verletzungen nicht beipflichten, so geht doch aus deren Motiven hervor, daß sie das Vorhandensein einer schweren Krankheit bei Rosenmüllern, in Folge der demselben zugefügten Kopfverletzungen, nicht bezweifeln wollten. Der Begriff „schwere Krankheit" ist allerdings ein relativer und unbestimmter und man würde unter andern Umständen wohl in die, von dem Vertheidiger auch für den gegenwärtigen Fall als nothwendig befundene, Lage gekommen sein, ein ärztliches Gutachten darüber zu erfordern; allein hier findet man in dem Ausspruche des Gerichtsarztes und der medicinischen Facultät bereits Anhalten genug, um das Vorhandensein einer schweren Krankheit für hinreichend constatirt zu betrachten.

Am 26. Juli 1851 hat Lorenz seine Strafe in dem Zuchthause zu Waldheim zu verbüßen angefangen.

III.

Die Ermordung der Wittwe Friese

zu Leipzig. 1853.

In einer Vorstadt Leipzigs, auf der einsamen Georgenstraße und zwar in dem hintersten, abgelegensten Theile, da wo die Straße in einen s. g. Sack sich endigt, steht, isolirt von den Nachbargebäuden, inmitten eines, mit einem hölzernen Stackete umfriedeten Gartens, das dem Kaufmann St—ch gehörige Haus.

Dort, in der den Dachraum bildenden zweiten Etage dieses Hauses, wohnte seit Michaelis 1850 die Wittwe des im Jahre 1849 verstorbenen Schuhmachermeisters Andreas Friese, Christiane Sophie mit Namen, eine schon ziemlich bejahrte Frau, deren Vermögensverhältnisse für ziemlich günstig gehalten wurden, indem sie, wie verlautete, nicht ganz unbedeutende Capitalien, namentlich auf Hypotheken, außenstehen hatte.

Ohne Dienstmädchen oder Aufwärterin, ganz allein auf sich selbst freiwillig und aus Neigung sich beschränkend, war das Leben, welches sie führte ein stilles, einsames und zurückgezogenes. Oft verdrießlich und übler Laune, argwöhnischen Characters und, wenn nicht geizig, doch wenigstens das Ihrige streng und genau zusammenhaltend, vermied sie selbst den Umgang mit ihren Verwandten. Höchstens von deren Kindern bekam und nahm sie dann und wann Besuche an. Auch zu den übrigen Bewohnern des

Hauses war sie in ein freundschaftliches, oder auch nur nachbarliches Verhältniß nicht getreten. Anfangs zwar hatte sie sich freundlich und zugänglich gezeigt, nach und nach aber ein kälteres Benehmen gegen ihre Nachbarn angenommen und endlich sich ganz von ihnen zurückgezogen.

Die einzige Person, mit der die Friese in einem näheren Verkehre stand, gewissermaaßen ihre Vertraute, war ein Nähmädchen, Namens Pauline Rose*) aus Leipzig. Diese war nicht selten bei der Friese zu Besuch und erhielt auch Besuche von ihr, was wohl seinen hauptsächlichen Grund darin haben mochte, daß sich die Rose der allein stehenden Frau durch mancherlei kleine Gefälligkeiten angenehm zu machen wußte. In der That scheint auch die Friese dafür nicht undankbar gewesen zu sein. Wenigstens muß man annehmen, daß sie dem jungen Mädchen ihr Vertrauen schenkte; denn — um beispielsweise nur Eines zu erwähnen — wenn sie einmal genöthigt war zu verreisen, so war die Rose es, der sie die Schlüssel ihres Quartiers anvertraute.

Am zweiten Weihnachtsfeiertage des Jahres 1852 hatten beide Freundinnen zum letzten Male einander gesehen; erst am Morgen des 7. Januar 1853 (Freitags) gegen acht Uhr, kam die Rose wieder in das St—ch'sche Haus, um der Friese einen Besuch zu machen. Sie fand die Stubenthüre verschlossen, erhielt trotz allen Rufens und Klopfens keine Antwort, und wurde dadurch in eine um so größere Unruhe und Aufregung versetzt, als sie von den übrigen Hausbewohnern erfuhr, daß ihre Freundin schon seit Mittwoch, dem 5. Januar, sich nicht wieder habe blicken lassen.

Gemeinschaftlich mit zwei andern im Hause wohnenden Frauen machte die Rose den Versuch, zwei zusammengebundene Leitern an die Mauer unter den Friese'schen Fenstern anzulehnen, um so in das Quartier hineinsehen zu können. Da aber die beiden Leitern bei weitem nicht zu-

*) Der Name ist geändert.

reichten, mußte sie von diesem Versuche wieder abstehen und suchte nun den, auf der Schützenstraße wohnenden, Eigenthümer des Hauses auf, um ihn zur Eröffnung der Friese'schen Stubenthüre zu veranlassen. St—ch ging auch auf dieses Ansinnen ein und zwar um so bereitwilliger, als auch er an den zwei vorhergehenden Tagen wiederholt an der Wohnung der Friese gewesen war, diese aber ebenfalls nicht angetroffen und die Stubenthüre verschlossen gefunden hatte.

So ließ er denn kurz nach zwei Uhr Nachmittags (am 7. Januar) durch einen Schlossergesellen — der ohne obrigkeitliche Ermächtigung sich nicht hatte dazu verstehen wollen die Thüre zu eröffnen — auf der Polizeiwache melden,

daß die Friese seit zwei Tagen nicht sichtbar gewesen, ihre Stube, worin man sie vermuthe, verschlossen und alles Rufen und Klopfen unbeantwortet geblieben sei, weshalb er die Befürchtung hege, daß der Friese irgend ein Unfall zugestoßen sein möchte.

Auf diese Meldung, mit welcher der Geselle in St—chs Namen das Gesuch um Abordnung einiger Diener verband, in deren Beisein die Thüre geöffnet werden könne, wurden sofort zwei Polizeidiener abgesendet, von denen der Eine nach kurzer Zeit mit der Anzeige zurückkehrte,

daß die Stube der Friese von dem Schlosser geöffnet, die Friese selbst aber darin entseelt, mit abgeschnittener Kehle und in der rechten Hand ein Messer haltend, aufgefunden worden sei.

Von der Voraussetzung ausgehend, daß die Friese durch Selbstmord geendet habe, begab sich auf davon erhaltene Meldung ein Actuar der Polizeibehörde an Ort und Stelle, um die legale Aufhebung des Leichnams zu besorgen.

Auffallender Weise war der Schlüssel zur Stubenthüre, die man doch verschlossen gefunden hatte, in dem Quartiere nirgends zu finden. Dieser Umstand mußte Bedenken gegen die Annahme eines Selbstmordes erwecken und der Vermuthung eines an der Friese verübten Verbrechens Raum geben. Man machte dem Criminalgericht Anzeige. Ge-

nauer von dem Sachverhalte sich zu überzeugen, nach Befinden, soweit thunlich, sogleich den Thatbestand festzustellen, verfügte sich nun ein Beamter des Criminalgerichts in die bezeichnete Wohnung, wo er nebst dem Polizeiactuar und dem Gerichtsarzte, mehrere Diener der Polizeibehörde und den Eigenthümer des Hauses antraf.

Sämmtliche Anwesende versicherten auf Befragen, daß seit ihrem Erscheinen nicht die geringste Aenderung vorgenommen worden, und namentlich die Lage des Leichnams noch unverändert dieselbe sei, in der sie ihn zuerst gefunden hätten.

Man verschritt nun zunächst zu einer genauen Besichtigung.

Das betreffende Protocoll zählt mit der, der Wichtigkeit der Sache entsprechenden Gründlichkeit, sorgfältig auch die anscheinend allergeringsten Gegenstände auf, die sich in dem Quartiere fanden. Wußte man ja doch noch gar nicht, was möglicherweise Bedeutung gewinnen könnte. Wir heben daraus nur das Wichtigste und Einflußreichste hervor.

Das Quartier bestand aus einer, mit zwei Giebelfenstern versehenen Stube, drei Kammern und einem kleinen, als Küche benutzten Raume, vor der Wohnung aber war ein langer schmaler Gang, welcher durch ein über der Treppe befindliches Fenster nur spärlich erleuchtet war.

Die Stube mochte ungefähr sieben Ellen im Quadrate enthalten und war so mit Meubles und allerlei Geräthschaften angefüllt, daß sie zu freier Bewegung wenig Raum gestattete.

Linker Hand vom Eingange an der Wand stand ein Bett, gehörig zurecht gemacht und noch nicht berührt; dann folgte an derselben Wand ein Sopha, worauf verschiedene Gegenstände, als Wäsche, Kleidungsstücke ꝛc. in ziemlicher Menge ungeordnet über einander lagen.

Eine kleine Commode mit drei Fächern war unmittelbar zwischen den Fenstern aufgestellt, auf dem Fensterbrete lagen die verschiedenartigsten Gegenstände, darunter einige Kupferdreier, Vierpfennigstücke und ein Neugroschen.

An der andern Wand, zunächst dem Fenster, befand sich eine größere Commode, und neben dieser ein Secretair.

In der Röhre des, in der Ecke rechter Hand von der Eingangsthüre stehenden Ofens, stand ein Topf mit dem Reste eines gebratenen Huhns, auf dem Ofen selbst aber ein Paar kleine Blechlampen, deren Dochte mit Oel getränkt waren.

Die Mitte der Stube nahm ein viereckiger Tisch ein, auf welchem nebst Milch- und Kaffeekanne, Zucker, Kuchen ꝛc. auch zwei Kaffeetassen wahrgenommen wurden, die leer waren, aber noch die Spuren darin befindlich gewesenen Cacao's zeigten.

Hier, an diesem Tische, auf einem Rohrstuhle, lag kopfübergebeugt, der Leichnam einer weiblichen Person, welche von St—ch als die verwittwete Friese anerkannt wurde. Angethan mit einem bis an den Hals zugeknöpften schwarzen Kleide, lag sie mit dem Rücken auf dem Sitze des Stuhles, den Kopf in der Richtung nach dem Fenster herabhängend und mit den Haaren den Fußboden berührend, mit der linken Hand nach der Stuhllehne, mit den Füßen, welche den Boden berührten, nach der Thüre zu gekehrt. Die rechte Hand lag ausgestreckt auf der Diele und hielt in den eingebogenen Fingern ein aufgeschlagenes Taschenmesser, mit scharfer, blutiger, nach innen gekehrter Klinge. Quer über den Hals verlief eine lange weitklaffende Wunde, das Gesicht war mit Blut bedeckt und eine einzige große Blutlache hatte unter dem Kopfe den Fußboden getränkt. Neben den Füßen lag eine schwarze Mütze mit bunten Bändern. Sonst war etwas Außergewöhnliches nicht wahrzunehmen.

Die in den oben angeführten Behältnissen verwahrten Effecten wurden größtentheils wohlgeordnet vorgefunden. Von werthvollen Sachen war nur eine Taschenuhr in einem unverschlossenen Kasten und verschiedenes Silberzeug vorhanden, welches in einem Fache der Commode neben dem Secretaire lag.

Baares Geld aber, außer demjenigen, welches auf dem Fensterbrete lag, war nirgends zu finden.

Nach Entkleidung des Leichnams entdeckte man zunächst zwei um den Hals geschlungene goldene Ketten, die vorher von dem Kleide bedeckt, nicht sichtbar gewesen waren.

Auf dem Kopfe der Leiche zeigten sich, bedeckt von einer braunseidenen Mütze, *die nicht blutig und ganz unversehrt war*

zwei bis in das Gehirn dringende Wunden, die eine an der Stelle, wo sich das Stirnbein mit dem Seitenwandbeine verbindet, die andere auf dem Scheitel.

Im Betreff beider Wunden äußerte der Gerichtsarzt, daß solche die Verstorbene sich nicht selbst habe beibringen können, und daß sie mit einem stumpfen Instrumente müßten bewirkt worden sein. Auch erklärte er, daß jede dieser beiden Wunden ihrer Beschaffenheit nach für sich allein tödtlich gewesen sei — während — wie er sich auch schon bei den ersten polizeilichen Erörterungen ausgesprochen hatte — die Wunde am Halse — vorausgesetzt, daß sie zuerst beigebracht worden sei, — wenigstens nicht sofort den Tod habe herbeiführen können, da keines der Hauptgefäße des Halses davon betroffen worden sei.

Jetzt war also soviel constatirt, daß die Friese zwei tödtliche, von eigner Hand nicht zu bewirken gewesene Verletzungen am Kopfe hatte.

Die nähere Besichtigung des Leichnams, die ohnehin bei Abende und in der beschränkten Localität nicht füglich vorgenommen werden konnte, verschob man auf den andern Tag und ließ die Leiche unter gerichtlichem Geleit in das Hospital bringen und dort unter Siegel legen.

Es bedarf, als sich von selbst verstehend, keiner besondern Bemerkung, daß gleichzeitig mit der vorstehend beschriebenen Besichtigung an Ort und Stelle auch diejenigen Erörterungen und Nachforschungen verbunden wurden, durch welche man hoffen durfte, dem Urheber des an der Friese — wie jetzt nicht mehr zu bezweifeln war — verübten Verbrechens auf die Spur zu kommen. Auch

nach Fortschaffung der Leiche fuhr man damit fort, indem man bei den übrigen Hausbewohnern und in der Nachbarschaft Erkundigung einzog — jedoch ohne auch nur das Geringste zu entdecken, was als Anhaltpunkt für weitere Nachforschungen dienen und der Thätigkeit des Gerichtes eine bestimmte Richtung hätte geben können.

Als man in der siebenten Abendstunde den Schauplatz des Verbrechens verließ, nahm man einige Gegenstände mit fort und in gerichtliche Verwahrung, die möglicherweise bei der Untersuchung von Interesse sein konnten. Nämlich folgende:

1) die beiden goldenen Ketten;
2) das Messer, welches die Ermordete in der Hand gehalten hatte;
3) die oben erwähnte braunseidene Mütze;
4) ein in der Stube neben dem Ofen vorgefundenes Küchenbeil — wie wohl etwas Verdächtiges an demselben nicht wahrgenommen wurde.
5) ein Mannshemde ohne Zeichen, von weißer, aber ziemlich grober Leinewand. Dasselbe hatte sich in dem Bette in der Stube vorgefunden, zwischen der Matratze und dem Unterbette. Es mußte lange Zeit auf dem Leibe getragen worden sein, denn es war so voller Schmutz, daß die ursprünglich weiße Farbe beinahe in schwarz sich verwandelt hatte. Unter den Aermeln war blaue Farbe abgefärbt und an dem untern vordern Theile war es voll von schmutzigen graugelblichen Flecken.
6) ein weißgewaschenes Mannshemde $\frac{\text{A. F.}}{\text{24.}}$ gezeichnet, welches neben dem unter No. 5 beschriebenen gelegen hatte, aber von feinerer Leinewand war wie dieses.

Gleich in den Morgenstunden des folgenden Tages wurde die legale Obduction und Section des Leichnams vorgenommen.

Dabei ergab sich

1) die schon erwähnte Halswunde oberhalb des Gießkannenknorpels $2^1/_2$" lang und bis auf die Wirbelsäule penetrirend;

2) ein $2^1/_4$" lange, $1^1/_3$" breite Wunde in der linken Schläfengegend;
3) neben der vorigen eine Wunde von $3^1/_4$" Länge.
4) eine 2" lange, $1^1/_4$" breite penetrirende Wunde am Schuppentheile des linken Schläfenbeins.
5) eine gleiche von 1" Länge, $^1/_2$" Breite auf dem linken Seitenwandbeine;
6) zwölf kleinere, theils klaffende, theils keilförmige Wunden mit scharfen Rändern, davon acht auf den Seitenbeinen, vier auf dem Hinterhauptbeine, keine über 1" groß, sämmtlich penetrirend;
7) auf dem Scheitel eine klaffende und penetrirende Wunde, mit gerissenen Rändern von 1" Länge, $^3/_4$" Breite;
8) ein Knochenbruch am Schuppentheile des linken Schläfenbeins $2^1/_2$" lang und breit, dessen Splitter von der Knochensubstanz getrennt und in die dura mater eingedrückt waren;
9) ein zweiter von $2^1/_8$" Länge, $1^1/_2$" Breite an der Verbindung beider Seitenbeine mit dem Stirnbeine.
10) ein dritter $1^1/_2$" lang 1" breit auf dem Scheitel.

Im Uebrigen war die harte Hirnhaut an der Stelle der Knochenbrüche, die weiche Hirnhaut namentlich in der Nähe des Scheitels, das Gehirn, der plexus choroideus und das kleine Gehirn mit Blut überfüllt; die harte Hirnhaut in der Gegend der Knochenbrüche, die weiche, in der Gegend des vordern Gehirnlappens, das Gehirn selbst an dem linken vordern Lappen durch eingedrungene Knochensplitter verletzt und in seinem Zusammenhange zerstört.

In der Brust- und Bauchhöhle wurde nichts Abnormes vorgefunden.

Auf Grund dieses Befundes haben die Gerichtsärzte — wie gleich hier erwähnt werden mag — als schon die Untersuchung sich zu Ende neigte, nämlich am 13. Mai 1853 in Beantwortung der von dem Untersuchungsgerichte ihnen vorgelegten Fragen, ihr pflichtmäßiges Gutachten dahin abgegeben

daß die Friese eines gewaltsamen Todes gestorben;

daß der Tod durch die Verletzungen des Kopfes, namentlich durch die Knochenbrüche und Beschädigungen der Hirnsubstanz bedingt gewesen sei,

daß eine jede dieser Verletzungen den Tod habe herbeiführen können, die gedachten Zerstörungen aber unbedingt tödtlich gewesen,

daß endlich die Kopfwunden mit einem stumpfen aber scharfkantigen, die Halswunde mit einem scharfen, schneidenden Instrumente verursacht worden seien.

Indem wir nun die Thätigkeit des Untersuchungsgerichtes weiter verfolgen, mag zuvörderst erwähnt werden, daß am Vormittage des 8. Januar die Wohnung der Ermordeten einer nochmaligen genauen Besichtigung unterworfen wurde. Das Ergebniß war nur, insoweit es ein negatives war, von Bedeutung, insofern nämlich der Umstand, daß, abgesehen von acht Stück Zwanzigkreuzern und einiger kleinen Münze, kein baares Geld gefunden wurde, mit immer größerer Wahrscheinlichkeit annehmen ließ, daß die Friese nicht blos ermordet sondern auch beraubt worden sei. Als bemerkenswerth verdient hierbei auch noch hervorgehoben zu werden, daß man ein Briefcouvert vorfand mit der Adresse der Friese und dem Poststempel „Dresden". In demselben lag ein Schreiben, datirt vom 3. Januar 1853 dessen Inhalt zu Folge der Friese durch den Adv. P. in Dresden auf Rechnung eines Kaufmanns P. eben daselbst zwanzig Thaler halbjährige Zinsen überschickt worden waren. Von Staatspapieren fand man Nichts vor und es konnte auch nicht ermittelt werden, ob die Friese dergleichen besessen habe, indem weder bei der Bezirkssteuereinnahme noch auch bei den Banquiers, wo deshalb Nachfrage gehalten wurde, Etwas davon bekannt war.

Nach den Angaben der Rose sollte die Friese eine Anzahl Finger- und Ohrringe besessen haben; aber auch davon wurde Nichts gefunden.

Was nun die Nachforschungen nach der Person des Mörders anbelangt, so war nach dem Ergebnisse der summarischen Befragungen sämmtlicher Hausbewohner (der T—schen und N—schen Eheleute und deren Kinder) als gewiß anzunehmen, daß sowohl die T—schen als die N—schen Eheleute am Abende des 5. Januar zu Hause gewesen waren. Einige Widersprüche, in denen die Angaben N—'s und seiner Ehefrau unter einander standen, erweckten zwar anfänglich einigen Argwohn gegen dieses Ehepaar und auch die T—schen Eheleute glaubte man vorläufig wenigstens nicht ganz unbeachtet lassen zu dürfen.

T. war nämlich Mitglied einer in Leipzig unter dem Namen X. bestehenden Gesellschaft und pflegte die geselligen Zusammenkünfte derselben regelmäßig zu besuchen. Gerade am Abende des 5. Januar aber hatte in dieser Gesellschaft eine theatralische Vorstellung statt gefunden und dennoch wollte gerade an diesem Abende T. zu Hause geblieben sein. Er wußte aber einen vollgültigen Erklärungsgrund dafür anzugeben und nachzuweisen, und da sonst Nichts vorlag, was den entstandenen Argwohn zu einem wirklichen Verdachte hätte erheben können, überdem auch eine Haussuchung, die man sowohl bei T—s als bei N—s veranstaltete, nicht das geringste Ergebniß lieferte, so konnte von einem weitern Vorschreiten gegen diese Leute natürlich zur Zeit keine Rede mehr sein, wie sich denn auch — um dieß gleich hier zu bemerken — später ihre vollständigste Unbetheiligung an dem in Frage befangenen Verbrechen auf das Evidenteste herausstellte.

Die Tochter T—s, Namens Clementine, war an dem gedachten Tage Abends gegen ½8 Uhr nach Hause gekommen. Als sie die Gartenthüre — der Hausthüre gegenüber gelegen — geöffnet, wollte sie Licht in der Wohnung der Friese wahrgenommen haben, und es war ihr dabei auffällig gewesen, daß dieses Licht sich ganz im Hintergrunde der Stube befunden und sich einmal dahin, einmal dorthin bewegt hatte, gleich wie wenn Jemand damit in der Stube hin und her gegangen wäre. Das junge Mädchen ist spä-

ter mit ihrem Bruder in eine Gesellschaft gegangen und gegen zehn Uhr von da zurückgekehrt. Beide versicherten, daß um diese Zeit noch Licht in der Stube der Friese gebrannt habe, aber ganz schwach, wie von einer spärlich brennenden oder im Verlöschen begriffenen Lampe.

Keiner der Hausbewohner wollte an dem Abende oder in der Nacht das geringste Geräusch gehört haben, und einstimmig versicherten sie Alle, daß sie nicht begreifen könnten, wie der Mord unbemerkt habe verübt werden können.

Um für die immer schwieriger sich gestaltenden Nachforschungen wenigstens einen sichern Ausgangspunkt zu gewinnen, kam es vor Allem darauf an, mit möglichster Genauigkeit den Zeitpunkt zu ermitteln, zu welchem der Mord verübt sein mußte.

Wir haben schon oben erwähnt, daß St—ch schon am Mittwoch den 5. Januar die Friese mehrmals vergeblich aufgesucht hatte. Namentlich hatte er sich auch in der dritten Nachmittagsstunde an das Quartier begeben um mit der Friese zu sprechen. Auch da hatte er unverrichteter Dinge wieder fortgehen müssen, weil ihm trotz allen Rufens und Klopfens weder die Thüre geöffnet noch auch nur eine Antwort gegeben war.

Dennoch aber muß um die angegebene Zeit die Friese zu Hause und in ihrer Stube gewesen sein, denn gleich nach St—ch's Entfernung — so versicherte wenigstens die T. — war sie die Treppe herunter gekommen und aus dem Hause fort gegangen. Gegen vier Uhr war sie — nach fernerer Versicherung der T. — zurückgekehrt und in ihre Wohnung hinauf gegangen. Wo die Friese in dieser Zeit gewesen war, konnte aller Bemühung ungeachtet, nicht ermittelt werden. Von da an ist sie nur noch ein einziges Mal gesehen worden. Nach den übereinstimmenden Angaben der verehelichten T. und der verehelichten N. hat die Friese, als es schon dunkel war, zwischen vier und fünf Uhr Wasser an dem Brunnen geschöpft und in einer Kanne nach ihrer Wohnung hinauf getragen. Sie ist da noch angekleidet gewesen, hat aber ein weißes Tuch um den Kopf

gewunden gehabt, wie sie in der Gewohnheit gehabt haben soll, wenn sie von Kopfschmerz heimgesucht wurde. Von dem Momente an, wo die Friese mit der Wasserkanne hinauf gegangen, ist sie lebend von keinem Menschen wieder gesehen worden. Die Kleidung, in der ihr Leichnam aufgefunden wurde, war nach Angabe der beiden Frauenzimmer die nämliche, die sie bei'm Wasserholen getragen hatte. Am Morgen des 6. Januar um 8 Uhr ist — wie sich weiter ergab — der Hausbesitzer St—ch abermals an der Thüre der Friese gewesen — aber auch da ist ihm nicht geöffnet worden.

Niemand aber wollte wissen, daß die Friese an jenem Morgen schon so frühzeitig ausgegangen wäre; vielmehr versicherten Alle, daß dies unmöglich der Fall gewesen sein könne, weil sie sie gewiß gesehen, und wenn sie an jenem Tage noch gelebt, doch mindestens einmal eine Spur ihres lebendigen Daseins bemerkt haben würden. Während der Nacht ist nach der Versicherung sämmtlicher Hausbewohner die Hausthüre verschlossen gewesen und am andern Morgen wie gewöhnlich erst bei Tagesanbruch wieder geöffnet worden.

Da nun — wie ermittelt wurde — die Friese die Gewohnheit gehabt hat, sich Abends sehr zeitig, gewöhnlich schon um sieben Uhr, schlafen zu legen, ihr Bett zurecht gemacht und noch unberührt, sie selbst aber völlig angekleidet gefunden worden war, so mußte — dieß ist eine aus dem Vorstehenden sich von selbst ergebende Annahme — die That geschehen sein am Abende des 5. Januar, noch bevor sie sich zu Bett gelegt hatte. War es also begründet, daß sie in der That um sieben Uhr zu Bett zu gehen pflegte, so fällt die Verübung des Mordes in die Zeit von der Dämmerung an bis um 7 Uhr Abends.

Die Hauptfrage, wer war der Mörder? wurde um so schwieriger zu lösen, als bei der stillen Zurückgezogenheit, in der die Gemordete gelebt hatte, sich nicht einmal erforschen ließ, wer möglicherweise Zutritt bei ihr gehabt haben könne.

Wollte doch auch die Rose, die einzige Person, von der

man hätte einen Aufschluß erwarten können, durchaus nicht im Stande sein, über die That und deren Urheber Etwas angeben zu können. Sie glaubte überzeugt sein zu müssen, daß nur ein genauer Bekannter der Friese der Mörder sein könne. Denn mißtrauisch und ängstlich wie sie gewesen, habe die Friese ihre Stubenthüre stets verschlossen gehalten und auf Klopfen nur geöffnet, wenn sie sich zuvor die Ueberzeugung verschafft gehabt, daß es einer ihrer Bekannten sei, der Einlaß begehre.

Die Thätigkeit des Untersuchungsgerichtes mußte demnach zunächst auf die Ermittelung derjenigen Personen gerichtet sein, die in der letzten Zeit, namentlich am 5. Januar, vielleicht bei der Friese gewesen waren.

Es wurden deren auch Einige ausfindig gemacht — aber alle waren durchaus unverdächtig.

Von den beiden Frauen, der T. und R., wurde auch noch eine unbekannte Person erwähnt, die am 5. Januar ein Paarmal im Hause gewesen und die zum Logis der Friese führende Treppe hinauf gegangen sein sollte.

Die T. gab an, sie habe diese Person in den Nachmittagsstunden, sowohl als sie gekommen, als auch bei'm Weggehen gesehen. Nach ihrer Beschreibung, die mit der diesfallsigen Angabe der R. auf das Genaueste übereinstimmte, war es ein kleiner, untersetzter Mann gewesen, der eine dunkle Schildmütze, eine kurze graue oder grüne Jacke und dunkle Beinkleider getragen, ein „dickflunschiges“ Gesicht und einen schiebenden Gang gehabt hatte. Die T. wollte denselben Menschen schon vor Weihnachten einmal und zwar im Gespräche mit der Friese gesehen haben. Letztere sollte im Hofe vor dem Holzstalle stehend, mit dem Manne sich unterhalten, und — das Einzige dessen die T. sich noch erinnerte — beim Abschiede gesagt haben:

„es ist gut, ich werde es schon besorgen. Vielleicht kommt auch die Mutter einmal selbst herein.“

Nach dieser Person wurden nun die sorgfältigsten Nachforschungen angestellt. Sie wurde nicht ermittelt. Auch die Rose wollte den „Mann in der Jacke“ nicht kennen.

Erst am 10. Januar brachte sie einen angeblich ihr erst jetzt eingefallenen Umstand zur Anzeige der, so unbedeutend er für den Augenblick erschien, doch möglicherweise noch Bedeutung gewinnen konnte und daher schlechterdings nicht unberücksichtigt bleiben durfte.

Die Friese — so gab die Rose an — hatte in frühern Jahren einmal auf der Mittelstraße gewohnt und war dadurch mit den R—schen Eheleuten bekannt geworden. R. konnte einmal den Miethzins nicht bezahlen. Seine Frau hatte zwar noch einige Ersparnisse, von denen diese Ausgabe hätte bestritten werden können. Sie wollte aber von ihrem Besitzthume ihren Mann Nichts wissen lassen und hatte deßhalb der Friese fünfundzwanzig Thaler eingehändigt, die diese dem R. geben sollte, wenn er sie um ein Darlehn ansprechen würde. Die Friese war auch darauf eingegangen und R., wahrscheinlich von seiner Ehefrau veranlaßt, hatte sich in der That eines Tages mit der Bitte um ein Darlehn an die Friese gewendet und darauf auch wirklich diese fünfundzwanzig Thaler erhalten. Nach der fernerweiten Angabe der Rose sollte nun am Dienstage vor dem letzten Weihnachtsfeste die Friese zu ihr gekommen sein und ihr mitgetheilt haben, daß ein Mensch bei ihr gewesen sei, der von R—s Schwiegermutter in Bitterfeld ein Compliment gebracht und angefragt habe, ob jene fünfundzwanzig Thaler, an sie, die Friese zurückgezahlt worden wären, indem, wenn es noch nicht geschehen sein sollte, die Schwiegermutter dafür besorgt sein würde. Diesen Boten sollte die Friese wieder zu sich bestellt und ihm vorläufig blos gesagt haben, daß sie ihm einen Brief mitgeben würde.

Auf Bitten der Friese, will die Rose zu ihr gegangen und in ihrem Auftrage an die Schwiegermutter einen Brief des Inhalts aufgesetzt haben: „daß sie sich freue, diese fünfundzwanzig Thaler wieder zu erhalten.“

Was aus dem Briefe geworden sei, behauptete die Rose nicht zu wissen, sie wollte ihn bei der Friese liegen gelassen und sich später um diese Angelegenheit gar nicht wieder bekümmert haben.

Der bezeichnete R., auf welchen durch diese Mittheilung der Rose die Aufmerksamkeit des Untersuchungsbeamten gelenkt wurde, war im April 1852 aus Leipzig polizeilich weg und in seine Heimath nach Halle gewiesen worden, nachdem er zuvor wegen Widersetzung gegen die öffentliche Autorität in Criminaluntersuchung gewesen und mit mehrwöchentlichem Gefängnisse bestraft worden war. Aber trotzdem hatte er sich, wie von dem Nuntius des Untersuchungsgerichtes ermittelt wurde, heimlich in Leipzig wieder aufgehalten. Am 11. Januar wurde er an Gerichtsstelle sistirt, um die Gewißheit zu geben daß man sich auf einer falschen Spur befand. R—s Angaben stimmten mit denen der Rose vollständig überein; ganz unbefangen ließ er sich über das in Frage stehende Darlehnsgeschäft aus, wollte aber die Friese seit Jahr und Tag nicht wieder gesehen haben. Etwas Verdächtiges wurde bei ihm nicht gefunden; weder die T. noch die N. erkannten in ihm den fraglichen Mann in der Jacke — er wurde wieder entlassen.

Unausgesetzt hatte man, vom Momente des entdeckten Verbrechens, auch die Umgebungen des Hauses, in dem die Friese gewohnt hatte, im Auge behalten und genau durchforscht; selbst die zum Hause gehörige Abtrittsgrube hatte man bis auf den Grund ausschöpfen lassen — aber nirgends zeigte sich die leiseste Spur. Auch nach andern Richtungen hin war man eifrig bemüht zu recherchiren. So hatte sich unter den in der Friese'schen Wohnung aufgefundenen und genau durchgesehenen Papieren auch ein mit dem Namen Johann Andreas Carl F. unterschriebener, von Dresden aus datirter Brief gefunden der eine Bitte um Geld enthielt. Man hatte denselben der Dresdner Polizeibehörde mitgetheilt und von dieser wurde auch ermittelt, daß das Schreiben von einem übelberüchtigten Menschen herrühre.

Derselbe vermochte aber auf eine, jeden Zweifel ausschließende Weise darzuthun, daß er in d... 8 Januar Dresden nicht verlassen ...

Außerdem war der ...

Mann in der Merseburger Gegend aufmerksam gemacht worden. Bei weiterer Verfolgung dieser Spur ergab sich aber, daß auch er zur Zeit des Mordes nicht in Leipzig gewesen war. Als daher später von der Heimathsbehörde dieses Menschen die Mittheilung einging, daß er in seinem Wohnorte von der öffentlichen Stimme als der Friese'sche Mörder bezeichnet werde, so war zur Zeit wenigstens ein weiterer Gebrauch nicht davon zu machen, da, wenn Jener auch wirklich mit dem Verbrecher in einem Zusammenhange gestanden hätte, doch von einer unmittelbaren Theilnahme an dem Morde seiner Seits nicht die Rede sein konnte. Auch eine Durchsicht der Friese'schen Schuldpapiere ergab kein Resultat.

Durch einen vorgefundenen Depositenschein stellte es sich heraus, daß die Friese beim Stadtgerichte zu Leipzig ein Testament errichtet und hinterlegt hatte. Die Möglichkeit beachtend, daß irgend ein, bei dieser testamentarischen Verfügung auf die eine oder die andere Art interessirter Verwandter der Friese durch den Inhalt des Testaments veranlaßt worden sein könne, seine Hand zum Morde zu bewaffnen, und um nach allen Seiten hin, was möglich war, zu thun, ließ man sich das Testament mittheilen und ging es genau durch. Aber auch diese Mühe war vergebens. Hiermit und mit einer, ebenfalls erfolglosen, Sendung des Amtsnuntius nach Bitterfeld, um dort den, in der Erzählung der Rose erwähnten, geheimnißvollen Boten zu erforschen, war Alles erschöpft; Nirgends zeigte sich ein Lichtstrahl, das Dunkel zu erhellen, welches die unselige That und ihren Urheber verhüllte.

Beinahe glaubte man schon, die Entdeckung des Mörders dem Zufalle überlassen zu müssen, als am Morgen des 14. Januar der Nuntius des Untersuchungsgerichts einen Menschen, Namens Friedrich Müller, mit der Meldung an Gerichtsstelle sistirte, daß er denselben

als des an der Friese verübten Mordes dringend verdächtig arretirt habe.

Dabei machte der Nuntius folgende Anzeige:

„Als er gestern von Halle, wohin er zur Verfolgung der im Betreff des Bitterfelder Boten von der Rose angedeuteten Spur entsendet worden war, zurückgereist sei, habe er gelegentlich im Laufe eines mit seinem Kutscher angeknüpften Gespräches den Letztern gefragt, ob ihm nicht eine Person wie der von der T. und N. beschriebene Mann in der Jacke bekannt sei, worauf ihm der Kutscher erklärt habe, daß diese Beschreibung genau auf einen Menschen passe, welcher mit seinen beiden Kameraden H. und L. oft verkehrt habe und namentlich in der letztern Zeit im Besitze von Geld gewesen sei. Auf Erkundigung bei den beiden Letztgenannten habe er nun sofort in Erfahrung gebracht, daß dieser Mensch Müller heiße und bei einer kleinen dicken Lumpenhändlerin auf der Ulrichsgasse wohne. H. habe ihm mitgetheilt, daß er diesem Menschen zehn Thaler geborgt habe, worauf er ihm am hohen Neujahrstage fünf Thaler, in einem Fünfthalerscheine, abgezahlt habe. Von L. habe er erfahren, daß Müller diesem drei Thaler und einige Groschen schuldig gewesen sei, die er sich ebenfalls am hohen Neujahrstage von demselben in seiner Wohnung auf der Ulrichsgasse, abgeholt habe; es habe aber nicht Müller selbst, sondern dessen Wirthin, die Lumpenhändlerin, ihm das Geld gegeben. Früh in der 6. Stunde sei er, der Nuntius, nun in Begleitung eines Dieners in die Wohnung der bekannten und übelberüchtigten Lumpenhändlerin, der verwittweten Mahler*), gegangen, weil auf diese die Beschreibung gepaßt habe, diese habe ihm bestätigt, daß ein gewisser Müller seit Weihnachten bei ihr wohne. Den Letztern habe er im Bette getroffen, wo er bei seinem, des Nuntius Eintritt, die Decke über den

*) Veränderter Name.

Kopf gezogen habe. Bei der alsbald vorgenommenen Visitation habe es sich gezeigt, daß Müller ein feines weißes Hemde angehabt habe, an dessen vorderem Theile ein Stück herausgerissen gewesen sei. Müller habe sich sodann angekleidet und auf Befragen über seinen Geldbesitz angegeben, er habe vor einiger Zeit von dem Lumpenhändler Lamm*) zwanzig Thaler bekommen, davon Schulden bezahlt, und den noch verbliebenen Rest seiner Wirthin, der Mahler, zur Aufbewahrung übergeben. Die Letztere habe dies aber in Abrede gestellt und ihrerseits vielmehr behauptet, daß sie Müllern drei Thaler vorgeschossen habe, die sie am Hohen Neujahrstage für Müllern an Jemand bezahlt habe. Von Wäsche, die Müller habe, namentlich von Hemden, die er zum Waschen gegeben, habe die Mahler Nichts wissen wollen, während Müller dagegen behauptet habe, die Mahler habe seine Wäsche besorgt, namentlich auch das letztemal ein Hemde, welches er zum Waschen hergegeben. Erst auf geeigneten Vorhalt darüber habe die Mahler ihre Leute gefragt, ob Müller ein Hemde zur Wäsche herausgegeben habe, und darauf habe die jüngste Tochter und das Dienstmädchen erklärt, die Waschfrau Keiligin habe ein Hemde abgeholt, welches von Müllern zur Wäsche hergelegt worden sei.

In Folge dieser Mittheilung habe er, der Nuntius, Müllern der Obhut des Dieners überlassen und sich selbst zur Keiligin begeben, von dieser das Hemde erhalten, darauf Müllern abgeholt und an Gerichtsstelle sistirt.

Nach dieser Anzeige überlieferte der Nuntius das fragliche Hemde.**)

Die Vermuthung, daß man in Müllern wirklich den Gesuchten habe, wurde sehr wesentlich dadurch unterstützt,

---

*) Geänderter Name.

**) Es wird im spätern Verlaufe der Darstellung mit No. 11 zu bezeichnen sein.

daß auf seine Persönlichkeit genau die Beschreibung des Menschen paßte, den die T. und die N. ihrer Versicherung nach vor dem Morde in dem Hause gesehen haben wollten. Denn Müller war ein kleiner, untersetzter Mann, dem Anscheine nach über dreißig Jahre alt, hatte einen kurzen dicken Hals und ein volles plumpes Gesicht. Bekleidet war er mit einer kurzen grünen Tuchjacke, schwarzgrauen Tuchhosen, einer blauen Tuchweste, Halbstiefeln und einer dunkeln Mütze mit Schild. Seine Haltung war etwas gebeugt und auf dem rechten Fuße hinkte er ein Wenig.

Einen weitern Verdachtsgrund lieferte auch das Hemde, welches er trug, No. 12. Es war von feiner weißer Leinewand, hatte aber solche schmutzig graugelbliche Flecken, wie das oben unter No. 5. erwähnte, und glich sowohl dem vom Nuntius übergebenen, als dem bereits in Verwahrung befindlichen, oben unter No. 6. erwähnten in allen Beziehungen so vollkommen, daß die Annahme, alle drei Hemden gehörten zusammen und rührten alle drei aus dem Nachlasse der Friese her, kaum einer noch weitern Begründung zu bedürfen schien. Zwar fehlte in den bei Müllern vorgefundenen und beziehentlich von der Waschfrau eingelieferten Hemden die Namenszeichnung; allein an den entsprechenden Stellen zeigten sich Spuren ausgetrennter Buchstaben, namentlich ziemlich deutlich noch die Form des Buchstaben F. und um diesen herum die Spuren einer herzförmig laufenden ausgetrennten Naht, wie solche auch in dem, nach Ermordung der Friese in Beschlag genommenen, Hemde unter No. 6. wahrzunehmen war. Höchst bedeutungsvoll war es auch, daß der Gerichtsarzt bei alsbald vorgenommener Besichtigung dieses Hemdes die darin befindlichen Flecken als von einer syphilitischen Krankheit herrührend erklärte, und daß Müller, wie sich bei der ärztlichen Untersuchung herausstellte, in der That mit einer solchen Krankheit schon seit längerer Zeit behaftet war.

Inzwischen hatte man auch die Wohnung der Mahler

einer genauen Visitation unterworfen, auch die Letztere selbst an Gerichtsstelle sistirt. Bei der Aussuchung hatte man etwas Verdächtiges nicht gefunden, es aber für zweckmäßig erachtet, vorläufig eine, angeblich Müllern gehörige, blauwollene zerrissene Unterjacke und ein grobes schmutziges, mit F. M. No. 13. gezeichnetes Mannshemde in Beschlag zu benehmen, welches auf einem Schranke gelegen hatte und Müllern ebenfalls gehören sollte.

Endlich wurde auch noch in Erfahrung gebracht, daß der Lumpenhändler Lamm in der letztern Zeit vielfach mit Müllern verkehrt und ihm auch Geld gegeben haben sollte. Lamm, wegen Partiererei bereits wiederholt bestraft, wurde, nachdem bei ihm eine allerdings erfolglose Haussuchung gehalten worden war, an Gerichsstelle sistirt. Er räumte sogleich bei seiner ersten vorläufigen Befragung ein, mit Müllern im Verkehre gestanden zu haben, und behauptete, derselbe habe ihm im Monat September 1851 fünfundzwanzig Thaler geborgt, worauf er ihm nach und nach in einzelnen Posten zehn Thaler, ganz neuerlich aber wieder einmal zehn Thaler in ganzen Thalerstücken, Zwanzigkreuzern und kleiner Münze abgezahlt habe. Ueber den Tag, an welchem er die behauptete letzte Abzahlung entrichtet haben wollte, blieb er sich nicht gleich.

Auf die angegebenen Verdachtsgründe hin, und nachdem noch ermittelt worden war, daß Müller außer an H. und an L. auch noch an eine Mehrzahl anderer Personen verhältnißmäßig sehr bedeutende Geldzahlungen seit dem Hohen Neujahr gemacht habe, wurde gegen Müllern wegen Raubmords, gegen Lamm aber und die Mahler wegen Begünstigung, eventuell sonstiger Betheiligung, dabei, die förmliche Criminaluntersuchung beschlossen, deren Führung monatelang die angestrengteste Thätigkeit des Inquirenten ganz ausschließlich in Anspruch nahm.

Bevor wir zur Darstellung des Ganges dieser Untersuchung verschreiten, möge hier eine kurze Bemerkung über Dasjenige Platz ergreifen, was über die Persönlichkeit Mül-

lers bei Gericht gleich Anfangs durch Mittheilung Seiten der Polizeibehörde bekannt wurde.

Schon zu Anfange des Septembers 1848 war die Aufmerksamkeit der zuletzt gedachten Behörde auf Müllern gelenkt worden, indem er damals plötzlich auftauchte, ohne daß irgend Jemand darüber, von wannen er gekommen, Auskunft zu ertheilen vermochte.

Nackten Fußes, in schlechter abgerissener Kleidung, zu welcher sein modern gekämmtes und pomadisirtes Haupthaar in auffälligem Contraste stand, ohne alle und jede Legitimation, war er an einem Thore der Stadt aufgegriffen und auf das Polizeiamt gebracht worden, wo er, blödsinnig, oder die Rolle eines Blödsinnigen absichtlich spielend, bei den wiederholten Befragungen, die deshalb mit ihm angestellt wurden, die abenteuerlichsten Angaben über seine persönlichen Verhältnisse machte.

Darnach wollte er Friedrich Müller heißen, der Sohn eines Handarbeiters aus Cunnersdorf bei Frankfurt a/O. sein, seinen Vater aber gar nicht, sondern nur seine Mutter gekannt, und seit seiner frühesten Jugend und so lange er zurückzudenken vermöge, auf einem Segelschiffe sich aufgehalten haben, welches immer zwischen „Hamburg und Amerika" hin und zurück gefahren wäre. Auf diesem Schiffe sollte seine Mutter gekocht haben, während er mit der Reinigung des Schiffes und dem Aufspannen der Segel beschäftigt gewesen sein wollte. Er wäre seiner weitern Angabe zu Folge immer auf dem Schiffe geblieben und nie an das Land gekommen, ein einziges Mal im Sommer des Jahres 1847 ausgenommen, wo er ein paar Tage lang in einer Ziegelhütte bei Mexico „trampeln" d. h. Wasser und Erde habe untereinander treten müssen. Das Meer, auf dem er hin- und hergefahren, nannte er die „offenbare See" und den Hafen, wo das Schiff in Amerika eingelaufen, Ays. Zuletzt wäre er mit dem Schiffe nach Stettin gefahren, dort einmal an das Land gegangen um sich umzusehen, und als er an das Meeresufer zurückgekommen, wäre das Schiff weg gewesen. Da wäre er nun immer land-

einwärts gegangen und endlich nach Leipzig gekommen, um Arbeit zu suchen.

Da alle Mühe, welche die Polizeibehörde anwendete, um des angeblichen Müllers wahre Herkunft zu erforschen, erfolglos blieb, so wurde er auf Anordnung der obern Regierungsbehörde zur weitern Beobachtung und thunlichsten Erforschung seines Herkommens und seiner sonstigen Verhältnisse in die Versorgungsanstalt nach Colditz gebracht. Dort verblieb er bis zum August des Jahres 1849.

Um diese Zeit wurde er mit dem Zeugnisse, daß er sich gleichförmig thätig und durch sein ganzes Benehmen als ein ehrlicher, gutmüthiger, und geistig zwar etwas beschränkter, aber durchaus nicht blödsinniger Mensch bewiesen habe, wieder entlassen und nach Leipzig, als dem Orte seines letzten Aufenthaltes zurückgewiesen. Hier diente er eine Zeit lang mit gutem Lobe als Laufbursche in einer Schänkwirthschaft, bis er im Januar 1850 mit Genehmigung der Polizeibehörde freiwillig nach Colditz zurückkehrte, um daselbst in der Heilanstalt als Wärter in Dienst zu treten. Nachdem er daselbst ein vertrautes Verhältniß mit der Tochter eines Handarbeiters Namens Z. angeknüpft hatte und in dessen Folge Vater eines unehelichen Kindes geworden war, wurde er wegen schlechter Behandlung der Kranken entlassen, kam zu Ende des Jahres 1851 wegen eines Diebstahls bei dem Königl. Justizamte zu Grimma in Untersuchung und wurde nach Verbüßung einer, dieses Verbrechens halber ihm zuerkannten, dreiwöchentlichen Gefängnißstrafe nach Leipzig zurückgewiesen, unter polizeiliche Specialaufsicht gestellt, und trat nun bei verschiedenen Personen nach einander in Dienst, wurde aber auch wegen Arbeitslosigkeit wiederholt polizeilich bestraft. Seit dem 16. November 1852 hatte er Arbeit und Unterkommen bei dem Stubenmaler Traugott*) gefunden und war kurz vor Weihnachten zu der verwittweten Mahler gezogen, von wel-

*) Geänderter Name.

cher er am Morgen des 14. Januar auf das Criminalamt geholt wurde, um sich über den, gegen ihn vorliegenden Verdacht, die Wittwe Friese ermordet und beraubt zu haben, zu verantworten. Welche Haltung er in der wider ihn eingeleiteten Untersuchung zu beobachten gesonnen war, ließ er gleich bei seinen ersten vorläufigen Befragungen auf das Unzweideutigste erkennen, indem er nicht nur den Raubmord auf das Entschiedenste leugnete, sondern auch den bestimmtesten Zeugnissen gegenüber mit frecher Stirn in Abrede stellte, daß er von der Existenz einer Georgenstraße in Leipzig etwas wisse und jemals in einem Hause daselbst gewesen wäre, eine Behauptung, die er mit gleicher Beharrlichkeit auch im späteren Verlaufe der Untersuchung selbst dann noch festhielt, als man ihn an den Schauplatz des Verbrechens führte, um ihn daselbst durch geeignete Anregungen seines Gewissens zum Geständniß der Missethat zu bringen, deren er durch die vorliegenden Verdachtsgründe nach und nach um so vollständiger überführt wurde, als er den schlagendsten Beweisen Nichts als die unbeholfensten Lügen entgegenzusetzen vermochte.

Zunächst blieb nicht der geringste Zweifel mehr übrig, daß Müller in der That die Friese gekannt hatte und wiederholt bei ihr gewesen war. Denn abgesehen davon, daß er nach der Aussage eines Zeugen schon vor Weihnachten davon gesprochen hatte, daß er auf „dem neuen Anbaue" eine alte Frau kenne, die ihn heirathen wolle, erkannte die N. sowohl als die T., Müllern auf das Bestimmteste als denjenigen an, der nicht nur vor Weihnachten mehrmals bei der Friese gewesen war, sondern auch an dem verhängnißvollen 5. Januar die Treppe zu dem Friese'schen Quartier hinaufgegangen und längere Zeit oben geblieben war.

Nicht minder gewichtig war aber auch der Umstand, daß Müller in dem Besitze von zwei Hemden, den oben unter No. 11. und 12 aufgeführten, betroffen wurde. Beide rührten nach den angestellten Erörterungen aus dem Nachlasse des Ehemannes der Friese her und stimmten auf das Allergenaueste nach Stoff, Schnitt und Arbeit mit den-

jenigen Hemden überein, die man in der Stube der Friese gefunden hatte.

Der hieraus aber gegen Müllern sich ergebende Verdachtsgrund erlangte eine ganz besondere Bedeutung noch dadurch, daß Müller, soviel Mühe er sich auch gab, den Erwerb dieser Hemden in eine Zeit schon lange vor dem Hohen Neujahre zurückzuversetzen, überführt wurde, daß er sie vor dem Hohen Neujahre noch nicht besessen hatte.

Ferner gelang es der Thätigkeit und dem Scharfsinne des Inquirenten, den vollständigsten Nachweis zu liefern, daß das in dem Bette der Friese aufgefundene schmutzige Hemde Müllern gehörte, und von ihm am Orte der That zurückgelassen worden war.

Denn zunächst erkannte nicht nur die Ehefrau des Stubenmalers Traugott und die Waschfrau Müllers das Hemde unter Angabe ganz specieller Erkennungsmerkmale als eins von den Müller'schen Hemden an, sondern Dasselbe wurde auch von der Direction der Landesheilanstalt versichert, von welcher Müller dieses Hemde bei seinem Abgange von dort mit noch einem erhalten hatte, welches von ihm vor Weihnachten schon bei einem Trödler verpfändet und beim Beginn der gegenwärtigen Untersuchung noch nicht wieder eingelöst war. Die Direction der fraglichen Anstalt stellte dem Untersuchungsgerichte mit anerkennungswerther Zuvorkommenheit ein drittes Hemde zur Verfügung, dessen vollständige Gleichheit mit den beiden vorerwähnten eine weiter sehr erhebliche Garantie für die Zuverlässigkeit dieses Zeugnisses gewährte. Und daß Müller jenes Hemde am 5. Januar wirklich getragen hatte und getragen haben mußte, ergiebt sich aus dem weitern von dem Inquirenten gelieferten Nachweis, daß er ein anderes überhaupt gar nicht getragen haben konnte.

Als nämlich Müller im November 1851 das Quartier bei dem Stubenmaler Traugott bezog, besaß er überhaupt nur drei Hemden, nämlich die zwei Leinewandhemden, die er aus der Anstalt in Colditz mitgebracht hatte, und ein kattunenes, welches ihm von einer gewissen Schlegel in Col=

ditz gefertigt worden war. Eins der beiden Leinewandhemden versetzte er, wie wir schon angegeben haben, bei einem Trödler, das von Kattun ließ er bei seinem Wegzuge von Traugott am 23. December in dessen Wohnung zurück und holte es erst nach dem Hohen Neujahre dort ab. Es blieb ihm also nur noch dieses Eine. Bringt man nun aber damit in Verbindung, daß die Mahler sowohl als die sämmtlichen Hausgenossen, ihren übereinstimmenden Angaben zu Folge, bei Müllern vor dem hohen Neujahre kein Hemde weiter gesehen haben, daß in's Besondere das Dienstmädchen, welche Müllers Bett gemacht, in dem er ein Hemd verborgen gehalten haben will, versichert hat, daß sie ein solches daselbst nicht wahrgenommen habe, berücksichtigt man ferner, daß dieses Hemde, seinem schmutzigen Aussehen nach, sehr lange Zeit mußte getragen worden sein, daß es unter den Aermeln blau abgefärbt war, daß Müller eine blauwollene Unterjacke getragen hatte, die in dem Hemde wahrgenommenen Flecken aber von einer Krankheit herrührten, wie diejenige war, an welcher Müller schon seit längerer Zeit litt: so ergiebt sich daraus, in Verbindung mit dem, was oben im Betreff der Hemden gesagt worden ist, die Müller seit dem Hohen Neujahr besessen hat, daß er sein eigenes schmutziges Hemde an Ort der That ausgezogen, eins von auf dem Sopha liegenden Friese'schen Hemden angezogen und ein zweites noch mit fortgenommen hat.

Endlich aber muß auch als ein ferneres Indicium, durch welches Müller der Ermordung und Beraubung der Friese überführt wurde, noch das Geld erwähnt werden, in dessen Besitze er sich nach dem Hohen Neujahre befunden hatte. Zwar suchte seine Verschlagenheit und Verschmitztheit dem, wie er recht gut einsah, gerade daraus wider ihn sich ergebenden Verdachte, durch die gleich zu Anfang der Untersuchung aufgestellte und lange Zeit mit Beharrlichkeit festgehaltene Behauptung zu begegnen, daß er sich während seines Dienstes als Krankenwärter in der Anstalt in Colditz gegen funfzig Thaler erspart und davon mehr als vierzig Thaler mit nach Leipzig zurückgebracht

habe. Das Untersuchungsgericht versäumte nicht, darüber die umfänglichsten und ursprünglichsten Erörterungen anzustellen, deren Ergebniß aber, weit entfernt den Müller'schen Angaben einige Unterstützung zu gewähren, vielmehr gerade das Gegentheil bewiesen, indem es sich durch Abhörung verschiedener Personen, darunter namentlich auch der Geliebten Müllers, unzweifelhaft herausstellte, daß er bei seinem Weggange aus der Anstalt kein Geld gehabt habe, vielmehr die Anstalt mit Schulden verlassen habe und fortwährend in Geldverlegenheit gewesen sei. War er doch nicht einmal im Stande gewesen, den Aufwand für die Taufe seines unehelichen Kindes aus eignen Mitteln zu bestreiten! Dieselbe Geldverlegenheit dauerte auch in Leipzig noch fort, und trotzdem rühmte er sich nicht nur gegen eine Mehrzahl von Personen großen Geldbesitzes, sondern machte auch — aber nur erst seit dem Hohen Neujahr — an verschiedene Personen Zahlungen, deren Gesammtbetrag sich auf weit über zwanzig Thaler belief. Allein, so gerechtfertigt auch in Hinblick auf die übrigen gegen Müllern zeugenden Verdachtsgründe die Annahme war, daß er sich in den Besitz dieses Geldes durch die Ermordung der Friese gesetzt haben möge, so blieb dennoch dieses Indicium an sich immer noch ein ziemlich schwaches, da eines Theils, trotz aller Mühe die sich das Untersuchungsgericht gab, ein ganz zuverlässiger Nachweis über das baare Geld, welches die Friese zur Zeit ihres Todes besessen hatte, nicht geliefert werden konnte, andern Theils aber auch die lügenhaften Angaben Müllers, durch die Aussagen der der Mitschuld an dem Verbrechen verdächtigen, Mahler, sowie Lamms, immerhin einigermaaßen bekräftigt zu werden schienen.

Was zunächst die Mahler anbelangt, Johanne Christiane mit ihrem vollständigen Namen genannt, 69 Jahr alt, und wegen Partiererei wiederholt schon in Untersuchung gewesen und bestraft, so wollte sie von Müllers Thun und Treiben am 5. Januar gar Nichts wissen und blieb beharrlich dabei, daß Müller weder an diesem, noch an einem

der folgenden Tage Geld odere andere Sachen zu ihr gebracht habe.

Am Hohen Neujahrstage — so gab sie an, — wäre der frühere Wirth Müllers in Begleitung eines andern Mannes (des oben erwähnten L.) zu Müllern gekommen und hätten von Müllern Geld verlangt. Da habe Müller sie um 3 Thlr. 3 Ngr. gebeten, die er dem L. schuldig sei und dabei geäußert:

er bekomme von Lamm Geld; davon wolle er es wieder bezahlen, auch könne er es abarbeiten.

Dies habe sie veranlaßt, für Müllern das Geld zu verlegen.

Daß sie von Müllern kein Geld erhalten und daß dieser Ringe oder andere Kostbarkeiten nie zu ihr gebracht habe, dabei verblieb sie während der ganzen Untersuchung, wiewohl ihr schlechter Leumund, und mancherlei Widersprüche, in denen ihre Angaben mit den sonstigen Begebnissen der Untersuchung standen, einen nicht unerheblichen Verdacht gegen sie begründeten, daß sie in näherer oder entfernterer Weise entweder bei dem Morde betheiligt gewesen sei, oder doch wenigstens Sachen der Friese mit Kenntniß davon, wie Müller in den Besitz derselben gekommen war, von Letzterem in Empfang genommen und bei sich verborgen oder bei Seite geschafft haben möge, doch war es nicht möglich, diesen Verdacht zur rechtlichen Gewißheit zu erheben. Sie wurde daher gegen das Ende der Untersuchung auf Handgelöbniß entlassen.

Von mehr Erfolg war die gegen Lamm gerichtete Thätigkeit des Inquirenten gekrönt.

Friedrich August Lamm, 36 Jahr alt, lutherischen Glaubens, verheirathet aber kinderlos, hat, nachdem er von seiner Stelle als Polizeidiener entlassen worden war, einen Haderhandel betrieben, bei dem ihm eine Zeit lang Müller als Gehülfe zur Hand gegangen ist.

„Schon im September 1851 — gab er bei seiner Vernehmung an — habe Müller ihm freiwillig ein Darlehn von fünfundzwanzig Thalern angeboten und gegeben,

welche er aus Colditz bekommen haben wollte. Er habe auf diese Schuld nach und nach Müllern zehn Thaler in kleineren Posten und anderweite zehn Thaler am Tage vor dem Hohen Neujahre zurückgezahlt, so daß Müller überhaupt nur noch fünf Thaler zu fordern habe. Unter den letzten zehn Thalern hätten sich auch Zwanzigkreuzerstücke befunden, welche er einmal nach Weihnachten von einem Handelsmann ausgezahlt erhalten hätte. Seit der Zeit habe er Müllern nicht wieder gesehen. Sachen oder Geld habe derselbe nie zu ihm gebracht."

Bei Gelegenheit einer in Lamm's Behausung vorgenommenen Nachsuchung hatte man zwei Hammer gefunden und in Beschlag genommen, an deren einem ein kleiner brauner Fleck wahrgenommen wurde, der von Blut herzurühren schien, was aber, wegen des geringen Umfangs dieses Fleckens auch trotz der Untersuchung durch einen namhaften Chemiker nicht festgestellt werden konnte. Lamm gab bei seiner Vernehmung die Möglichkeit zu, daß diese beiden Hammer in seinem Hause gefunden worden sein könnten, wollte aber nicht anzugeben im Stande sein, woher sie rührten, und versicherte bei dieser Gelegenheit, daß er weder gemordet, noch sonst etwas Schlechtes gethan hätte; auffällig genug, da eine darauf bezügliche Frage von dem Inquirenten gar nicht an ihn gerichtet worden war.

Bei den obenerwähnten Angaben blieb Lamm unverändert bis zum 9. Februar.

An diesem Tage ließ er sich freiwillig bei dem Inquirenten anmelden, und als er in Folge dessen an Gerichtsstelle vorgeführt worden war, erklärte er:

„Ich will meinen Schwindel bekennen; ich habe von Müllern niemals Geld bekommen, ihm auch letzthin nicht auf ein Darlehn von fünfundzwanzig Thalern zehn Thaler zurückgezahlt. Die Geschichte mit den fünfundzwanzig Thalern ist eine Erfindung; die Sache verhält sich vielmehr so:

Am Tage vor dem Hohen Neujahr, Nachmittags gegen vier Uhr, kam Müller zu mir an mein Ge-

wölbe und sagte, er sei glücklich gewesen und habe zehn Thaler auf der Straße gefunden. Er wolle von diesem Gelde Etwas für sein uneheliches Kind in Colditz verwenden, und wenn etwas passire, solle ich nur sagen, daß ich ihm zehn Thaler gegeben hätte als Rückzahlung auf ein früheres von ihm empfangenes Darlehn von fünfundzwanzig Thalern.

In der Dummheit ging ich darauf ein und versprach Müllern, so zu handeln, wie er wünsche.

Das Geld, welches Müller angeblich gefunden, habe ich aber nicht gesehen; er hatte es in einem grauen Beutel, den er dabei aus der Tasche brachte.

Befragt, ob Müller ihm bei der Gelegenheit nicht auch noch andere Sachen gezeigt und gegeben habe, leugnete Lamm dies Anfangs standhaft; auf eindringliche Ermahnungen und Vorstellungen sagte er aber endlich:

So mag es denn sein, ich will das auch noch sagen. Müller hatte auch noch eine Parthie Ringe, von denen er behauptete, daß er sie mit den Thalern gefunden habe. Diese Ringe gab er mir mit dem Bemerken ich solle sie aufheben, er wolle sie später abholen und den Fund anzeigen.

Darauf nahm ich die Ringe, die in ein Papier eingewickelt waren, und legte sie in einen offenen Kasten, der in dem Fache eines Regals stand, welches sich in meinem Laden befindet. Ich habe sie dort nicht wieder weggenommen, denn Müller ist noch nicht gekommen, sie abzuholen. Wieviel Ringe es waren, weiß ich nicht, ich habe sie nicht gezählt.

Das ist Alles was mir Müller gebracht hat. Sonst durchaus weiter Nichts.

Ich muß auch in Abrede stellen, daß ich Müllern seine Ringe abgekauft und Geld dafür bezahlt habe. Müller hat von mir gar kein Geld bekommen und die Ringe sollte ich aufheben. Daß dies am 5. Januar, Nachmittags gegen vier Uhr war, weiß ich bestimmt.

Daß Müller die Wittwe Friese auf der Georgen-

straße ermordet und beraubt hat, davon weiß ich Nichts, ich versichere das hoch und theuer.

Ich habe mich auch in keiner Weise bei diesem Verbrechen betheiligt. Ich weiß daher auch nicht, ob das Geld und die Ringe, welche Müller hatte, von der Friese herrühren. Ich habe diese Frau nicht gekannt und weiß auch nicht, ob Müller mit ihr bekannt gewesen ist.

Bei einer spätern Vernehmung machte man ihm bemerklich, wie er unter den obwaltenden Umständen doch gar nicht habe glauben können, daß Ringe und Geld wirklich von Müllern gefunden worden seien.

Darauf erwiederte er:

Ich kann nicht sagen, ich habe es geglaubt, ich kann aber auch nicht sagen, ich habe es nicht geglaubt; ich weiß selber nicht, was ich an jenem Abende gedacht habe. Freilich war zu jener Zeit Messe und da wird manchmal Etwas gefunden.

Als man ihn weiter fragte, warum er bei seinen ersten Vernehmungen auch von Zwanzigkreuzern gesprochen, die er Müllern gegeben haben wolle, sagte er:

Nun, auch das will ich noch sagen; Müller zeigte mir, als er mir von seinem Funde erzählte, auch sechs Stück Zwanzigkreuzer, die er mit gefunden haben wollte und aus seinem Beutel herauslangte, in welchem er das übrige Geld hatte.

Er sagte dabei zu mir:

Ich solle nur angeben, daß er auch Zwanzigkreuzerstücke von mir mit erhalten habe.

Auf Vorhalt, daß er sonach das Geld, welches Müller gehabt, gesehen habe, erklärte er:

Blos jene Zwanzigkreuzer, das übrige Geld nicht; er wisse selbst nicht, warum er das früher verschwiegen habe,

und wiederholte hierbei von Neuem die Betheuerungen, daß ihm von der Ermordung der Friese Nichts bekannt und er bei diesem Verbrechen in keiner Weise betheiligt sei.

Das Gegentheil konnte ihm wenigstens nicht bewiesen werden.

Sofort nach dem ersten Geständnisse Lamms über die von Müllern empfangenen Ringe verschritt man zu einer Nachsuchung in dem Lamm'schen Locale. An der angegebenen Stelle wurde der bezeichnete Kasten, aber kein einziger Ring in demselben gefunden. Trotzdem betheuerte Lamm, den man bei der Aussuchung zugezogen hatte, daß er die Ringe in den Kasten gelegt habe und daß dieselben allem Vermuthen nach, von seinen Gehülfen L. und Sch. entwendet worden seien. Diese wollten eben so wenig, wie die Ehefrau Lamms von Ringen, die in dem Kasten gelegen, Etwas wissen; nachdem aber die Letztere endlich sich zu einem Geständniße herbeigelassen hatte,

daß ihr Sch. ungefähr acht Tage nach ihres Mannes Verhaftung, Ringe und Busennadel gezeigt habe, die, in ein Papier gewickelt, in der Niederlage gelegen hätten,

wurden diese Personen insgesammt an Gerichtsstelle gebracht und mit zur Untersuchung gezogen, wodurch es endlich gelang, nach Abhörung einer großen Anzahl von Personen, in deren Hände diese Kostbarkeiten theils einzeln, theils zusammen übergegangen waren, theils von diesen Personen selbst, theils von dem Leihhause, wo sie von Letzteren verpfändet worden waren, eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Ringen und Busennadeln zu erlangen, deren Identität mit den von Müllern an Lamm übergebenen, mit großer aber durch den Erfolg belohnter Mühe von dem Inquirenten nachgewiesen wurde. Und daß diese Ringe die nämlichen waren, welche die Friese vor ihrem Tode besessen hatte, und welche seit ihrer Ermordung vermißt wurden, das wurde, wenn auch nicht bis zur völligen unwiderlegbaren Gewißheit, doch wenigstens bis zum höchsten Grade der Wahrscheinlichkeit bewiesen, und mit diesem Beweise in der Kette der gegen Müllern vorliegenden Beweise ein neues, sehr gewichtiges und haltbares Glied gewonnen.

Jetzt erst, und nachdem alle einzelnen Verdachtsmomente in hinlängliche rechtliche Gewißheit gesetzt worden waren, verschritt man zu der Hauptvernehmung des Angeschuldigten, die den Zweck hatte, alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe im Zusammenhange vorzuführen und durch ihre energische Einwirkung, nicht auf das Gefühl, sondern auf den Verstand des Inquisiten, den Letztern womöglich zu einem Geständnisse seines Verbrechens zu bewegen.

Der Vernehmung über die Hauptsache ging am Vormittage des 26. Februar eine mehrstündige Befragung über die persönlichen Verhältnisse des Inquisiten voraus, die freilich keinen Erfolg hatte, indem Müller in der Hauptsache nur das bereits vor dem Polizeiamte Angegebene wiederholte und theilweise ausschmückte, ohne im Stande zu sein, durch Angaben, wie die, daß er bei einer Frau Lehmann in New-York Lesen und Schreiben gelernt habe, und andere dergleichen, seinen wahnwitzigen Erzählungen den Anstrich einer größern Glaubwürdigkeit zu verleihen.

Er war und blieb der auf dem Schiffe aufgewachsene Friedrich August Müller.

Nachmittag um 3 Uhr desselbigen Tages ging man zur eigentlichen Vernehmung über die Hauptsache über.

Wir glauben das betreffende Protocoll als in jeder Beziehung classisch wörtlich wiedergeben zu müssen. Denn wie daraus am Besten der ganze Gang der Untersuchung übersehen und der Fleiß und der Scharfsinn bemessen werden kann, den der Inquirent auf die Lösung seiner Aufgabe verwendet, so liefert es auch zugleich das klarste Bild von der Kaltblütigkeit und der Verstocktheit, mit welcher der Verbrecher sieben volle Stunden hindurch den Angriffen des Inquirenten Widerstand zu leisten vermochte.

Nach den üblichen Eingangsworten begann

das Gericht:

Du hast behauptet, Dir früher in Colditz als Krankenwärter in der dortigen Anstalt Geld gespart und mit hierher gebracht zu haben.

Müller.

Ja, das ist auch wahr.

Das Gericht.

Gieb noch einmal an, wieviel Geld Du Dir damals erspart hast.

Müller.

Es waren an die funfzig Thaler.

Das Gericht.

Gieb auch noch einmal an, wieviel Du mit hierhergebracht hast.

Müller.

In die vierzig Thaler waren es.

Das Gericht.

Es sind über diese Deine Behauptungen die sorgfältigsten Erörterungen angestellt worden. Diese haben ergeben, daß Du die Unwahrheit gesagt und daß Du kein Geld gehabt hast, als Du aus der Anstalt in Colditz im Jahre 1851 entlassen worden bist.

Müller.

Ich habe aber Geld gehabt.

Das Gericht.

Du bist mit Schulden aus der Anstalt fortgegangen, denn der Wärter O. hat ausgesagt, daß er Dir kurz vorher 2 Thlr. 20 Ngr. habe borgen müssen.

Müller.

O. hat mir allerdings 2 Thlr. 20 Ngr. geborgt, ich war aber schon aus der Anstalt weg.

Das Gericht.

Du hast auch kein Geld gehabt als Du zu Z—s gezogen bist, Du bist vielmehr stets in Geldverlegenheit gewesen.

Müller.

Das ist nicht wahr, ich habe wohl Geld gehabt.

Das Gericht.

Du bist nicht einmal im Stande gewesen, die Kosten für die Taufe Deines Kindes aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

Müller.

Dazu habe ich mir allerdings Geld borgen müssen; das kam aber daher, weil ich inzwischen schon hier gewesen war, und Lamm die 25 Thaler geborgt hatte. Das übrige Geld hatte ich im „Weinfasse"*) versteckt und konnte es später daselbst nicht wieder finden.

Das Gericht.

Du hast für Dein Kind bisjetzt auch noch keine Alimente zu bezahlen vermocht.

Müller.

Zum Oefteren einen Thaler habe ich der Z. gegeben.

Das Gericht.

Du hast damals selbst das Pathengeld an Dich genommen.

Müller.

Ja, das habe ich aber zur Kindtaufe verbraucht.

Hierbei gestand er, daß er sich, um die Taufe ausrichten zu können, von dem Bruder der Z. gegen drei Thaler, von einem gewissen Hendel in Colditz 10 Neugroschen und von einem andern Mann daselbst zwei Thaler baar geliehen habe. Auch gestand er, daß er bei einem gewissen Schw. in Colditz für 3 Thaler 10 Neugroschen, — beim Fleischer Müller für 16 Neugroschen und beim Kaufmann Moritz für 15 Neugroschen Waaren auf Credit entnommen habe. Endlich räumte er auch ein, sämmtliche nur genannte Posten auch jetzt noch schuldig zu sein.

Das Gericht.

Dieselbe Geldverlegenheit wie in Colditz, hat später auch in Leipzig fortbestanden.

Müller.

Geld habe ich mir allerdings auch in Leipzig geborgt.

In dieser Beziehung räumte er ein, daß er sich vor Weihnachten vorigen Jahres von dem Kutscher H. nach und nach zwölf Thaler, von L. drei Thaler 3 Neu-

*) Ein Gasthof in Leipzig.

groschen, von Jahn einen Thaler $7^1/_2$ Neugroschen und von Koch einen Thaler geborgt habe. Auch gab er zu, daß er zu der Zeit, wo er bei der Mahler gewohnt habe, sich einmal von dem daselbst wohnenden Wilke 5 Neugroschen geliehen habe, und stellte auch nicht in Abrede, daß er den daselbst wohnenden Schödel einmal um 2 Neugroschen angesprochen habe.

Endlich bekannte er auch, daß er sich von dem Schuhmacher Werner ein Paar Stiefeln auf Credit habe machen lassen und bekannte demnächst auch, daß er diese Stiefeln und einen dem Maurer Traugott gehörigen Leihhausschein verpfändet habe.

Das Gericht.

Diesen Thatsachen gegenüber hast Du Dich großen Geldbesitzes gerühmt, und von Geldern gesprochen, die Du hier und da außenstehen hättest.

Müller.

Das habe ich wohl gethan; aber viel Geld habe ich nie angegeben, denn ich hatte nicht viel.

Das Gericht.

Schon bei Z—s in Colditz hast Du gesagt, Du hättest sechshundert Thaler auf einem Hause in Leipzig stehen.

Müller.

Das kann sein, das habe ich des Mädchens halber gesagt, damit sie mich heirathete.

Das Gericht.

Bei Traugott hast Du bald von zweihundert, bald von hundert, bald von einhundertfunfzig Thalern gesprochen, die Du bei einem Advocaten in Colditz stehen habest.

Müller.

Das ist nicht wahr; das leugne ich.

Das Gericht.

Auch hast Du nach Traugott's Aussage geäußert, die hiesige Polizei habe Dir dreihundert Thaler abgenommen und fünfunddreißig Thaler habest Du bei dem Brauer in Möckern stehen.

Müller.

Das Alles habe ich nicht gesagt.

Das Gericht.

Einige Wochen vor Weihnachten v. J. bist Du bei'm Schänkwirth S. in Z. gewesen, und hast gesagt, Du gingest nach Jollwitz um Geld zu holen.

Müller.

Es kann sein, daß ich das gesagt habe.

Das Gericht.

Um dieselbe Zeit bist Du bei Großen in Jollwitz gewesen und hast geäußert, Du wärest jetzt wieder Wärter und auf Urlaub.

Müller.

Bei Großen war ich auch, ich habe aber blos gesagt, daß ich den Krankenwärterposten in Colditz wieder annehmen würde, wenn ich ihn bekäme.

Das Gericht.

Du wirst nach diesen Dir vorgehaltenen Thatsachen nicht länger behaupten wollen, daß Du aus der Anstalt in Colditz gegen funfzig Thaler mitgenommen und ungefähr vierzig Thaler mit hierher gebracht hast.

Müller.

Ja, ich behaupte es aber dennoch.

Das Gericht.

Du siehst aber, daß es eine offenbare Lüge ist.

Müller.

Nein, es ist wahr.

Das Gericht.

Wohl hast Du Geld besessen; aber erst seit dem 5. Januar d. J., am Tage vor dem Hohen Neujahre hat man Geld bei Dir gesehen.

Müller.

Ja, seit der Zeit habe ich Geld gehabt.

Das Gericht.

Du hast seit dem gedachten Tage mehr als zwanzig Thaler ausgegeben.

Müller.

Das wird schon so sein.

Das Gericht.

Du hast auch Zweithalerstücke und Cassenbillets ausgegeben.

Müller.

Das ist wahr.

Das Gericht.

Du sollst noch kurz vor Deiner Arretirung beim Schänkwirth Th. ein Zweithalerstück ausgewechselt haben.

Müller.

Das will ich nicht leugnen.

Das Gericht.

Dabei sollst Du gesagt haben, Du hättest noch mehr Zweithalerstücke.

Müller.

Das weiß ich nicht.

Das Gericht.

Du sollst ferner gesagt haben, Du würdest nächstens Bürger, hättest schon dreißig Thaler deponirt und Dir zur Betreibung des Lohnkutscherhandwerks Wagen und Pferde angeschafft.

Müller.

Das Alles habe ich nicht gesagt.

Das Gericht.

Hast Du seit dem Hohen Neujahr nicht auch Zwanzigkreuzer ausgegeben?

Müller.

Ja, die habe ich auch gehabt; wenn ich mir einen Thaler gewechselt hatte, bekam ich dergleichen mit, ich glaube zwei Zwanzigkreuzer habe ich gehabt.

Das Gericht.

Du hast also seit dem 5. Januar zwischen zwanzig und dreißig Thalern ausgegeben. Gieb doch einmal an, wie Du gerade zu dieser Zeit in den Besitz des Geldes gekommen bist.

Müller.

Wie ich schon gesagt habe, Lamm hat mir damals dieses Geld gegeben.

Das Gericht.

Das ist eine Lüge, Müller! willst Du dabei auch noch verharren, wenn man Dir, wie Du gleich näher erfahren wirst, eröffnet, daß Lamm ein Bekenntniß abgelegt hat?

Müller.

Ich bleibe dabei, das Geld habe ich von Lamm.

Das Gericht.

Willst Du auch dabei beharren, wenn man Dir sagt, daß Lamm erklärt hat, er habe Dir kein Geld gegeben, sei Dir auch niemals Geld schuldig gewesen?

Müller.

Ich muß aber doch dabei bleiben.

Das Gericht.

Willst Du bei dieser Aussage noch beharren, wenn man Dir sagt, daß Lamm geradezu erklärt hat, Du hättest ihn nur darum gebeten, so zu sagen, damit Du Dich wegen Deines Geldbesitzes auf Jemanden berufen könntest?

Müller.

Das habe ich zu Lamm nicht gesagt; ich bleibe dabei, daß er mir das Geld gegeben hat, weil er es mir schuldig war.

Das Gericht.

Nun, Müller, willst Du gestehen, daß dieser Dein Geldbesitz daher rührt, weil Du an jenem 5. Januar die in No. 10 der Georgenstraße zwei Treppen hoch wohnhaft gewesene Wittwe Friese ermordet und beraubt hast?

Müller.

Das kann ich nicht gestehen.

Das Gericht.

Was für Sachen hast Du in den Abendstunden des soeben gedachten Tages zu Lamm gebracht?

Müller.

Ich, gar keine.

Das Gericht.

Wie kannst Du dieß leugnen wollen; man weiß daß Du an diesem Abende eine Summe Geld gehabt hast, in deren Besitz Du eben erst gelangt warst.

Müller.

Das ist nicht wahr.

Das Gericht.

Es sind darunter auch Zwanzigkreuzer gewesen.

Müller.

Es ist nicht wahr.

Das Gericht.

Du hast Lamm gebeten, er solle sagen, daß er Dir Geld ausgezahlt habe, damit Du Dich über diesen Geldbesitz ausweisen könntest.

Müller.

Nein, es ist nicht wahr!

Das Gericht.

Leuge nicht länger, Du hast noch andere Dinge an jenem Abende gehabt.

Müller,

(dem in dem nur mäßig erwärmten Verhörzimmer dicke Schweißtropfen von der Stirn über das Gesicht liefen, und dessen Antworten immer zaghafter und kleinlauter wurden.)

Ich habe Nichts gethan.

Vom Gerichte wurden hierauf Müllern die obenbezeichneten Busennadeln und Ringe alle auf einmal vorgelegt und er gefragt,

Kennst Du diese Ringe und Busennadeln?

Müller.

Nein!

Das Gericht.

Hast Du sie nicht am 5. Januar zu Lamm gebracht?

Müller.

Nein!

Das Gericht.

Man weiß, daß dies Schmucksachen sind, wie sie die ermordete Friese besessen hat.

Müller.

Das kann wohl sein; ich habe aber die Sachen nicht gehabt.

Das Gericht.

Man weiß ebenso, daß die Friese zur Zeit ihres Todes noch baares Geld bei sich liegen gehabt haben muß, namentlich hat sie in den letzten Tagen auch Cassenbillets und Zweithalerstücke eingenommen.

Müller.

Ich weiß es nicht.

Das Gericht.

Auch weiß man, daß sie Zwanzigkreuzer besessen hat.

Müller.

Das kann sein.

Das Gericht.

Gleichwohl hat sich, einiges Wenige ausgenommen, von baarem Gelde Nichts in dem Nachlasse der Friese vorgefunden.

Müller.

Ich bin aber nicht dort gewesen.

Das Gericht.

Ringe und Schmucksachen wurden gleich von allem Anfange an vermißt.

Müller.

Das geht mich Nichts an.

Das Gericht.

Die Ringe hatte die Friese an einen Faden gereihet und in einer ihrer Commoden verwahrt.

Müller.

Ich habe die Sachen nicht gehabt.

Das Gericht.

Man wird Dir Lamm vorstellen, der es sagen wird, daß Du am 5. Januar Abends diese Schmucksachen und Geld gehabt hast.

Müller.

Ich habe es nicht gehabt.

In Folge getroffener Vorkehrung ließ man nun Lamm eintreten, dieser sagte Müllern seine Angaben in's Gesicht,

ohne daß man ihn jedoch dabei erwähnen ließ, daß Müller gesagt haben solle, er habe die Sachen gefunden. Auffallend war dabei eine große Verlegenheit Lamms, der zwar Müllern das Behufige vorhielt, aber vor Zittern und Beben die Worte kaum aus dem Munde brachte. Der Ton, den Lamm Müllern gegenüber in seiner Stimme annahm, war ein auffallend milder.

Nach Wiederabführung Lamms fuhr man in der Verhandlung mit Müllern, der zu Allem, was Lamm gesagt, einfach mit „Nein" geantwortet hatte, fort, indem man ihn fragte:

Willst Du, nachdem Du die Aussage Lamms gehört, noch leugnen, daß Du die Friese in räuberischer Absicht ermordet und sie auch wirklich beraubt hast?

Müller.

Ich habe es nicht gethan.

Das Gericht.

Willst Du leugnen, der Friese mit einem stumpfen Instrumente mehrere, bis in das Gehirn dringende Wunden beigebracht zu haben?

Müller.

Das leugne ich.

Das Gericht.

Die Friese hatte nicht weniger als sechszehn Kopfwunden; willst Du leugnen, ihr diese beigebracht zu haben?

Müller.

Ich bin es nicht gewesen.

Das Gericht.

(Nach Vorlegung des Messers.)

Willst Du leugnen, der Friese mit diesem Messer hier die Kehle durchschnitten zu haben?

Müller.

Ich muß das leugnen; ich kenne das Messer nicht.

Das Gericht.

Hast Du die Friese nach verübter That nicht mit dem Rücken über einen Stuhl gelegt?

Müller.

Nein.

Das Gericht.

Hast Du nicht das Messer mit offener Klinge ihr in die Hand gedrückt?

Müller.

Nein.

Das Gericht.

(Unter Vorlegung der Mütze.)

Kennst Du diese Mütze nicht?

Müller.

Nein.

Das Gericht.

Hast Du nicht diese Mütze der Friese, nachdem Du sie getödtet, auf den Kopf gesetzt?

Müller.

Nein.

Das Gericht.

Hast Du nicht alles Dieses gethan, damit es so aussehen solle, als habe die Friese sich selbst entleibt?

Müller.

Ich bin nicht bei der Friese gewesen!

Das Gericht.

Hast Du nicht nach vollbrachter That die Stube verschlossen und den Schlüssel mit Dir genommen?

Müller.

Nein.

Es wurde nunmehr Müllern unter Eröffnung der bezüglichen Angaben darüber Vorhalt gethan, daß er den Namen der Friese nie habe nennen hören wollen, auch angeblich davon, daß sie erschlagen worden sei, Nichts erfahren haben wolle, da doch bei der Mahler von der Ermordung der Friese gesprochen worden sei.

Müller

blieb aber dabei, daß er von der Ermordung der Friese Nichts gewußt und auch ihren Namen nie gehört hätte.

Das Gericht.

Unmöglich kannst Du Dir von Deinem Leugnen einen

Erfolg versprechen, denn eine Reihe der gewichtigsten Anzeichen ist vorhanden, die zu Deiner Ueberführung dienen

Müller

beharrt beim Leugnen.

Das Gericht.

Du hast ja auch die verwittwete Friese gekannt. Man wird es Dir beweisen.

Müller.

Ich habe sie nicht gekannt.

Das Gericht.

Es liegt zunächst eine Zeugenaussage vor, wonach Du vor Weihnachten davon gesprochen hast, Du kenntest auf dem Neuen Anbaue eine alte Frau, die wolltest Du heirathen und die würde Dir ein Kohlengeschäft kaufen.

Müller.

Das habe ich nicht gesagt.

Das Gericht.

Die bestimmtesten Zeugenaussagen liegen vor, daß Du mehrmals in der Wohnung der Friese gewesen und dort ein- und ausgegangen bist.

Müller.

Das ist nicht wahr.

Das Gericht.

Eines Vormittags, wo die Friese ausgegangen gewesen, bist Du an die Saalthüre der in dem ersten Stockwerk wohnenden verehelichten T. gekommen, und hast gefragt, ob die Friese zu Hause sei.

Müller.

Das ist nicht wahr!

Das Gericht.

Die T. hat Dir erwidert, die Friese sei nicht da, sie hole Milch.

Müller.

Ich weiß von Nichts.

Das Gericht.

Es ist Dir bereits gesagt worden, daß die Friese nach den in den Acten ermittelten Umständen am Tage vor dem

Hohen Neujahr, am 5. Januar in den Nachmittags- oder Abendstunden ermordet worden ist.

Müller.

Das ist mir gesagt worden.

Das Gericht.

Du bist aber gerade an diesem Tage wiederholt in dem Hause gesehen worden.

Müller.

Ich bin nicht dort gewesen.

Das Gericht.

Ja, es ist sogar beobachtet worden, daß Du in den Nachmittagsstunden dagewesen, die zu dem Logis der Friese führende Treppe hinaufgegangen und eine längere Zeit oben geblieben bist.

Müller.

Es ist nicht wahr!

Das Gericht.

Es ist vergebens, gegen diese Zeugnisse zu leugnen, Du mußt wissen, daß die Zeugen vorher Deine Person auf das Allergenaueste beschrieben und auf den ersten Blick Dich wieder erkannt haben.

Müller

leugnet auf das Beharrlichste fort.

Es wurden hierauf die T. und die N. einzeln vorgerufen.

Beide sagten Müllern ihre bezüglichen Aussagen und zwar mit aller Bestimmtheit in's Gesicht. Er blieb aber dennoch beim Leugnen.

Das Gericht.

Aber nicht blos diese lebenden, auch weiter sprachlose, aber dennoch sehr laut redende, Zeugnisse dienen zu Deiner Ueberführung.

Dieses Hemde*) hat sich nach Ermordung der Friese in deren Stube vorgefunden.

---

*) Unter Vorlegung des Hemdes sub. No. 5.

Müller.

Das weiß ich nicht, ich kenne das Hemde nicht.

Das Gericht.

Willst Du, ehe man Dir die Beweise vorhält, zugeben, daß dieses Hemd Dein ist, und daß Du es bei der Friese zurückgelassen hast?

Müller.

Ich kann das nicht zugeben.

Das Gericht.*)

Diese beiden Hemden hast Du im Besitze gehabt. Das Eine ist das, was Du trugst, als Du am 14. Januar arretirt wurdest, das andere ist dasjenige, was Du bei der Mahler einmal in die Wäsche gegeben hast.

Müller.

Ich will nicht leugnen, daß diese beiden Hemden von mir sind.

Das Gericht.

Beide Hemden rühren nach Allem, was darüber ermittelt worden ist, aus der Wohnung der Friese her und sind Hemden ihres früher verstorbenen Ehemannes. Willst Du, ehe man Dir Beweise dafür vorhält, dies zugeben und eingestehen, daß Du sie bei der Friese mitgenommen und dafür das Deinige zurückgelassen hast?

Müller.

Das kann ich nicht zugeben, ich weiß nicht, ob diese Hemden von der Friese herrühren, ich habe sie gekauft.

Das Gericht.**)

Es ist vollständig erwiesen, daß dieses Hemde von Dir herrührt.

Müller.

Das Hemde ist nicht von mir.

Das Gericht.

Man wird es Dir beweisen. Gleich an einem der er-

*) Nach Vorlegung der beiden Hemden unter No. 10 und 11.
**) Nach Wiedervorlegung des Hemdes unter No. 5.

sten Tage, wo Du zu Traugott gezogen warst, hast Du der verehelichten Traugott zwei Hemden zum Waschen über-

Müller.

Ich habe der Traugott einmal ein Hemde und einmal zwei Hemden zum Waschen gegeben.

Das Gericht.

Die Traugott hat beide Hemden der, in ihrem Hause wohnenden, Waschfrau W. übergeben.

Müller.

Das weiß ich nicht.

Das Gericht.

Die W., welche sich beide Hemden auf das Genaueste gemerkt hat, hat das Hemde unter No. 5 hier mit der größten Bestimmtheit für eins von denen anerkannt, die sie damals von der Traugott für Dich zum Waschen bekommen hat.

Müller.

Nein, das kann nicht sein.

Das Gericht.

Bei beiden Hemden, welche die W. damals für Dich gewaschen hat, war nach ihrer vorher gemachten Angabe, am Hintertheile ein ungefähr sieben Zoll langes und ein Zoll breites Stück Leinewand neu eingesetzt.

Müller.

Das war blos an einem meiner Hemden der Fall, und zwar bei demjenigen, was ich auf dem Brühl bei dem Trödler versetzt habe.

Das Gericht.

Nicht genug, auch Deine ehemalige Geliebte hat dieses Hemde hier, (No. 5) mit aller Bestimmtheit als ein Dir gehöriges anerkannt.

Müller.

Das kann die nicht, die hat doch meine Hemden nicht gesehen.

Das Gericht.

Endlich hat auch die Traugott ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen, daß dieses Hemde eins von denen sei, die Du zu ihr gebracht hast.

Müller.

Das Hemde ist aber nicht von mir.

Das Gericht.

Man wird Dir gleich mehrere Beweise vorhalten. Dieses Hemde hier — man legte das Hemde unter No. 32. vor — ist dasjenige, welches Du einige Zeit vor Weihnachten bei dem Trödler Kielhorn versetzt hast.

Müller.

Das will ich zugeben, das kann sein.

Das Gericht.

Nach der bestimmten Erklärung der W. ist es das zweite Hemde, welches sie gleichzeitig mit dem vorigen für Dich gewaschen hat.

Müller.

Das vorige Hemde erkenne ich nicht an; das hier will ich anerkennen, ich habe blos ein Hemde mit einem eingesetzten Stücke gehabt.

Das Gericht.

Vergleiche einmal die beiden Hemden unter No. 5 und No. 32 und überzeuge Dich selbst, ob sie nicht von ganz gleicher Beschaffenheit sind.

Müller
(untersucht beide Hemden und sagt dann:)

Das mag schon sein, aber nur das Eine, das unter No. 32 ist von mir.

Das Gericht.

Du mußt namentlich zugeben, daß an dem Hintertheile jedes dieser beiden Hemden ein frisches Stück Leinewand eingesetzt ist.

Müller.

Das habe ich gesehen.

Das Gericht
(nach Vorlegung des Hemdes unter No. 58.)*)

Du wirst finden, daß dieses Hemde mit den vorigen Beiden ebenfalls von ganz gleicher Beschaffenheit ist.

---

*) Es ist das aus der Anstalt in Colditz eingelieferte.

Müller.

Das sehe ich wohl.

Das Gericht.

An der Stelle, wo an den ersten beiden Hemden das eingesetzte Stück Leinewand sich befindet, ist dieses Hemde hier mit großen Buchstaben und Zahlen $\frac{\text{C. M.}}{\text{167.}}$ gezeichnet.

Müller.

Ja, das sehe ich.

Das Gericht.

Weißt Du nun woher dieses Hemde ist?

Müller.

Ich weiß es nicht.

Das Gericht.

Es ist ein Hemde aus der Landesversorgungsanstalt zu Colditz.

Müller.

Das kann schon sein.

Das Gericht.

Du hast bei Deiner Entlassung aus dieser Anstalt einige daselbst gefertigte Hemden mit bekommen.

Müller.

Ja, zwei Hemden habe ich mit bekommen, das war aber, wie ich als Versorgter entlassen wurde, nicht, als ich dort Krankenwärter gewesen war.

Das Gericht.

(Nach Wiedervorlegung des Hemdes sub. No. 5.)

Willst Du leugnen, daß dieses Hemde hier eins von denen ist, die Du aus der Anstalt in Colditz mitgebracht hast?

Müller.

Dieses Hemde ist nicht von mir. Das andere Hemde, das Versetzte, ist kein Hemde aus der Anstalt, das habe ich mir einmal hier bei einem Herumträger gekauft. Die beiden Colditzer Hemden habe ich jetzt nicht mehr, die habe ich zerrissen.

Das Gericht.

Es ist Dir trotz Deines Leugnens vollständig nachgewiesen, daß dieses Hemde hier (No. 5) eins von den Hem=

den ist, die Du früher besessen hast; man wird Dir nun auch nachweisen, daß Du es bist, der dieses Hemde bei der Friese zurückgelassen hat.

Müller.

Ich bin nicht bei der Friese gewesen.

Das Gericht.

Als dieses Hemde in der Wohnung der Friese aufgefunden wurde, war es voller Schmutz, so daß es offenbar lange Zeit auf dem Leibe mußte getragen worden sein.

Müller.

Daß das Hemde sehr schmutzig war, habe ich früher gesehen, als es mir hier vorgelegt wurde.

Das Gericht.

Unter den Aermeln war blaue Farbe abgefärbt, wie von einem Kleidungsstücke von blauer Farbe, welches über das Hemde gezogen gewesen war.

Müller.

Das kann schon sein.

Das Gericht.

Das Hemde war ferner an dem untern vordern Theile voll von schmutzig gelben Flecken, die nach gerichtsärztlichem Ausspruche von einer syphilitischen Krankheit herrührten.

Müller.

Die Flecke habe ich auch gesehen.

Das Gericht.

Nun merke wohl auf und achte auf das, was man Dir sagen wird. Es war gleich an einem der ersten Tage nach Deinem Einzuge bei Traugott, also kurz nach dem 16. November, wo Du die beiden Hemden in die Wäsche gegeben hast.

Müller.

Das haben Sie mir gesagt.

Das Gericht.

Beide Hemden sind ungefähr acht Tage bei der Waschfrau geblieben.

Müller.

Ja, ungefähr so lange kann es gedauert haben, ehe ich die Hemden, die ich damals hergab, aus der Wäsche zurückerhielt.

Das Gericht.

Die Traugott bekundet nun, daß Du eines dieser gewaschenen Hemden sogleich angezogen hast.

Müller.

Ein gewaschenes Hemde habe ich angezogen.

Das Gericht.

Die Traugott hat ferner nach den von ihr gemachten Wahrnehmungen als ihre Ueberzeugung ausgesprochen, daß Du dieses frisch angezogene Hemde damals nicht vom Leibe gebracht, und sogar noch getragen hast, als Du am 23. December von ihr weggezogen bist.

Müller.

Das ist eine Lüge.

Das Gericht.

Du hattest ja blos drei Hemden, als Du zu Traugott kamst, nämlich die beiden von der W. gewaschenen und das dritte kattunene Hemde, was Deine Geliebte in Colditz gefertigt hat.

Müller.

Erst hatte ich allerdings nur drei Hemden, nachher kaufte ich aber noch die beiden Hemden von dem Juden.

Das Gericht.

(unter Vorlegung des Hemdes unter No. 13.)

Das ist das von der S. in Colditz gefertigte Hemde.

Müller.

Ja, das hat die W. aber auch mit gewaschen.

Das Gericht.

Dieses Hemde ließest Du aber bei Traugott zurück als Du am 23. December wegzogst.

Müller.

Ja, das ist wahr.

Das Gericht.

Erst nach dem Hohen Neujahre hast Du Dir dieses Hemde geholt.

Müller.

Das gebe ich zu.

Das Gericht.

Ein Hemde war zur Zeit Deines Umzugs bei dem Trödler Kielhorn verpfändet.

Müller.

Auch das ist richtig.

Das Gericht.

Da Du nun blos jene drei Hemden besaßest, das eine davon, das von der S. gefertigte, zurückließest, das andere unter No. 32 verpfändet hattest, als Du von Traugott wegzogst, das Hemde No. 5 aber erwiesener Maaßen eins von den gedachten drei Hemden ist, so ist es ja ganz klar, daß Letzteres dasjenige ist, was Du bei Deinem Wegzuge am 23. December auf dem Leibe trugst.

Müller.

Das Hemde habe ich nicht gehabt.

Das Gericht.

Du hast aber gehört, daß dieses Hemde, als es bei der Friese gefunden wurde, dem Aussehen nach lange Zeit mußte getragen worden sein. Die Traugott bekundet, daß Du, seitdem Du jenes aus der Wäsche gekommene Hemde angezogen, was in den letzten Tagen des November gewesen sein kann, Dich nie wieder in einem frischen Hemde habest sehen lassen, daß das andere, von der W. gewaschene Hemde, nachmals von Dir an Kielhorn verpfändet worden, das dritte, von der S. gefertigte Hemde aber zur Zeit Deines Wegzugs auf dem Oberboden gelegen habe. Willst Du nun noch leugnen, daß Du es bist, der das Hemde unter No. 5 bei der Friese zurückgelassen hat!

Müller

beharrt dessen ungeachtet beim Leugnen.

Das Gericht.

Das Hemde war unter den Aermeln blau abgefärbt.

Hast Du nicht um jene Zeit meist eine blaue wollene Unterjacke getragen?

Müller.

Ja, die habe ich getragen.

Das Gericht.

Das Hemde war, wie angegeben, voll von Trippersflecken als man es auffand. Warst Du am 14. Januar, wo Du arretirt wurdest, nicht mit jener Krankheit behaftet?

Müller.

Ich habe nichts davon bemerkt.

Das Gericht.

Diese Krankheit mußt Du schon gehabt haben, als die W. Deine beiden Hemden gewaschen hat, denn diese bezeugt, beide Hemden seien so voller schmutziger gelber Flecken gewesen, daß sie sich ordentlich geeckelt und gedacht habe, der, welcher das Hemde getragen, müsse krank sein.

Müller.

Ich weiß nichts von der Krankheit.

Das Gericht.

Du bist, wie Du von den Zeugen gehört hast, am 5. Januar Nachmittags in dem Hause gewesen, wo die Friese gewohnt hat. Willst Du immer noch leugnen, daß Du jenes Hemde dort zurückgelassen hast?

Müller.

Ich bin nicht hingekommen.

Das Gericht.

(Unter wiederholtem Vorlegen der Hemden unter No. 11 und 12.)

Man wird Dir noch mehr Beweise vorhalten. Das sind die beiden Hemden, die Du zu der Zeit, wo Du bei Traugott wohntest, von dem Juden gekauft haben willst.

Müller.

Ja, das ist auch wahr!

Das Gericht.

Man wird Dir sogleich zeigen, daß dies eine Lüge ist. Die Traugott bekundet, daß Du Dir kein Hemde geschafft haben könntest, namentlich nicht die beiden hier, denn sie würde sie sonst gesehen haben.

Müller.

Ich bleibe aber dabei.

Das Gericht.

Die Traugott hat ja noch, wie sie ferner bezeugt, kurz vor Deinem Wegzuge Deine Sachen auf dem Oberboden durchgesehen, aber keins von diesen Hemden darunter gefunden, und doch sollen sie nach Deiner Aussage unter Deinen Sachen gewesen sein.

Müller.

Es ist gar nicht wahr, daß die Traugott meine Sachen durchgesehen hat.

Das Gericht.

Du hast behauptet, eines dieser Hemden am 23. December im Schnupftuch eingewickelt, von Traugott mit fortgenommen zu haben.

Müller.

Ja.

Das Gericht.

Die Unwahrheit dieser Behauptung ist Dir bereits von den Traugott'schen Eheleuten vorgehalten worden, denn Du hast, wie Du schon früher gehört, ein Hemde keineswegs, wie Du behauptest, vom Oberboden heruntergeholt.

Müller.

Ich habe aber das Hemde damals vom Oberboden geholt.

Das Gericht.

Deine weitere Behauptung, daß Du das Hemde am 23. und 24. December immer mit Dir herumgetragen, daß Du es mit bei Baumbach gehabt und mit zur Mahler gebracht habest, hat nicht die mindeste Bestätigung gefunden.

Müller.

Ich bleibe aber dabei.

Das Gericht.

Der Schänkwirth Baumbach hat erklärt, Du könntest kein Paquet in seinem Locale abgelegt haben, weil er bei der Beschränktheit desselben ein solches wohl gesehen haben müßte.

Müller.

Ich dächte, ich hätte Baumbach noch gesagt, daß ich ein frisches Hemde bei mir hätte.

Das Gericht.

Sowohl die Mahler als deren Dienstmädchen, welche tagtäglich das Bette gemacht, haben versichert, daß sie nie ein Hemde in Deinem Bette gefunden, und somit ist Deine Behauptung, daß Du jenes Hemde in das bei der Mahler Dir zum Gebrauche angewiesene Bette gelegt habest, ebenfalls widerlegt.

Müller.

Ich habe aber das Hemde in das Bette gesteckt.

Das Gericht.

Du wirst nach diesen Dir so eben gemachten Vorhaltungen zugeben, daß Deine Behauptung, jene beiden Hemden schon bei Traugott besessen zu haben, eine Lüge ist.

Müller.

Nein, es ist keine Lüge.

Das Gericht.

Du wirst zugeben müssen, daß Du zu dieser Unwahrheit Deine Zuflucht genommen, weil Du wohl einsiehst, wie schwer Dich der Besitz dieser beiden Hemden hier hinsichtlich der Dir schuldgegebenen Ermordung der Friese gravirt.

Müller.

Nein, ich habe die Wahrheit gesagt.

Das Gericht.

Bis zur Zeit des Hohen Neujahres — den 6. Januar — hat weder die Mahler noch sonst Jemand in deren Hause Etwas von diesen Hemden gesehen.

Müller.

Ich habe aber die Hemden schon früher gehabt.

Das Gericht.

Erst am 10. Januar, wo Du das eine davon der Mahler zum Waschen gegeben hast, ist Etwas davon zum Vorschein gekommen.

Müller.

Das kann sein.

Das Gericht.

(Nach Vorlegung des Hemdes sub No. 6.)

Das ist ein Hemde, höchst wahrscheinlich von dem verstorbenen Ehemanne der Friese, dergleichen mehrere bei Entdeckung der Mordthat in der Stube lagen.

Müller.

Das weiß ich nicht.

Nachdem Müller auf erhaltene Veranlassung die beiden Hemden unter No. 11 und 12, mit dem unter No. 6 verglichen, und er namentlich auf die Zeichnung des Letztern $\frac{\text{A. F.}}{\text{24.}}$ aufmersam gemacht worden, wird ihm nun das Resultat der angestellten Untersuchung speciell vorgehalten und er darauf hingewiesen, wie danach mit Gewißheit anzunehmen sei, daß an den beiden Hemden unter No. 11 und 12 ein Zeichen sich befunden habe, welches dem in dem Hemde unter No. 6 eingestickten rothen Zeichen $\frac{\text{A. F.}}{\text{24.}}$ und dem in Herzform darunter genähten Stück Leinewand in Form, Größe und Stellung genau entsprochen habe, woraus sich ergebe, daß diese Hemden zueinander gehörten.

Müller erwiederte, er habe bei dem Ankaufe der beiden Hemden Nichts von solchen Zeichen darin bemerkt, auch diese Zeichen nicht herausgetrennt oder heraustrennen lassen, um die Wiedererkennung zu erschweren.

Noch einmal wurden ihm hier alle gegen ihn vorliegenden Beweise in kurzer Zusammenstellung vorgeführt. Man hielt ihm vor, die Friese sei aller Wahrscheinlichkeit nach am Tage vor dem Hohen Neujahr, am 5. Januar in den Nachmittags- oder Abendstunden ermordet und beraubt worden; es sei erwiesen, daß er die Friese und ihre Verhältnisse gekannt habe, daß er bei ihr ein- und ausgegangen und noch am letzten Tage zu der Zeit, wo den ermittelten Umständen nach der Mord geschehen, im Hause gewesen sei; er habe ferner am Abende dieses Tages zu Lamm eine Summe Geld, Ringe und Busennadeln ge-

bracht, Lamm dabei gebeten, zu sagen, daß er Geld von ihm bekommen habe, und diese Bitte namentlich auch auf Zwanzigkreuzer erstreckt, die unter jenem Gelde sich befunden. Er habe seit der Zeit auch Zweithalerstücke und Cassenbillets ausgegeben, es sei aber, nach Allem, was man ermittelt habe, mit Gewißheit anzunehmen, daß die Friese im Besitze von baarem Gelde gewesen, welches in Beziehung auf die Summe und die Sorten derjenigen Summe entsprochen, die er seit dem 5. Januar verausgabt habe; es sei ferner gewiß, daß die Friese Ringe und Schmucksachen besessen habe, die gleich anfangs vermißt worden seien. Ein ihm zugehöriges Hemde habe sich in der Stube der Friese, in welcher der Mord verübt worden, vorgefunden, dagegen zwei Hemden, dergleichen mehrere in der Stube gelegen, seien in seinem Besitze gefunden worden und er vermöge sich über den rechtmäßigen Erwerb durchaus nicht auszuweisen. Es sei daher an seiner Ueberführung nicht zu zweifeln, er möge daher bekennen, daß er die Friese auf die ihm oben vorgehaltene Weise ermordet, daß er den Mord verübt, um zu rauben, und daß er auch in der That Besitzthum der Friese, namentlich baares Geld, Schmucksachen und Hemden in der Absicht der Aneignung mitgenommen habe.

Müller beharrte aber hartnäckig bei seinem Leugnen. Bei dem ganzen Verhöre, welches Nachmittag um 3 Uhr begann und $10^1/_4$ Abends erst beendet wurde, zeigte Müller eine tiefe Aufregung und Angst, die sich hauptsächlich durch dicke Schweißtropfen, die ihm fortwährend über das Gesicht liefen, kund gab.

Er hatte nur immer zu thun, mit seinem Taschentuche den Schweiß vom Gesichte zu trocknen, verlor zuletzt seine anfangs ziemlich feste Haltung ganz, so daß er, unfähig sich länger auf den Beinen zu erhalten, sich auf einen Stuhl niedersetzte, und hatte namentlich bei und nach dem Vorlesen des Protocolles, was langsam und deutlich hintereinander erfolgte, sein früheres trotziges Wesen ganz abgelegt, so daß er nun auf einmal weich und kleinlaut erschien.

Aber auch nach dem Vorlesen des Protocolles blieb eine nochmalige Aufforderung zum Geständniß seines Verbrechens ohne Erfolg.

Die nächstfolgenden Tage wurden von dem Untersuchungsgerichte dazu angewendet, Müllern mit seinen Mitangeschuldigten sowie mit einer Mehrzahl der abgehörten Zeugen zu confrontiren, und die letzteren zu vereiden. Ein Erfolg war selbstverständlich von diesen Confrontationen nicht mehr zu erwarten; dennoch aber waren sie nöthig; denn man mußte die Zeugen diese Probe ihrer Wahrhaftigkeit bestehen lassen, indem man sie veranlaßte, ihre den Angeschuldigten gravirenden Aussagen demselben speciell ins Gesicht zu sagen. Auch hatte ja Müller selbst ein Recht darauf, den Zeugen gegenüber gestellt zu werden.

Damit war aber auch alles in den Acten enthaltene Material zur Ueberführung des hartnäckig leugnenden Verbrechers in der Hauptsache erschöpft.

Nur einen Weg gab es noch, auf dem möglicherweise eine Vervollständigung des erbrachten Schuldbeweises erzielt werden konnte; und das Untersuchungsgericht, geleitet von der Ueberzeugung, wie es seine Pflicht sei, ein für die öffentliche Sicherheit in so hohem Grade gefährliches Subject so vollständig, als nur immer möglich, zu entlarven, betrat diesen Weg ungesäumt. Müllers Herkunft und Vergangenheit bis zu seinem plötzlichen Erscheinen in Leipzig war in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt, welches auch die gegenwärtige Untersuchung, wie wir gesehen haben, aufzuhellen nicht vermocht hatte. Je unverkennbarer aber die an Wahnwitz grenzenden Angaben des Angeschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse darauf hingewiesen, daß es jedenfalls eine verbrecherische Vergangenheit war, welche er mit seinem dichten Lügengewebe zu verhüllen aus allen Kräften sich anstrengte, um so energischer mußten alle Mittel ergriffen werden, um über die Persönlichkeit, mit der man

es eigentlich zu thun hatte, die erforderliche Klarheit zu schaffen.

Sehr wesentlich wurde bei seinen diesfallsigen Bestrebungen das Untersuchungsgericht von der Redaction des Eberhardt'schen Polizei-Anzeigers unterstützt, indem dieselbe sich erbot, zur Ermittelung der wahren Herkunft Müllers mitzuwirken durch einem in den gedachten Blatte zu veröffentlichenden Aufsatz, dem ein lithographirtes Bildniß des Angeschuldigten beigefügt werden sollte, wenn ihm Seiten des Untersuchungsgerichtes eine Daguerreotypie des Verbrechers mitgetheilt würde. Dieses Anerbieten nahm man an und ließ zu diesem Ende Müllern daguerreotypiren. Da aber dieses Bild, namentlich in der Parthie um die Augen herum durch Müllers anscheinend wohl absichtliches Verschulden, nach mehrmaligen Versuchen nicht als ganz gelungen angesehen werden konnte, so ließ man auch noch eine besondere Photographie machen und theilte beide Portraits der genannten Redaction zu dem angegebenen Zwecke mit.

Außerdem wendete man sich — so wenig Erfolg diese Maaßregel auch in Aussicht stellte — noch einmal mit den geeigneten Requisitionen an die Hamburger und Stettiner Behörden, um über Müllers Herkunft nach Anleitung der von ihm gemachten Angaben an Ort und Stelle nochmals die erforderlichen Nachforschungen anzustellen, deren Ergebniß wenigstens nicht mehr den allergeringsten Zweifel übrig ließ, daß alle diese Angaben des Angeschuldigten leere Erdichtungen waren.

Schon im April des Jahres 1852 war man bei dem Polizei-Amte zu Leipzig auf die Vermuthung gekommen, daß Müller mit einem wegen Raubmordes, Brandstiftung und mehrerer Diebstähle bei einem ausländischen Gerichte zu Z. in Untersuchung befangenen und am Abende des 24. August 1848 aus dem Gefängnisse entsprungenen Schneidergesellen, Namens Carl August Ebert identisch sein könnte.

Diese Vermuthung hatte sich im Hinblicke auf die gänz-

lich unbekannte Herkunft Müllers namentlich darauf gestützt, daß auf seine Persönlichkeit das, bei dem hinter jenem Raubmörder erlassenen Steckbriefe befindliche, Signalement auf das Allergenaueste zu passen schien.

Man hatte deshalb schon damals nicht unterlassen, dem betreffenden Untersuchungsgerichte die geeigneten Mittheilungen zu machen, und um Absendung einer Person zu ersuchen, welcher Müller zur Anerkennung vorgestellt werden könnte. Allein weil die in Rede stehende Behörde gleichzeitig von der in Frankfurt a M. erfolgten Verhaftung eines Individuums benachrichtigt worden war, dessen Identität mit dem entsprungenen Raubmörder man nicht geglaubt hatte bezweifeln zu dürfen, so war man auf die Mittheilung des Leipziger Polizei-Amtes so wenig eingegangen, daß man sich nicht einmal zur Absendung eines Recognitionszeugen hatte entschließen können.

Die Leipziger Behörde hatte keine Nachricht erhalten und auch bisher keine Veranlassung gehabt, die angeregte Spur weiter zu verfolgen.

Jetzt aber, wo Müller eines schweren Verbrechens angeschuldigt war, glaubte man nicht umhin zu können, noch einmal anfragend an jene auswärtige Behörde sich zu wenden, worauf man im März 1853 — es klingt wie eine Fabel — die Antwort erhielt, daß das in Frankfurt aufgegriffene Individuum der entsprungene Raubmörder nicht sei, daß man sich aber dessen ungeachtet noch immer nicht von der Identität Müllers mit dem Letztern überzeugen könne, namentlich um deswillen nicht, weil man bei Müller — wie in der That der Fall — keine Ohrringlöcher gefunden habe und verschiedene der von ihm über sein früheres Leben gemachten Angaben mit der außerordentlichen Verschmitztheit des Ebert nicht in Einklang gebracht werden könnten.

Glücklicherweise hatte die Behörde den guten Einfall, dieser Mittheilung die Ebert'schen Untersuchungsacten beizufügen. Ein Blick in dieselben reichte hin, um zu erkennen, daß es wirklich Ebert war, den man in Leipzig vor sich hatte,

Die Acten ergaben nämlich Folgendes:

Carl August Ebert, bei Beginn der in Z. wider ihn eingeleiteten Untersuchung 25 Jahre alt, evangelischen Glaubens und Sohn eines Tagelöhners in D., hat daselbst die Stadtschule besucht, nothdürftig lesen und schreiben gelernt und ist in seinem vierzehnten Lebensjahre confirmirt worden. Darauf hat er mehrere Jahre an verschiedenen Orten als Ochsenjunge gedient und zuletzt beim Schneidermeister B. in D. das Schneiderhandwerk erlernt. Im Jahre 1844 ist er auf die Wanderschaft gegangen und im März des nämlichen Jahres nach Tzsch. gekommen, wo er bei einem Schneidermeister in Arbeit getreten ist und die Bekanntschaft eines Schiffers, Namens St., machte, dessen Tochter er schwängerte. Am 6. Juni 1846 hat er in Gemeinschaft mit dem Schiffsknecht G. einen Raubmord an den Ausgedinger Sigismund Schulz in Tzsch. verübt, dessen Spuren beide dadurch zu verwischen gesucht haben, daß sie nach vollbrachter That die Wohnung Schulze's in Brand steckten. Beide haben sich zu diesem Verbrechen bekannt und G. ist deshalb im October 1851 in D. hingerichtet worden.

Einen zweiten Raubmord hat Ebert schon am 23. Juni 1846 an der Wittwe Nautikow in D. verübt, wobei er als seinen Mitschuldigen einen Arbeitsmann Namens K. bezeichnet hat.

Die Nautikow war eine Frau von 74 Jahren, die allein wohnte und nicht unvermögend war. Man fand sie in ihrer Wohnung ermordet auf dem Fußboden liegend; daneben ein mit Blut besudeltes Nachthemde; **am Halse mit einer weitklaffenden Schnittwunde, Stirn-, Schläf- und Scheitelbein mit einem stumpfen Instrumente zerschmettert.**

Geraubt war blos baares Geld, Silbersachen, und Kleidungsstücken aber unberührt gelassen worden. Nirgends, außer in der unmittelbaren Nähe des Leichnams waren Blutspuren zu bemerken gewesen, und offenbar hatte der Thäter sowohl die

Localitäten als die persönlichen Verhältnisse der Ermordeten sehr genau gekannt, und seinen Plan zu dem am hellen Tage in den Nachmittagsstunden verübten Verbrechen auf die Altersschwäche und das Alleinsein seines Opfers gebaut.

Mehrere Zeugen haben auch bekundet, daß Ebert, der nachmals auch zu dieser That sich bekannte, in der nächsten Zeit vorher wiederholt in dem Hause und in dessen unmittelbarer Nähe sich hat blicken lassen.

Seinen Angaben zu Folge war er durch den gedachten K. auf die Nautikow aufmerksam gemacht worden.

Wegen der obgedachten Verbrechen ist Ebert durch zwei gleichlautende Erkenntnisse „zur Strafe des Rades von unten auf" verurtheilt worden, hat sich jedoch der Vollstreckung derselben am 24. August 1848 durch Flucht aus dem Gefängnisse zu D. entzogen.

Er wird in den Acten als ein durchaus verschmitzter, und im höchsten Grade heuchlerischer und lügenhafter und in Verbrechen aufgewachsener Mensch geschildert.

Von dem Untersuchungsgerichte wurde nun unter Zuziehung eines Arztes nochmals ein ganz genaues Signalement Müllers aufgenommen und den Gerichten zu Z. mit dem ganz speciell motivirten Antrage auf Entsendung geeigneter Recognitionszeugen nach Leipzig mitgetheilt.

Auch jetzt noch wollten diesem Antrage Schwierigkeiten und Weiterungen entgegengesetzt werden, bis sich nach einigen dadurch veranlaßten Hin- und Herschreibereien die Gerichte zu Z. endlich entschlossen, dem Antrage Statt zu geben, und das Untersuchungsgericht mittels Schreibens vom 8. April 1853 benachrichtigten, daß zwei Personen, die den entsprungenen Ebert genau gekannt hätten, nämlich der Sportelrevisor E. und der Tuchscheerermeister B. den 11. April in Leipzig eintreffen würden.

Am Morgen des gedachten Tages erschienen dieselben auch mit den erforderlichen Legitimationen versehen. Nachdem sie auf Befragen versichert hatten, daß ihnen der aus D. entsprungene Raubmörder Carl August Ebert sehr wohl

bekannt gewesen sei, wurden beide von einander getrennt, so daß keiner die Ansicht des Andern erfahren konnte, und nunmehro einem Jedem von ihnen Gelegenheit gegeben, den angeblichen Müller in Augenschein zu nehmen, und ihn gehen zu sehen und sprechen zu hören, so jedoch, daß Müller selbst der beiden Zeugen nicht ansichtig wurde und überhaupt von dem Grunde seiner Vorführung gar nichts erfuhr.

Nachdem hierauf sowohl E. als B. übereinstimmend und unter Angabe specieller Merkmale versichert hatten, daß sie in dem ihnen vorgestellten Menschen mit Bestimmtheit den entsprungenen Raubmörder Carl August Ebert wieder erkennten, wurde Müller zuvörderst dem E. vorgestellt. Dieser trat ihm mit den Worten entgegen:

„Du bist Carl August Ebert; Du bist im August 1848 aus dem Gefängnisse in D. entsprungen. Ich kenne Dich ganz genau wieder. Ich habe Dich fast täglich gesehen. Du bist der Ebert, welcher die zwei Mordthaten verübt hat.“

Der angebliche Müller verlor auch jetzt seine Fassung nicht. Ruhig entgegnete er:

„Ich bin nicht Ebert; ich bin nicht aus D. entsprungen, ich heiße Müller, ich kenne Sie gar nicht“

und dabei beharrte er, trotz der eindringlichsten Vorstellungen E—s und des Gerichts, daß er jetzt der Wahrheit die Ehre geben möge. Gleich erfolglos blieb auch die Gegenüberstellung Müllers an B.

Dieser hielt ihm auf das Bestimmteste und Eindringlichste Alles vor, was ihm von seiner Persönlichkeit und seinem frühern Leben bekannt war.

Müllers einzige Antwort auf Alles war

„Ich kenne Sie nicht; ich weiß gar nicht was Sie wollen.“

Da der Sportelrevisor E. gelegentlich gegen den Inquirenten äußerte, daß Ebert, wie er im Laufe der gegen ihn in D. geführten Untersuchung wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, zur Nachtzeit weniger verstockt zu sein pflege und ihm selbst zur Nachtzeit auch die Ermordung der Wittwe

Nautikow gestanden habe, so nahm man sich vor, auch jetzt den Versuch zu machen, ob er sich in der Nacht gefügiger werde zeigen. Der Inquirent begab sich daher in Begleitung E—s kurz vor Mitternacht in das Arrestlocal zu dem Angeschuldigten, um ihm noch einmal die Frage vorzulegen, ob er allenthalben bei seinen Angaben verharre. Zwar vermochte der Angeschuldigte einige Anzeichen innerer Aufregung nicht ganz zu unterdrücken, aber, daß er Müller sei, dabei verblieb er auch jetzt mit gleicher Hartnäckigkeit.

Man erachtete es jetzt Seiten des Inquirenten für das Geeignetste, Ebert — so wurde er von jetzt an genannt — vor der Hand durch weitere Verhöre in dem Nachdenken nicht zu stören, zu welchem ihm, wie durch die Untersuchung überhaupt, so insbesondere durch den Recognitionsact ein so reichhaltiger Stoff geboten war. Man hielt es für das einzig noch mögliche Mittel, seine Verstocktheit zu überwinden, wenn man den Eindruck der ihm vor die Augen getretenen Ueberführungsmittel ruhig wirken ließ. Hierdurch wurde auch in der That der beabsichtigte Zweck erreicht und zwar vollständiger als man es nach dem bisherigen Verhalten Eberts hätte erwarten sollen.

Am 20. April — also gerade acht Tage später — machte der Stockmeister die Anzeige, daß Ebert, dem er es schon seit mehreren Tagen angesehen habe, daß er Etwas auf dem Herzen trage, was er ihm gern mittheilen wolle, ihm diesen Morgen erzählt habe, daß er allerdings im Jahre 1848 aus dem Gefängnisse in D. entsprungen sei, daß er dort beschuldigt gewesen sei, zwei Mordthaten verübt zu haben, daß er auch die Verbrechen zugestanden habe, in der That aber der Mörder nicht sei, sondern sich des Verbrechens blos deshalb schuldig bekannt habe, weil er im Gefängnisse schlecht behandelt worden sei.

Er — der Stockmeister — habe ihn darauf gefragt, ob er denn wirklich der ensprungene E b e r t sei, und darauf keine Antwort bekommen, obwohl sich Ebert ohne Widerspruch bei diesem Namen habe nennen lassen.

Auf die weitere Frage, ob denn Lamm bei der Sache

betheiligt sei, seien ihm ein Paar Thränen aus den Augen gekommen, auch habe er ihn, den Stockmeister, gebeten, den Richtern zu sagen, sie möchten nur zwei Tage Geduld haben, dann wolle er Alles sagen, Lamm sei unschuldig. Er wolle keine Unschuldigen hineinbringen.

Nach Verlauf von anderweit sechs Tagen meldete der Stockmeister ferner, Ebert habe ihn — ohne alle Spur innerer Aufregung — die Ermordung der Wittwe Friese eingestanden und damit die Bitte verbunden, daß doch der Herr Richter zu ihm herauf in das Gefängniß kommen möge, denn er wolle diesem das Geständniß wiederholen.

Auf diese Veranlassung verfügte sich noch an dem nämlichen Tage der Vorstand des Untersuchungsgerichts in die Gefängnißzelle zu dem Angeschuldigten, und eröffnete ihm, daß er gekommen sei, um anzuhören, was er auf dem Herzen habe, und ihm mitzutheilen wünsche, unter der Ermahnung, daß, was dies auch immer sein möge, er vor Allem darauf Bedacht nehmen solle, ihm die Wahrheit und zwar die volle reine Wahrheit zu offenbaren, indem er nur dadurch allein die ihm nunmehr selbst zum Bedürfnisse gewordene Erleichterung und befriedigende Beruhigung finden werde.

Auf diese Ansprache gab Ebert seine Bereitwilligkeit zu erkennen, sich gegen den Gerichtsvorstand auszusprechen und versicherte, er wolle Alles nur der Wahrheit gemäß angeben.

Die weiter an ihn gerichtete Frage, ob er vielleicht bereit sei, seine Offenbarungen sogleich zu Protocoll zu geben, lehnte er mit der Erklärung ab, daß er sich dazu jetzt noch zu schwach fühle und vorerst nur dem Gerichtsvorstande allein sich eröffnen wolle. Nachdem ihm hierauf erklärt worden war, daß man diesem Wunsche nachgeben wolle, äußerte er zuerst,

„ich will es Ihnen gestehen, daß ich „die That" begangen habe,

bekannte darauf ausdrücklich, daß er die Wittwe Friese ermordet und beraubt habe, und gab nach und nach über alle einzelnen Umstände, unter denen er das Verbrechen begangen hatte, willig aber kurz und in der Weise Auskunft, daß er

sich nur auf den jedesmal besonders in Frage gestellten Umstand beschränkte.

Als ihn der Gerichtsvorstand nach seinem Befinden, und ob er sich deshalb bei dem Arzte habe melden lassen, befragte, verneinte er dies und lehnte auch den ihm angebotenen Besuch eines Arztes ab, wie er auch auf Befragen, ob er vielleicht jetzt das Bedürfniß fühle, mit einem Geistlichen zu sprechen, ausdrücklich bat, ihn jetzt damit noch zu verschonen. In Berücksichtigung des von Ebert ausgesprochenen Wunsches, daß man ihm noch einige Zeit Ruhe vergönnen möge, wurde er erst nach Verlauf mehrerer Tage zum förmlichen Verhöre an Gerichtsstelle gebracht.

In Uebereinstimmung mit dem im Gerichtsgefängnisse abgelegten Geständnisse räumte er hierbei im Allgemeinen ein, daß er am 5. Januar 1853 die Friese, in der Absicht, sie zu berauben, ermordet, diesen Vorsatz mehrere Tage zuvor gefaßt gehabt und zu dem Ende einen Hammer, dessen er sich zur Tödtung bedient, sich angeschafft habe.

Ueber die näheren Umstände äußerte er sich in nachstehender Weise:

Bei seiner letzten Entlassung aus dem Georgenhause sei er ohne Verdienst und Geld gewesen. Sein damaliger Wirth, der Maurer Traugott, habe ihn wegen einer Schuld gedrängt, ihn zu Diebstählen zu verleiten gesucht und namentlich die Friese als eine Person bezeichnet, bei der ein Einbruch mit Leichtigkeit unternommen werde. In Betreff derselben habe er noch bemerkt, daß sie auf der Georgenstraße wohne und viel Geld besitze, auch auf seinen Einhalt, daß dieselbe zu Hause sein könne, hinzugefügt, dann solle er ihr ein Compliment von einem Anverwandten, dessen Name ihm entfallen sei, bringen. Am Christmarkte habe Traugott ihm die Friese gezeigt; darauf sei er noch desselben Nachmittags in das Haus, welches sie bewohnte, gegangen, habe sie aber nicht angetroffen, jedoch von einer Frauensperson im Hause ihre Wohnung genauer beschrieben erhalten. Seitdem sei ihm die Sache nicht aus den Gedanken gekommen, weil er gesehen habe, daß die Friese

ganz allein wohne, wenig Widerstand zu fürchten und leicht an sie zu kommen sei.

Erst am 5. Januar habe er das Haus wieder betreten, zuerst Vormittags, wo er jedoch die Stubenthür der Friese verschlossen gefunden, dann gegen 12 Uhr*), beide Male in der Absicht der Ermordung und Beraubung. Das zweite Mal sei die Thüre unverschlossen gewesen und die Friese auf einem Stuhle am Tische, nahe der Thüre sitzend, von ihm angetroffen worden. Er habe hierauf derselben gesagt, daß der und der Anverwandte sie grüßen und bitten lasse, ihn zu besuchen, worauf sie erwiedert, daß sie kommen werde. Ohne Weiteres habe er ihr darauf mit einem Hammer, den er in der Seitentasche gehabt und beim Hinzutreten herausgezogen, mehrere Schläge auf den Kopf, er wisse nicht, wie viele, versetzt; sie sei sogleich niedergesunken, jedoch auf dem Stuhle hängen geblieben, habe nur noch ein wenig geathmet und ein sonstiges Lebenszeichen nicht von sich gegeben. Sodann habe er sie mit einem Messer, welches auf dem Tische gelegen, in die Kehle geschnitten und ihr solches, um einen Selbstmord glaubhaft zu machen, in die Hand gegeben, auch um die Spuren der Schläge zu bedecken, eine Mütze vom Tische genommen und ihr aufgesetzt. Hierauf habe er aus dem Kasten einer Kommode oder eines Pultes am Fenster eine Parthie Geld in Papiergeld, Zwei- und Einthalerstücken und Zwanzigkreuzern, im Betrage von noch nicht über 30 Thalern, desgleichen eine Parthie Ringe, an einen Faden gereihet — ob Busennadeln dabei gewesen, wisse er nicht — und aus einer anderen kleinen Kommode mehrere Hemden entnommen, von denen er eins in dem Zimmer selbst gegen sein schmutziges gewechselt, ein zweites mit fortgenommen, das dritte nebst seinem eigenen zurückgelassen. Er glaube überhaupt eine halbe Stunde dort zugebracht und gegen ein Uhr die

*) Es wurde in der That auch festgestellt, daß er schon gegen 2 Uhr des gedachten Tages von dem geraubten Gelde Zahlungen an einige Personen gemacht hatte.

Stube wieder verlassen zu haben. Ob er die Stube zugeschlossen und den Schlüssel an sich genommen habe, erinnere er sich nicht mehr.

Den Hammer, versicherte Ebert, einige Tage vor Ausführung der That mit der Absicht des Gebrauchs beim Morde, in der Nähe des Speichers von einem Burschen, welcher dem Handwerkerstande anzugehören geschienen, für zwei Groschen erkauft, nach der That aber am Ende der Schützenstraße bei der Allee weggeworfen zu haben.

Zu seiner Entschuldigung führt er nur an, daß er sich nicht anders zu helfen gewußt habe.

Bei diesem Bekenntnisse blieb er auch bei dem am 18. Juli 1853 mit ihm abgehaltenen feierlichen Schlußverhöre, nach dessen Beendigung er außerdem noch ganz freiwillig „weil er nunmehro die Pflicht erkannt habe, in allen Beziehungen die volle Wahrheit zu sagen," einen Bettdiebstahl einräumte, den er in der Michaelismesse 1851 bei den P—schen Eheleuten im Gasthofe „zum Weinfaß," wo er damals als Hausknecht gedient, verübt haben wollte, in Gemeinschaft mit Lamm, mit dem er das Verbrechen verabredet.

In der That wurde auch durch Befragung der P. ermittelt und festgestellt, daß um jene Zeit herum bei ihr wirklich ein Diebstahl verübt worden sei, und auch über Lamms Betheiligung dabei, konnte nach den in Beziehung auf ihn ermittelten Umständen kein Zweifel mehr übrig bleiben.

In dem von dem Königl. Appellationsgerichte zu Leipzig gesprochenen Erkenntnisse wurde Ebert wegen Raubmordes zur Todesstrafe, Lamm wegen Begünstigung dieses Verbrechens mit Zuchthausstrafe ersten Grades von acht Jahren, und mit einer dergleichen achtmonatlichen zweiten Grades, wegen Theilnahme am Diebstahl, verurtheilt, die Mahler aber von der Instanz losgesprochen.

In den, diesem Erkenntnisse beigefügten Enscheidungsgründen heißt es, nach Vorausschickung der faktischen Ergebnisse der Untersuchung:

Wendet man sich nun zur rechtlichen Beurtheilung der Ergebnisse der Untersuchung, so kann die Gewißheit, daß die Friese eines gewaltsamen Todes verstorben, und daß Ebert mit Vorbedacht und räuberischer Absicht diesen Tod herbeigeführt habe, keinem begründeten Zweifel unterliegen, und es ist daher der Thatbestand objectiv wie subjectiv als vollständig berichtigt anzusehen.*)

Denn objectiv steht so viel fest, daß die Friese am 7. Januar 1853 in ihrer verschlossenen Stube mit vielfachen deutlichen Spuren erlittener, äußerer Gewalt aufgefunden worden ist, und da auch dem gewöhnlichsten Verstande sofort einleuchten muß, daß die wahrgenommenen Verletzungen nicht von eigener Hand veranlaßt worden sein konnten, sondern von fremder Hand zugefügt sein mußten,

---

*) Der Vertheidiger hatte geltend zu machen versucht, daß ein Irrthum in der rechtlichen Beurtheilung des Falles um so leichter möglich sei, als manche Umstände vorhanden wären, über die ein Dunkel herrsche, oder welche sonst die richterliche Ueberzeugung von der Schuld des Inquisiten sehr schwächen müßten. So hätten die Obducenten bei Vornahme der Section ein Gutachten nicht abgegeben, vielmehr weit später, zu einer Zeit, wo Ebert bereits recognoscirt gewesen und die Kenntniß der in Preußen begangenen Verbrechen ebenso wie die öffentliche Stimmung auf den Inhalt des Gutachtens influiren können und müssen; er sei daher genöthigt, gegen dessen Vollgültigkeit und eine darauf zu stützende Todesstrafe zu protestiren, auch spreche sich dasselbe über die absolute Tödtlichkeit der Wunden nicht prägnant aus. Ferner fehle ein Nachweis der Identität der Personen, welche von den Gerichten zu Z. Behufs der Rocognition abgesendet worden, auch wären dieselben nicht vereidet worden. Den Geständnissen des Inquisiten sei kein großer Werth beizulegen. Denn einerseits könnten sie wohl aus Furcht vor der härteren im Auslande erkannten Strafart veranlaßt worden sein, andererseits stimmten sie mit dem sonstigen Thatbestande nicht überein. Ebert selbst nämlich führe an, gegen 12 Uhr zur Friese gegangen zu sein und den Mord ausgeführt zu haben, dagegen behaupte die N. eidlich, daß sie Ebert in der dritten Nachmittagsstunde hinaufgehen und nach einer Viertelstunde habe herabkommen sehen; desgleichen die T. ebenfalls eidlich, daß sie die Friese noch nach 4 Uhr Nachmittags gesehen habe.

so würde, wäre wirklich das Urtheil der Secanten, daß der Tod der verwittweten Friese als Wirkung fremder Gewaltthätigkeit anzusehen und Folge der Verletzungen und Zerstörungen an Kopf und Gehirn sei, bei der Ausführung in nicht ganz geeigneter Weise begründet worden, doch der Annahme eines nothwendigen Ablebens der Friese in Folge der bemerkten Verletzungen um so weniger einem Bedenken unterliegen, als unter den angegebenen Umständen an eine ärztliche Hülfe nicht zu denken war, mithin es gleichgültig wäre, ob unter andern Verhältnissen die Wunden, einzeln oder in ihrer Vereinigung, eine Heilung und somit eine Erhaltung des Lebens möglich gemacht haben würden.

Wie demnach die Bedenken des Vertheidigers in Beziehung auf den objectiven Thatbestand als ganz unerheblich sich darstellen, so gilt dasselbe auch im Betreff der Gewißheit des subjectiven Thatbestandes, der Urheberschaft des Inquisiten. Die schon an sich, bei Berücksichtigung des, trotz der dringendsten Indicien lange Zeit hindurch fortgesetzten hartnäckigen Läugnens, glaubwürdigen Geständnisse des Inquisiten sind durchaus erschöpfend und entsprechen vollkommen den theils bei dem Auffinden des Leichnams, theils im Verlaufe der Untersuchung gemachten Wahrnehmungen und Ermittelungen, und nach den bekanntesten Rechtsgrundsätzen werden Geständnisse des Verbrechers für die Zurechnung des begangenen Verbrechens so lange entscheidend, als nicht in den sonst ermittelten Umständen erhebliche Zweifel an deren Wahrhaftigkeit begründet erscheinen.

Es ist aber für sich klar, daß unter die Umstände, welche die Glaubwürdigkeit der abgelegten Geständnisse aufzuheben geeignet sein könnten, weder die von dem Vertheidiger angeregte Möglichkeit der Absicht, einer härteren Strafe zu entgehen, noch die wirklich vorhandene Differenz im Betreff der Zeitangaben gerechnet werden kann. Denn in der ersteren Richtung mangelt es an jeder positiven in den Acten gegebenen Unterlage, in der zweiten ist zu erwägen, daß lediglich die That selbst, nicht die Zeit ihrer Vornahme entscheidend wird, da in der Wirklichkeit Ebert

sie zu der einen Stunde eben sowohl als zu der andern vorgenommen haben könnte. In der Wirklichkeit aber, muß man viel eher einen Irrthum der ohnehin nicht unter sich harmonirenden Zeuginnen, als Eberts annehmen. Für jene war offenbar Tag und Stunde, wo sie die Friese oder Ebert gesehen, an sich etwas sehr Gleichgültiges und erst dann von Erheblichkeit, als sie von dem gewaltsamen Tode der Friese Kenntniß erlangt hatten, und je mehr Zeit zwischen dieser Kenntniß und einem unbedeutenden, dem alltäglichen Leben angehörenden Vorgange inne lag, desto begreiflicher erscheint eine Selbsttäuschung, während Ebert über die Zeit, wo er die That vollbracht, nicht füglich in Zweifel sein konnte. Wie leicht aber eine Selbsttäuschung in Tag und Stunde da ist, wo keine besondere Veranlassung vorliegt, auf solche bei dem Vorgange selbst zu achten, ergiebt auch die Deposition der abgehörten Clementine T., welche am 5. Januar Abends um 10 Uhr in der Friesin Stube ein flackerndes Licht, wie wenn Jemand in der Stube herumgehe, gesehen haben will.

Daneben wird aber die Ebert'sche Zeitberechnung mehrfach durch andere Ermittelungen unterstützt. Zuerst benennt zwar St—ch. die Zeit zwischen 2 und 3 Uhr als diejenige, zu welcher er bei der Friese Eingang zu finden und selbst unter Drohungen zu erzwingen gesucht haben will, allein er fügt desfalls ausdrücklich hinzu, daß der Hergang auch früher stattgefunden haben könne, und wenn er zugleich erwähnt, daß er beim Weggehen eine Bewegung in der Stube wahrgenommen zu haben geglaubt habe, deshalb umgekehrt sei und nochmals Einlaß zu finden versucht habe, so deutet dies auf die Möglichkeit hin, daß eben damals Ebert in dem Zimmer anwesend gewesen sei.

Eben so weist für die Verübung des Mordes um die Mittagszeit das Auffinden der Reste von Speisen in der Ofenröhre und des Kaffeegeschirres auf dem Tische hin, an welchem die Friese gesessen.

Nicht minder hat Friedrich August Klemm eidlich deponirt, daß er am 5. Januar Ebert nach Tische bei Lamm

aufgesucht, dort dessen Wohnen bei der Mahler erfahren, auf dem weitern Wege, etwa in der vierten Stunde, als es schon zu dunkeln begonnen, Eberten in einem Kaufmannsladen getroffen und mit ihm zuerst zu Lamm, dann in eine Wirthschaft auf der Burgstraße sich begeben habe, wo sie jeder ein Glas Bier getrunken hätten.

Endlich ist Ebert unzweifelhaft vor dem Raubmorde ohne Geld, Arbeit und Verdienst, schon am Nachmittage des 5. Januar aber zeitig in dem Besitze von Geldmitteln gewesen. Er selbst erwähnt, daß er sogleich nach der That zu dem Restaurateur Koch gegangen sei und daselbst 3 Thlr. 10 Ngr. bezahlt habe. Es versichert aber Johann Samuel Koch weiterhin, daß Ebert an dem nämlichen Tage, wo selbiger eine Zahlung an die Ehefrau des Maurers Isaac gemacht, er glaube an dem Tage vor dem Hohen Neujahre, zwischen 12 und 2 Uhr in seine Wirthschaft gekommen sei und ihm einen kurz vor Weihnachten dargeliehenen Thaler zurückgebracht, auch später die Isaac habe holen lassen; ferner Caroline Isaac, daß der vorgenannte Koch sie am 5. Januar durch einen Kellner in seine Restauration habe rufen lassen, daß sie dort Eberten getroffen und von ihm zwischen 2 und 3 Uhr ein früheres Darlehn von 2 Thlr. 10 Ngr. zurückerhalten habe. Auch bemerkt, was den Tag betrifft, Johann Gottfried Isaac, daß er eben so die Zeit der Entstehung des Darlehns in den einzelnen Beträgen, den 15., 16. und 17. December 1852, als den Tag der Erstattung, den 5. Januar 1853, schriftlich eingetragen habe, und die Isaac erwähnt ausdrücklich, daß ihr Ehemann den Empfang sofort notirt habe.

Wenn nun dem Vorstehenden gemäß nach allen Seiten hin mit unbestreitbarer Gewißheit anzunehmen steht, daß Ebert die Friese getödtet, und diese Tödtung mit Vorbedacht und Ueberlegung ausgeübt habe, mithin das verübte Verbrechen unter dem 121. Art. des Criminalgesetzbuchs, auch die volle Zurechnung der That nicht dem mindesten Bedenken unterliegen kann, so war Ebert mit dem Tode

zu bestrafen, daher es eines weiteren Eingehens auf die eingeräumten Diebstähle nicht bedurfte.

Im Betreff Lamms heißt es nach Vorausschickung der den Raubmord anlangenden factischen Ergebnisse der Untersuchung weiter:

„Außerdem hat Ebert Lamm der Theilnahme an dem Bettdiebstahle im Weinfaß bezüchtigt. Er sei, führte er an, zu der bemerkten Zeit in Geldverlegenheit gewesen und habe Lamm um ein Darlehn von 3 Thalern angesprochen, Lamm habe jedoch ohne Geld zu sein behauptet und gefragt, ob denn gar nichts zu stehlen sei, namentlich Betten. Er habe dies bejaht und der Verabredung gemäß sei Lamm an dem bestimmten Abende zu ihm gekommen und habe dann in der eröffneten Kammer die gesammten Stücke in die mitgebrachten Säcke gepackt und fortgeschafft."

Lamm hat jeden Antheil an dem Diebstahle, ja selbst die Wissenschaft um das damalige Dienstverhältniß Eberts verneint. In Beziehung auf die in seiner Behausung zu B. vorgefundenen Stücken, welche die Bestohlene als einen Theil ihres entwendeten Eigenthums anerkannt hat, gab er den Besitz zu, behauptete aber, daß seine Ehefrau diese Gegenstände nach und nach erkauft habe. Dann versicherte er auf Vorhalt der abweichenden Aussage seiner Ehefrau, sie hätten Beide die Stücken gemeinschaftlich erkauft, und erst in der Confrontation gestand er, daß er selbst alle diese Gegenstände zu Ende des Jahres 1851 mit nach Hause gebracht habe, wollte nicht wissen, weshalb er die frühern Unwahrheiten gesagt habe, daß er die sämmtlichen Bettstücke von einer Wittwe Greuptin in Reudnitz erkauft habe. Die genannte Greuptin ist nach Angabe ihres Sohnes im Jahre 1853 ausgewandert; ob sie mit Lamm in Verkehr gestanden, die fraglichen Stücke besessen und verkauft habe, weiß der Sohn nicht und eben so ist zwar dem Kohlenmesser Carl Friedrich, der nach Lamms Angabe bei dem Kaufe der Betten gegenwärtig gewesen sein soll, Lamm und die Greuptin bekannt, nicht aber ein Handel solcher Art.

Betrachtet man diese Sachlage, so ist

1) den Raubmord der Friese anlangend, irgend eine Veranlassung, Lamm eine Wissenschaft um das Vorhaben Eberts beizumessen, nicht vorhanden und es fehlt ebenso an genugsamen Anzeichen für die Annahme, daß Lamm durch Eberten bei der Annahme der Ringe Kenntniß von dem wirklichen Erwerbe erlangt habe, wohl aber konnte ihm, der Eberten seit längerer Zeit kannte, mit selbigem unstreitig verkehrt und bereits einen Diebstahl ausgeführt hatte, gleich anfangs der unredliche Besitz Eberts im Bezug auf das Geld und die Ringe nicht zweifelhaft sein, und nachdem er, von der vollbrachten Tödtung und Beraubung der Friese gehört, auch bei der in seinem Locale vorgenommenen Aussuchung und seiner eigenen Arretirung die Verhaftung Eberts wegen des nur gedachten Verbrechens erfahren hatte, mußte sich ihm die Vermuthung, daß Ebert der Thäter sei und dessen Besitz von der That herrühre, um so sicherer aufdringen, als Ebert schon längere Zeit in dem schlechtesten Rufe stand, die geständlich erfolgten Aeußerungen Eberts auf ein besonders schweres Verbrechen schließen ließen, jener Besitz mit dem Tage des Mordes zusammenfiel, und selbst dritte Personen bei dem Auffinden der Ringe einen solchen Zusammenhang voraussetzten. Wenn daher Lamm dennoch auf ausdrückliches Befragen irgend Etwas von Eberten empfangen zu haben, leugnete, ja selbst der Verabredung mit demselben gemäß absichtlicher Erdichtungen sich schuldig machte, um dessen Geldbesitz zu rechtfertigen, sonach in beiderlei Hinsicht durch Verbergung eines Gegenstandes eines Verbrechens und Unterdrückung von Anzeichen einer verbrecherischen Handlung, Eberten behülflich war, so fällt ihm unstreitig eine nach Art. 38 zu bemessende Begünstigung eines Raubmordes zur Last. Dafür, daß Lamm die erbetenen Dienste nicht unentgeldlich geleistet, vielmehr wirklich den von Eberten bezeichneten Vortheil erlangt habe, spricht zwar insofern einige Wahrscheinlichkeit, als man sich dessen zu Lamm nach den frühern Vorgängen und seiner ganzen Persönlichkeit wohl versehen kann, auch der geständlich ge-

raubte Geldbetrag durch die sonst bekannten Ausgaben Eberts nicht erschöpft wird, allein sie reicht bei dem Mangel specieller, Eberts Anführen begründender Thatsachen zur Herstellung juristischer Gewißheit nicht aus, daher desfalls eine Freisprechung in Mangel mehreren Verdachts zu erfolgen hatte.

In Betracht des Bettdiebstahls ist die Annahme einer gleichen Theilhaberschaft Lamms ausreichend constatirt. Lamm ist nach seinen Zugeständnissen in dem Besitze der gesammten Gegenstände des in Frage befangenen Diebstahls gewesen, und er hat über diesen Erwerb mehrfach in frechster Weise entschiedene Unwahrheiten vorgebracht; dieser Besitz fällt in die nämliche Zeit, wo der Diebstahl stattgefunden hat und sein endlicher Vorwand eines Einkaufs von der Greuptin ist theils für sich unwahrscheinlich, weil man in der That annehmen mußte, daß die Greuptin nur eben die Mittelsperson zwischen ihm und Eberten gemacht hätte, gleichwohl es an jedem Nachweise eines Verkehrs zwischen der Greuptin und Eberten gebricht, theils in keiner Weise bestätigt worden, zu geschweigen, daß man nicht absiehet, aus welchen Gründen Lamm dieses Kaufgeschäft — hätte es wirklich statt gefunden — verheimlicht und zu Erdichtungen seine Zuflucht genommen haben sollte, zumal da schon zur Zeit der ersten Vernehmung die Greuptin nicht mehr zu erlangen war. Er ist daher als gleicher Theilnehmer an einem einfachen Diebstahle im Betrage von 31 Thlr. 9 Ngr. zu betrachten und nach Art. 223. Nr. 3. unter Berücksichtigung einerseits des theilweise geleisteten Ersatzes, andererseits der Rückfälligkeit nach Art. 65 und 240 zu beurtheilen.

Nachdem die Angeschuldigten anderweit vertheidigt worden waren, wurde die Lamm zuerkannte Strafe auf Arbeitshausstrafe in der Dauer von einem Jahre und sieben Monaten herabgesetzt, im Betreff Eberts aber das Urtheil

erster Instanz bestätigt. Die Entscheidungsgründe lauten folgendermaßen:

I.

Carl August Ebert betreffend.

Ausführlich und völlig erschöpfend sind in den Entscheidungsgründen der ersten Instanz die thatsächlichen Ergebnisse der wider Carl August Ebert und Genossen anhängigen Untersuchung angegeben worden. Hiergegen hat der Vertheidiger Eberts auch irgend eine Ausstellung nicht erhoben, so daß es gegenwärtig vollkommen genügt, rücksichtlich der thatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung auf jene Entscheidungsgründe zu verweisen.

Die Bemühungen des Vertheidigers gehen in der Hauptsache dahin, nachzuweisen, theils daß die gegen den Inquisiten vorliegenden Indicien nicht so beschaffen wären, um einen vollen Ueberführungsbeweis darauf gründen zu können, theils daß unter den hier vorliegenden Umständen das von dem Inquisiten abgelegte Geständniß vollen Glauben nicht verdiene. Allein eine derartige Trennung des Indicienbeweises von dem auf dem Geständnisse des Inculpaten beruhenden Schuldbeweise erscheint durchaus nicht statthaft. Ist bei irgend einem Verbrechen der objective Thatbestand, wie dies in vorliegender Untersuchung unzweifelhaft der Fall ist, vollkommen constatirt, so wird in der Regel und sofern nicht ganz besondere Umstände vorliegen, durch das Geständniß des Inculpaten auch der subjective Thatbestand in ausreichende Gewißheit gesetzt werden. Liegen Umstände vor, woraus ein Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Geständisses abgeleitet werden könnte, dann allerdings sind diese Umstände einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Bei dieser Prüfung müßte aber der Richter zugleich auch sein Augenmerk darauf richten, ob nicht durch andere, im Laufe der Untersuchung ermittelte Umstände, das Geständniß des Inculpaten so unterstützt werde, daß hierdurch die möglicherweise gegen die Glaubwürdigkeit des Geständnisses zu erhebenden Bedenken völlig beseitigt werden.

Als Grund, weshalb sich Inquisit wider die Wahrheit der ihm beigemessenen Mordthat beschuldigt haben könne, stellt der Vertheidiger die Vermuthung auf, daß, da Inquisit im Königreich Preußen wegen zweier Mordthaten schon zum Tode und zwar mittels des Rades verurtheilt worden sei, er, um dieser härteren, im Königreich Sachsen gesetzlich unzulässigen Strafe zu entgehen, sich zu der ihm beigemessenen That bekannt haben könne. Der Vertheidiger vermuthet ferner, daß Inquisit, der einmal das Leben verwirkt habe, nicht wieder nach Preußen habe ausgeliefert werden wollen, wo er in dem Gefängnisse zu D. nach seiner Behauptung sehr schlecht behandelt worden sei.

Läßt sich auch an sich die Möglichkeit solcher Motive nicht kategorisch absprechen, so liegt doch im concreten Falle nichts vor, als eine mit nichts begründete Vermuthung.

Dagegen ist weit natürlicher, daß Inculpat durch die Stärke der gegen ihn vorliegenden Indicien und namentlich durch den Umstand zum endlichen Geständnisse nach anfänglichem hartnäckigen Leugnen gebracht wurde, daß durch zwei vollkommen glaubwürdige Zeugen constatirt wurde, daß er nicht Friedrich Müller, sondern Carl August Ebert heiße, und der im Königreiche Preußen im Jahre 1848 entsprungene und steckbrieflich verfolgte Raubmörder sei. Sein Benehmen im Gefängnisse nach der Confrontation mit diesen Zeugen, sein Verhalten gegen den Stockmeister, so wie später gegen den Vorstand der Untersuchungsbehörde geben deutlich an die Hand, daß Inquisit nunmehr recht wohl gefühlt hat, daß, ungeachtet seines Leugnens, man ihn bei der Stärke der gegen ihn vorliegenden Indicien des ihm beigemessenen Mordes für überführt halten werde. Inquisit konnte sich leicht sagen, daß ferneres Leugnen ihm nichts helfe und gestand deshalb das ihm beigemessene Verbrechen, unter Angabe mehrerer speciellen, vor, bei und nach der That vorgekommenen Thatsachen. Der Vertheidiger behauptet, daß auf die specielle Angabe dieser Thatsachen um deswillen ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden könne, weil solche dem Inquisiten früher von dem Untersuchungsgerichte

bei den verschiedenen Vernehmungen vorgehalten worden wären, und daß es daher nicht nöthig sei, daß er diese Thatsachen aus eigener Erfahrung kenne.

Allein dies ist in dem Umfange, wie der Vertheidiger behauptet, theils nicht der Fall, theils werden auch noch mehrere einzelne Angaben des Inquisiten durch andere Beweismittel vollständig rechtlich dargethan.

Inquisit ist nach seinen Geständnissen am 5. Januar 1853 Mittags 12 Uhr zur Friese gegangen, hat sie gleich nach seinem Eintritte in deren Stube mit einem Hammer erschlagen, eine Summe Geldes, sowie eine Parthie Ringe an sich genommen, sein eignes Hemde ausgezogen, in der Friesin Stube zurückgelassen und dafür ein bei der Friese vorgefundenes angezogen und sich mit diesem, sowie mit einem andern, der Friese ebenfalls geraubten Hemde, entfernt. Es ist nun, wie in den Entscheidungsgründen der ersten Instanz schon nachgewiesen worden ist, vollständig constatirt, daß Inquisit bis zum 5. Januar 1853 von Geldmitteln ganz entblößt gewesen ist, Inquisit hat aber nach den Aussagen Johann Samuel Kochs, sowie Carolinen Isaac, verbunden mit den Angaben des Ehemanns der Letzteren, in den ersten Nachmittagsstunden des 5. Januar 1853 an die beiden zuerst Genannten beziehendlich einen Thaler und zwei Thaler 10 Neugroschen bezahlt. Dieses Geld rührt nach den Geständnissen des Inquisiten von dem geraubten Gelde her, und irgend eine andere Quelle, woher dieses Geld etwa stammen könne, hat sich nicht ermitteln lassen. Wäre Inquisit auf irgend eine andere Weise zu dem Gelde gelangt, so würde er gewiß diese zu der Zeit angegeben haben, wo er noch die ihm beigemessene That hartnäckig leugnete. Die früher von ihm über den Erwerb dieses Geldes gemachten Angaben haben sich bei den angestellten Erörterungen als falsch und erdichtet erwiesen. Bis zur völligen Evidenz ist ferner erwiesen, daß sich Inquisit im Besitze zweier, der Friesin zugehörigen Hemden, nach dem 5. Januar 1853 befunden, und daß das in der Frieseschen Wohnstube vorgefundene Hemde früher dem Inquisiten zugehört hat.

Nicht minder ist es bis zur höchsten Wahrscheinlichkeit dargethan, daß die der Friese geraubten Ringe dieselben gewesen sind, die sich in dem Besitze des Inquisiten befunden haben und später zum größten Theile wieder erlangt worden sind.

Erwägt man diese Thatsachen, so muß jeder Zweifel an die Glaubwürdigkeit des von dem Inquisiten abgelegten Geständnisses, er habe die Friese ermordet und beraubt, verschwinden.

Rücksichtlich der Angabe, in Bezug auf die Zeit Mittags zwölf Uhr, zu welcher Inquisit die Friese ermordet haben will, stehen demselben allerdings die eidlichen Angaben der verehelichten T. und N. entgegen. Beide versichern, daß sie die Friese am 5. Januar, Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr noch gesehen hätten, als sie für sich Wasser geholt habe. Beide wollen den Inquisiten vor dieser Zeit im Hause gesehen haben, und die N. versichert, daß sie den Inqusiten auch im Hause gesehen habe, nachdem die Friese Wasser geholt.

Wären diese Aussagen in Wahrheit begründet, so könnte allerdings Inquisit die Friese nicht schon um 12 Uhr ermordet haben. Allein diesen Aussagen stehen nicht nur die schon erwähnten ebenfalls eidlichen Angaben Kochs und der Isaak entgegen, wonach Inquisit schon in den ersten Nachmittagsstunden sich in dem Besitze des jedenfalls geraubten Geldes befunden hat, sondern auch die eidlichen Versicherungen Friedrich August Traugotts. Nach diesen hat Traugott Eberten am 5. Januar in der vierten Stunde, als es schon zu dunkeln begonnen, in einem Kaufladen getroffen, ist mit demselben zuerst zu dem später noch zu erwähnenden Lamm und nachher in eine Wirthschaft gegangen, wo Traugott und Inquisit ein Glas Bier getrunken. Die Aussagen Kochs, der Isaak und Traugotts lassen sich demnach auch nicht mit den Angaben der T. und N. in Einklang bringen. Es müssen mithin die Geständnisse des Inculpaten und die Angaben der erwähnten drei Zeugen, oder die Aussagen der T. und der N. rücksichtlich der Zeit auf

einem Irrthum beruhen. Der Inquisit hat nun zunächst gar keinen haltbaren Grund, wie er auch selbst bemerkt hat, um rücksichtlich der Zeit, zu welcher er den Mord begangen, falsche Angaben zu machen und muß auch selbst am besten wissen, zu welcher Zeit er die That verübt hat.

Seine Angaben werden aber auch wiederum durch die Angaben Kochs, Traugotts und der Isaak unterstützt, welche letztere in Bezug auf den Tag wiederum ihre Bestätigung durch die Aussage des Ehemannes der Isaak finden. Was dagegen die Angaben der T. und der N. anbelangt, so können solche leicht auf einem Irrthum beruhen. Die von ihnen bestätigte Thatsache des Wasserholens der Friese am 5. Januar 1853 in der dritten oder vierten Stunde, ist eine so gewöhnliche Thatsache und prägt sich dem Gedächtnisse so wenig ein, daß sie, in's Besondere rücksichtlich der Zeit, dem Gedächtnisse leicht entschwinden kann. Die Verwechselung des einen Tages mit dem andern ist sehr leicht möglich.

Diese Möglichkeit liegt um so näher, wenn später ein Ereigniß eintritt, in Folge dessen Kleinigkeiten, von einigen Personen früher bemerkt, von Wichtigkeit werden. Es liegt in der Natur der Sache daß z. B. hier, wo erst am 7. Januar die Ermordung der Friese entdeckt worden ist, dieß bei ihren Hausbewohnern und Bekannten großes Aufsehen erregt hat, daß zwischen ihnen lebhafte Gespräche über diesen Vorfall stattgefunden haben und Vermuthungen und Schlüsse aufgestellt worden sind.

Bei solchen Gelegenheiten wird öfters, wie die Erfahrung den Criminalrichtern lehrt, der Zeuge in Bezug auf die Zeitangabe irre, glaubt mit Bestimmtheit Etwas bemerkt zu haben, was ihm von einem Andern nur mitgetheilt, oder als Vermuthung aufgestellt worden ist. Dieß kann rücksichtlich der später erst von der T. und der N. erstatteten Aussagen leicht auch hier der Fall sein, und die Aussagen Beider können daher auch leicht auf einem Irrthum rücksichtlich der Zeit beruhen, wo sie die Friese haben Wasser holen sehen. Doch wären selbst die Aussagen die-

ser beiden Personen wahr, so würde hierdurch nur constatirt werden, daß dasjenige Geld, welches Inquisit an Koch und die Isaac am 5. Januar in den ersten Nachmittagsstunden bezahlt hat, nicht von dem geraubten Gelde herrühren könne, nicht aber daß Inquisit die von ihm zugestandene That nicht verübt habe. Es würde dann nur fest stehen, daß Inquisit die Friese zu einer spätern, als der von ihm angegebenen Zeit ermordet haben müsse. Die Ermordung selbst, mag Inquisit die That allein, oder, wie der Vertheidiger zu vermuthen scheint, in Gemeinschaft mit einem Andern begangen haben, würde schon dadurch für vollständig erwiesen anzusehen sein, daß Inquisit jedenfalls am Orte und zur Zeit der That, wie aus seinem eignen Geständnisse und daraus hervorgehet, daß in der Stube der Friese das demselben zugehörige, mit ganz speciellen Merkmalen versehene Hemde aufgefunden worden ist, gegenwärtig gewesen ist, und ebenfalls nach seinem eigenen Zugeständnisse, so wie nach den sonst angestellten Erörterungen sich kurz nach der Ermordung der Friese im Besitze zweier, der Friese zugehörigen Hemden und einer Quantität Ringe befunden hat.

Einen Einfluß auf die rechtliche Beurtheilung der vorliegenden Untersuchung und auf die Zuerkennung der Strafe haben daher die eidlichen Aussagen der T. und der N. nicht. Ein Gleiches findet st tt in Bezug auf die Aussagen der jüngern Clementine T. Diese will am 5. Januar 1853 Abends 1/2 8 Uhr noch Licht in der Stube der Friese gesehen und auch nach ihrer Zurückkunft aus einer Gesellschaft um 10 Uhr noch einen Lichtschein in jener Stube bemerkt haben. Diese Wahrnehmung kann theils in einem Irrthume in Bezug auf den Tag, theils sehr leicht auf einer Sinnestäuschung beruhen. Es ist aber auch leicht möglich, daß die Friese vor ihrer Ermordung eine Lampe zu irgend einem Zwecke selbst angebrannt hat, an dem Auslöschen derselben durch die erfolgte Ermordung verhindert worden ist und daß die Lampe bis zum Ausbrennen des Oeles in der Stube fortgebrannt ist. Für diese Vermu-

thung spricht der Umstand, daß in der Stube der Friese zwei Lampen aufgefunden worden sind, in welchen sich kein Oel mehr befunden, sondern wo nur die Dochte mit Oel getränkt gewesen sind. Mit Erfolg kann daher auch nicht zu Gunsten des Inquisiten die Aussage der Clementine T. angezogen werden.

Stellt endlich der Vertheidiger auch noch die Vermuthung auf, daß die Friese möglicherweise mit demjenigen Hammer erschlagen worden sein könne, der in der Wohnung Friedrich August Lamms aufgefunden worden ist, und an dem sich bei der chemischen Untersuchung von Blut herrührende Flecke vorgefunden haben, so würde auch dieser Umstand in Bezug auf Eberten einflußlos sein. Wollte man nämlich, wiewohl die Acten dafür durchaus keinen Anhalt bieten, annehmen, Lamm und Ebert hätten sich vorher verabredet, die Friese zu ermorden und zu berauben, und die That sei von Beiden ausgeführt worden, so würde Ebert dennoch jedenfalls als gleicher Theilnehmer an dem Morde selbst anzusehen sein. Durch das Auffinden des Eberten unzweifelhaft zugehörigen Hemdes in der Stube der Friese wird nämlich klar dargethan, daß er bei Ausführung der That, der Ermordung der Friese, gegenwärtig gewesen ist. Hätte nun auch Lamm nach vorhergehender Verabredung mit Eberten die Friese mit dem gedachten Hammer erschlagen, so würde dennoch Ebert, weil er bei Ausführung des vorher verabredeten Verbrechens gegenwärtig gewesen, immer noch als gleicher Theilnehmer anzusehen und zu bestrafen sein. Ist nun, wie schon erwähnt und Blt. nachgewiesen worden ist, der objective Thatbestand als vollkommen constatirt anzusehen, sind ferner die von dem Vertheidiger gegen die Glaubwürdigkeit des Geständnisses des Inquisiten erhobenen Bedenken aus den vorstehend angegebenen, sowie aus den schon in erster Instanz entwickelten Gründen theils einflußlos, theils unerheblich; so war auch unbedingt auf Todesstrafe gegen Carl August Ebert zu erkennen.

II.

Friedrich August Lamm.

Die Verfasser des ersten Erkenntnisses haben nach Blt. mit Recht angenommen, daß vorbenannter Lamm zu der Zeit, wo ihm Carl August Ebert die durch Raubmord erlangten Ringe und Busennadeln übergeben und wo er Letzterem versprochen, auf Befragen anzugeben, daß er, Lamm, Eberten Geld bezahlt, noch nicht gewußt habe, daß Ebert durch Raubmord in den Besitz dieser Ringe und des bei sich geführten Geldes gekommen sei. Faßt man aber die Blt. zusammengestellten thatsächlichen Ergebnisse der Untersuchung in's Auge, so drängt sich unbedingt die richterliche Ueberzeugung auf, daß Lamm zur Zeit der Annahme der Ringe und der Busennadeln zur Aufbewahrung, und zu der Zeit, wo er Eberten versprochen hat, auf Befragen wider die Wahrheit anzugeben, daß er an Eberten nach und nach fünfundzwanzig Thaler bezahlt habe, vermuthet und recht gut gewußt hat, daß Ebert in den Besitz der Ringe, Busennadeln und des Geldes auf unrechtmäßige Weise durch ein Eigenthumsverbrechen gelangt sei. Durch die Annahme der Ringe und Busennadeln, sowie durch das Eberten gemachte Versprechen, zu seinem Gunsten auf Befragen über den Erwerb des etwa bei Eberten aufzufindenden Geldes falsche Angaben zu machen, hat sich aber Lamm der Begünstigung eines Eigenthumsverbrechens schuldig gemacht.

Später, nachdem Ebert schon wegen Raubmordes verhaftet worden war, konnte und mußte sich Lamm, wie auch schon Blt. näher ausgeführt worden ist, selbst sagen, daß die ihm von Eberten übergebenen und noch in seinem Besitze befindlichen Ringe von dem Raubmorde herrührten. Lamm mußte vermuthen, und nach Lage der Sache glauben, daß Ebert den ihm beigemessenen Raubmord wirklich begangen habe. Dessen ungeachtet hat Lamm auch auf ausdrückliches Befragen der Polizei gegenüber behauptet,

daß ihm Ebert durchaus Etwas nicht übergeben habe. Es hat sogar Lamm bei seinen Vernehmungen anfänglich die mit Eberten verabredeten falschen Angaben gemacht, um dessen Geldbesitz wahrscheinlich zu machen und zu rechtfertigen. Durch dieses Verhalten Lamms, nachdem er gewußt oder doch wenigstens dringend vermuthet hat, daß Ebert den ihm beigemessenen Raubmord verübt habe und daß die in seinem Besitze befindlichen Ringe und Busennadeln von dem Raube herrührten, hat Lamm allerdings, wenn man blos das Objective in's Auge faßt, der Begünstigung eines Raubmordes sich schuldig gemacht, weßhalb er auch in erster Instanz mit einer achtjährigen Zuchthausstrafe ersten Grades belegt worden ist. Allein bei nochmaliger Erwägung des einschlagenden Sachverhältnisses hat man in subjectiver Beziehung sich die Frage aufzuwerfen gehabt, ob der Wille Lamms bei Ableugnung des Besitzes der Ringe und der Busennadeln und bei Erstattung der falschen Angabe in Bezug auf die angeblich von ihm an Eberten gemachten Zahlungen dahin gegangen sei, den Raubmörder Ebert zu begünstigen oder ob nicht vielmehr Lamm die Wahrheit auf Befragen der Polizei nur verschwiegen und bei seiner Vernehmung falsche Angaben nur um deswillen gemacht hat, um sich selbst für seine Person vor der ihm drohenden Strafe zu schützen.

Wußte oder vermuthete Lamm, der schon früher zweimal wegen Parthiererei bestraft worden, zur Zeit des Empfanges der Ringe und der Busennadeln, daß solche von Eberten durch ein Eigenthumsverbrechen erlangt worden seien; so mußte er sich auch unbedingt selbst sagen, daß er, wenn er den Besitz der Ringe und Busennadeln und den Empfang derselben von Eberten zugestehe, als Parthierer angesehen, zur Untersuchung gezogen und bestraft werden würde. Bei seiner eignen, so wie bei Eberts Persönlichkeit und den sonst hier erliegenden Umständen würde man ihm unbedingt nicht Glauben geschenkt haben, wenn er angegeben hätte, daß er bei dem Empfange der Ringe geglaubt habe, Ebert habe solche rechtmäßig erworben. Leugnete er

den Besitz der Ringe und Busennadeln, so konnte Lamm glauben, der ihm drohenden Untersuchung und Bestrafung zu entgehen. Es liegt daher wohl Grund zu der Annahme vor, daß das Ableugnen des Besitzes der Ringe und der Busennadeln nicht in der Absicht erfolgt ist, um den Raubmörder Ebert zu begünstigen, sondern im eignen Interesse Lamms, um der ihm drohenden Strafe zu entgehen. Es hat Lamm durch das Zugeständniß, er habe Ringe und Busennadeln von Eberten empfangen, sich nicht selbst beschuldigen und in Strafe bringen wollen. Das Ableugnen einer Thatsache aber, um einer Strafe zu entgehen, ist an sich nicht strafbar, selbst wenn dadurch ein Mitangeschuldigter indirect begünstigt wird.

Was vorstehend in Bezug auf das Verschweigen des Besitzes der Ringe und der Busennadeln gesagt ist, gilt auch in Bezug auf das Vorgeben Lamms, daß er früher von Eberten fünfundzwanzig Thaler erborgt und sie später nach und nach zurückgezahlt habe. Auf Lamm als übelberüchtigte und mit Eberten mehrfach in Verkehr gewesene Person, fiel der Verdacht der Mitwissenschaft am Raubmorde, weshalb er denn auch, ungeachtet bei der Haussuchung bei ihm, etwas Verdacht Erregendes nicht aufgefunden wurde, sofort verhaftet und später auch in Untersuchung genommen wurde. Sein eignes Interesse, der Wunsch der Strafe zu entgehen, war es daher, wenn er der frühern Verabredung gemäß falsche Angaben machte und hierdurch mindestens indirect den Verdacht von sich abzulenken suchte. Wäre Lamm ganz unschuldig gewesen, hätte er für seine Person nicht selbst Strafe zu be ürchten gehabt, so würde er gewiß weder Etwas verschwiegen, noch falsche Angaben zu Gunsten des Hauptangeschuldigten gemacht haben. Der Wille und die Absicht Lamms sind mithin voraussichtlich nicht dahin gegangen, Eberten zu begünstigen, sondern er, als Mitangeschuldigter, hat indirect selbst einen Nutzen für sich aus jenen falschen Angaben erlangen, nämlich der ihm selbst drohenden Strafe entgehen wollen. Lamm konnte sich sagen, daß, wenn er der Verabredung entgegen aus-

sagte, dann auch Ebert eintretenden Falls ihn nicht schonen werde. Ist aber der Wille Lamms nicht dahin gegangen, den Hauptangeschuldigten zu begünstigen, sondern dahin, sich selbst vor der drohenden Strafe zu schützen, so liegt auch keine absichtliche und strafbare Begünstigung des Raubmörders Ebert vor. Wohl aber ist Lamm nach dem Obenangeführten als Parthierer eines Eigenthumsverbrechens in Strafe zu nehmen. Lamm hat jedenfalls vermuthet, daß die ihm, von Eberten übergebenen Ringe und Busennadeln unrechtmäßig erworben worden seien, ingleichen daß Ebert auch noch eine Summe Geldes widerrechtlich an sich gebracht habe, die sich, da Ebert das Verlangen an ihn stellte, auf Befragen anzugeben, daß Lamm ihm, Eberten, nach und nach fünfundzwanzig Thaler ausgezahlt habe, mindestens auf diese Summe belaufe, und hat dessen ungeachtet die Ringe und Busennadeln an sich genommen und versprochen, die falschen Angaben auf Befragen zu machen, solche auch wirklich anfänglich erstattet. Uebersteigt nun der Werth der Ringe und Busennadeln die Summe von funfzehn Thalern, so daß, wenn man hierzu das von Eberten widerrechtlich an sich gebrachte Geld nach Höhe von fünfundzwanzig Thalern hinzurechnet, eine über vierzig Thaler sich belaufende Gesammtsumme des von Eberten verübten Eigenthumsverbrechens, soweit solches Lamm bekannt war, sich ergiebt, so erschien wegen dieser Lamm zur Last fallenden Parthiererie an sich eine sechsmonatliche Arbeitshausstrafe angemessen. Diese Strafe war wegen wiederholter Rückfälligkeit des Inculpaten um zwei Monate zu erhöhen, mithin gegen Lamm wegen des vorstehend erwähnten Verbrechens, zusammen auf eine achtmonatliche Arbeitshausstrafe zu erkennen.

Was hiernächst den Blt. erwähnten Bettdiebstahl anlangt, so hat man, was den Ueberführungsbeweis anlangt, lediglich auch noch bei nochmaliger Erwägung den in erster Instanz entwickelten Gründen beitreten müssen. Man kann dem Vertheidiger zugeben, daß den Angaben und Beschuldigungen Eberts an sich wenig Glauben geschenkt werden

kann, so daß, lägen nur diese vor, Lamm wegen dieses ihm von Eberten beigemessenen Diebstahls freizusprechen gewesen sein würde. Allein diese Angaben Eberts finden darin ihre vollkommene Rechtfertigung, daß Lamm sich in dem Besitze der gestohlenen Betten und Bettwäsche befunden hat, ohne deren rechtlichen Erwerb nur irgend glaubhaft nachweisen zu können, wie schon Blt. näher ausgeführt worden ist.

Die Angaben Eberts wurden ferner auch noch dadurch wesentlich unterstützt, daß die eigene Ehefrau des Inculpaten Lamm aussagt, ihr Mann habe die hier fraglichen Betten insgesammt eines Abends nach Hause gebracht. Beschäftigt sich nun Lamm in seinem Trödelgeschäfte nach dem, wie er solches beschreibt, nicht mit dem Ein- und Verkaufe von Betten, hat er auch nicht nachzuweisen vermocht, daß er sie in seinem Geschäftslocale erkauft habe, stehen ihm vielmehr in letzterer Beziehung die Angaben seiner eignen Ehefrau entgegen, so ist auch mit Recht anzunehmen, daß Lamm diese Betten in Gemeinschaft mit Eberten entwendet habe, oder mindestens bei Ausführung der That am Orte des Verbrechens mit gegenwärtig gewesen ist.

Aus vorstehenden, sowie aus den schon in erster Instanz entwickelten Gründen hat man daher Lamm der gleichen Theilnahme an diesem sich auf 31 Thaler 9 Neugroschen belaufenden einfachen Diebstahle für überführt zu achten gehabt. In erster Instanz hat man gegen Lamm, unter ausdrücklicher Erwähnung seiner Rückfälligkeit auf eine Arbeitshausstrafe von einem Jahre erkannt. Wenn jedoch Lamm früher nur wegen Parthiererei bestraft worden ist und dieses Verbrechen nicht nach gleichen Grundsätzen, wie der Diebstahl zu beurtheilen ist, mithin hierdurch eine Rückfälligkeit nicht begründet wird, so hat man nunmehr nur auf eine eilfmonatliche Arbeitshausstrafe wegen dieses Bettdiebstahls zu erkennen gehabt. Es war daher Lamm im Ganzen mit einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre und sieben Monaten zu belegen. Die in erster Instanz gegen Lamm ausgesprochene einjährige Arbeitshausstrafe ist nämlich nur um deswillen in achtmonatliche Zucht-

hausstrafe zweiten Grades verwandelt worden, weil gegen ihn wegen Begünstigung eines Raubmordes auf achtjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades erkannt worden war. Hat man nun in zweiter Instanz in dem Gebahren Lamms nicht die Begünstigung eines Raubmordes, sondern nur eines von Eberten verübten Eigenthumsverbrechens zu befinden gehabt, so fiel nunmehro auch der Grund weg, weshalb die erkannte Arbeitshausstrafe in Zuchthausstrafe zweiten Grades verwandelt worden ist.

Am 23. März 1854 wurde das Erkenntniß Eberten publicirt. Er wendete sich mit der Bitte, um Verschonung mit der Todesstrafe an die landesherrliche Gnade. Aber erfolglos. Wo hätte auch jemals wieder die Gerechtigkeit ihren Lauf haben dürfen, wenn dieses Haupt verschont blieb!

Nachdem die Verordnung wegen Vollstreckung des Todesurtheils bei dem Untersuchungsgerichte eingegangen wurde Ebert in der 6. Morgenstunde des 16. Juni 1854 mit dem Fallschwerte hingerichtet.

Eine kleine Schwäche abgerechnet, die ihn während des Transports nach der vor der Stadt gelegenen Richtstätte anwandelte, blieb er bis zum letzten Augenblicke gefaßt und ruhig.

Druck von Alexander Wiede in Leipzig.